

10. Sitzung

Dienstag, 27. August 2013, 08:30 Uhr
Kantonsratssaal

Vorsitz: Susanne Schaffner, SP, Präsidentin

Redaktion: Isabelle Natividad, Salavaux

Anwesend sind 97 Mitglieder. Abwesend mit Entschuldigung: Evelyn Borer, Andreas Schibli, Christian Thalmann. (3)

DG 137/2013

Begrüssung und Mitteilungen der Kantonsratspräsidentin

Susanne Schaffner, SP, Präsidentin. Liebe Anwesende, ich begrüsse Sie herzlich zur ersten Session nach den Sommerferien. Vor mir hat es einige Veränderungen gegeben: Ich sehe jetzt besser über die Regierung hinweg! Ich begrüsse Frau Landammann Esther Gassler und Regierungsrat Peter Gomm, vor allem aber die drei neuen Regierungsräte Remo Ankli, Roland Fürst und Roland Heim. Ich wünsche Ihnen, dass Sie sich bei uns wohl fühlen werden.

Am 5. Juli 2013 verstarb alt-Kantonsrat Urs Buser aus Niedererlinsbach. Er war als Mitglied der FdP im Rat von 1969 bis 1977 und hat in verschiedenen Kommissionen mitgearbeitet. Ich bitte den Rat, sich zu seinem Gedenken zu erheben.

Heute darf ich auch Anna Rüefli zum Geburtstag gratulieren. Ich bin nicht ganz sicher, aber ich glaube, sie ist das jüngste Mitglied des Kantonsrats. Trotzdem erwähne ich ihr Alter nicht. (Applaus)

Drei Klassen zu 19 Schülerinnen und Schülern der Sek E der Kreisschule Thierstein West werden uns heute besuchen. Sie stehen unter der Leitung ihrer Klassenlehrer Anton Stebler, Toni Hänggi und Sabrina Rickhaus. Kantonsrätin Susanne Koch Hauser ist Schulvorstandspräsidentin dieser Kreisschule. Ich begrüsse die Besucher ganz herzlich und wünsche viel Vergnügen bei uns im Rat.

Ich habe vor mir eine schöne Glocke, die, wie Sie hören können, auch schön tönt. Es handelt sich nicht um einen Vorboten der OLMA, sondern es ist die Trophäe, der unser FC Kantonsrat heimgebracht hat. Elf wackere Frauen und Männer haben sich anlässlich des eidgenössischen Parlamentarier-Turniers in Heiden wacker geschlagen. Von sechs Spielen haben sie nur zwei verloren und hatten also die Nordwestschweiz im Griff. Leider war der Modus nicht zugunsten der Solothurnerinnen und Solothurner. Ich denke, sie strebten wahrscheinlich die schöne Solothurner Zahl an, denn sie belegten den elften Platz. Ich gratuliere ganz herzlich und wünsche den Verletzten gute Besserung. (Applaus und Heiterkeit im Saal)

Eine kurze Mitteilung zum Kantonsratsausflug. Sie haben die Unterlagen vor sich auf dem Tisch. Ich weise noch daraufhin, dass der Car am Abend bis nach Oensingen fährt und dort auch anhält. Die Teilnehmer vom Thal und Gäu könnten also ihr Auto in Oensingen stehen lassen und morgen mit dem Zug nach Solothurn reisen. Ich glaube, die Wettervorhersage ist gut. Ich mache einfach nochmals darauf auf-

merksam, dass diejenigen, die mit mir wandern kommen, gute Schuhe anziehen müssen. Sonst müssen sie einen anderen Weg nehmen.

Zur Traktandenliste: Am zweiten Tag der Session werden wir, aus aktuellem Anlass, das für den dritten Tag traktandierte Geschäft 46 (I 133/2013 Interpellation Rosmarie Heiniger, Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde auf Kurs?) behandeln. Es wird also vorgezogen und im Anschluss an die ordentlichen Geschäfte als Traktandum 27 behandelt.

K 129/2013

Kleine Anfrage Tobias Fischer (SVP, Hängendorf): Bewirtschaftung der Liste über die säumigen Prämienzahler

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 3. Juli 2013 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 13. August 2013:

1. *Vorstosstext.* Die Zahl der Betreibungen bei den Krankenversicherern nimmt laufend zu. Aufgrund der per 1. Januar 2012 in Kraft gesetzten Änderungen von Art. 64a und 65 KVG sind die Kantone verpflichtet, 85% der ausstehenden KVG-Prämien und Kostenbeteiligungen sowie Verzugszinsen und Betreibungskosten zu übernehmen. Für das Jahr 2013 rechnet der Regierungsrat mit Kosten in der Höhe von rund fünf Millionen Franken zur Deckung von Verlustscheinforderungen (siehe Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat vom 29. Oktober 2012, RRB Nr. 2012/2130; Beitrag des Kantons Solothurn zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung 2013).

Am Ende jedes Quartals informieren die Krankenversicherer die Kantone über die Entwicklung der ausgestellten Verlustscheine. Leistungsaufschübe dürfen sie nicht mehr verhängen. Jedoch haben die Kantone die Möglichkeit, eine Liste über die säumigen Prämienzahler zu führen und damit individuelle Leistungssperren anzuordnen. Die auf der Liste erfassten Personen haben lediglich noch Anrecht auf medizinische Notfallbehandlungen.

Mit Beschluss vom 9. November 2011 hat sich der Kantonsrat für die Einführung einer solchen Liste entschieden. Per Anfang November 2012 wurde die elektronische Liste über die säumigen Prämienzahler schliesslich in Betrieb genommen und den Leistungserbringern und Gemeinden zugänglich gemacht.

Gemäss Informationen vom Amt für soziale Sicherheit (ASO) wurden bislang jedoch nur wenige hundert Personen eingetragen. Andere Kantone, welche ebenfalls eine «schwarze Liste» führen, berichten hingegen über weitaus mehr Einträge. So vermeldet der Kanton Luzern, welcher die Liste über die säumigen Prämienzahler nur einen Monat früher eingeführt hat, bereits mehrere tausend Personen erfasst zu haben.

Vor diesem Hintergrund wird der Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen ersucht:

1. In welcher Höhe belaufen sich die aktuellen Verlustscheinforderungen? Erweist sich die Kostenschätzung von 5 Mio. Franken zur Deckung der Verlustscheinforderungen für das Jahr 2013 bis zum jetzigen Zeitpunkt als realistisch?
 2. Wie setzen sich die geforderten Kosten zusammen (Prämien, Kostenbeteiligungen, Verzugszinsen, Betreibungskosten)?
 3. Wie viele Personen sind aktuell auf der elektronischen Liste erfasst? Wie viele Personen konnten bereits wieder gelöscht werden?
 4. Wie gestaltet sich der Ablauf bezüglich der Erfassung und Löschung von säumigen Prämienzahlern auf der elektronischen Liste?
 5. Welche Leistungserbringer haben aktuell Zugang zu der «schwarzen Liste»?
 6. Wie beurteilt der Regierungsrat das Kosten-Nutzen-Verhältnis der elektronischen Liste über die säumigen Prämienzahler?
 7. Welche Gremien oder Personen haben Einsicht in die «schwarze Liste»?
 8. Wer überprüft die SKOS-Richtlinien und entscheidet bei Zielkonflikten?
2. *Begründung* (Vorstosstext).

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 *Vorbemerkung.* Neben dem Kanton Solothurn haben fünf weitere Kantone eine Liste über säumige Prämienzahler eingeführt. Es sind dies Luzern, Zug, Thurgau, Schaffhausen und der Kanton Tessin. In weiteren drei Kantonen (Aargau, St. Gallen, Graubünden) ist die Einführung einer solchen Liste geplant. Mit den genannten Kantonen wurde ein regelmässiger Erfahrungsaustausch aufgebaut und es werden Kooperationsmöglichkeiten genutzt, z.B. im Bereich EDV. Das Projekt im Kanton Luzern ist entsprechend bekannt. Im Kanton Luzern sind rund 4'800 Personen auf der Liste säumiger Prämienzahler erfasst.

Der Kanton Luzern hat rund 1.5 mal mehr Einwohner/Innen als der Kanton Solothurn. Der Kanton Luzern hat zudem die Liste säumiger Prämienzahler rund einen Monat früher eingeführt. Darüber hinaus ergeben sich zwei wesentliche Unterschiede, die auf das Mengengerüst der gelisteten Personen Einfluss haben. Im Kanton Luzern werden die von den Krankenversicherungen gemeldeten Personen bereits bei Anhebung der Betreuung gelistet; im Kanton Solothurn erfolgt dies erst, nachdem ein Fortsetzungsbegehren gestellt worden ist. Zudem hat sich der Kanton Luzern gemäss eingeholter Auskunft dafür entschieden, nach Umzug einer gelisteten Person in einen anderen Kanton oder ins Ausland, diese nicht von der Liste zu entfernen. Dadurch werden rund dreimal mehr Personen als im Kanton Solothurn auf dieser Liste erfasst.

Die Aufnahme von Personen auf die Liste bereits unmittelbar nach Anhebung des Betreibungsverfahrens sowie das Belassen einer Person auf der Liste nach Wegzug in einen anderen Kanton oder ins Ausland wurden im Rahmen der Umsetzungsarbeiten, welche durch das Amt für soziale Sicherheit erfolgten, auch für den Kanton Solothurn geprüft. Folgende Überlegungen führten jedoch dazu, von beiden Vorgehensweisen abzusehen:

- Eine Betreuung kann nach geltendem Recht relativ einfach und ohne materielle Grundangabe eingeleitet werden. Damit ist nicht jede Person, welche sich mit einer Betreuung konfrontiert sieht, von vornherein auch zahlungsunwillig. In der Praxis lässt sich insbesondere feststellen, dass einige Personen im Bereich der obligatorischen Grundversicherung doppelt versichert sind. Diese Personen werden häufig von einer der beiden Krankenversicherungen betrieben, weil es ihnen nicht gelingt, eine Bereinigung der Doppelversicherung durchzusetzen.
- Die Erfahrungen aus den ersten Monaten seit Einführung der schwarzen Liste zeigen, dass viele Personen, die für ausstehende KVG-Prämien betrieben werden, nach Anhebung der Betreuung ihren Zahlungspflichten doch noch nachkommen. Dieser Effekt scheint sich zu verstärken, wenn den betriebenen Personen zusätzlich die Information zugestellt wird, mit welchen Folgen sie zu rechnen haben, wenn sie auf die Liste für säumige Prämienzahler gesetzt werden.
- Das Führen einer Liste über säumige Prämienzahler liegt in der Kompetenz der einzelnen Kantone. Gleichzeitig mit der Einführung der Pflicht der Kantone, 85% der mittels Betreibungsverfahren nicht einbringbaren, geschuldeten KVG-Prämien und Selbstbeteiligungskosten, der Verzugszinsen sowie der Betreuungskosten zu übernehmen, sollte ihnen eine Möglichkeit gegeben werden, gegenüber den säumigen Prämienzahlern eine Sanktion aussprechen zu können, die der altrechtlichen Leistungssperre entspricht. Zieht nun eine Person aus einem Kanton weg, entfällt auch die Zahlungspflicht des ehemaligen Wohnkantons. Entsprechend besteht auch kein Interesse mehr daran, die einzelne Person für ihr Verhalten zukünftig von der medizinischen Normalversorgung auszuschliessen, insbesondere um weitere Kostenfolgen zu vermeiden. Darüber hinaus ist zweifelhaft, ob der Verbleib auf der Liste eines ehemaligen Wohnkantons überhaupt noch irgendwelche rechtlichen Wirkungen entfalten kann.

Wir sind der Überzeugung, dass mit dem in diesen Punkten gewählten Vorgehen (Listung erst nach dem Fortsetzungsbegehren, Information vor Sanktion, Bereinigung nach Wegzug) nicht etwa nur faire Bedingungen für die betroffene Wohnbevölkerung geschaffen worden sind, sondern vor allem viele unnötige Verfahren verhindert und eine unnötig grosse Liste vermieden werden. So werden Kosten gespart und schlanke Strukturen aufrechterhalten.

3.2 Zu den einzelnen Fragen

3.2.1 *Zu Frage 1: In welcher Höhe belaufen sich die aktuellen Verlustscheinforderungen? Erweist sich die Kostenschätzung von 5 Mio. Franken zur Deckung der Verlostscheinforderungen für das Jahr 2013 bis zum jetzigen Zeitpunkt als realistisch?* Gegenwärtig sind von den Krankenversicherungen betreffend das Jahr 2012 Verlostscheinforderungen von weniger als zwei Millionen Franken eingegangen. Die Forderungen sind vertieft auf ihre Berechtigung geprüft worden. Dabei wurden bei der Mehrheit der Eingaben Beanstandungen festgestellt (z.B. hinsichtlich Zuständigkeit, Entstehungsjahr, Forderungsgrund, Bestehens einer Doppelversicherung), was regelmässig zu einer Senkung des in Rechnung gestellten

Betrages führte. Auszahlungen erfolgten nur, wenn die Beanstandungen bereinigt werden konnten. Die Kostenübernahme erfolgt 2013 für 2012 das erste Mal. Es bestehen entsprechend noch keine Vergleichswerte über die Vollständigkeit und die zu erwartende Gesamtsumme der eingereichten Forderungen. Die Güte der eingereichten Unterlagen vonseiten der Krankenversicherungen lassen vermuten, dass noch Lücken bestehen, die erst nach und nach geschlossen werden. Darauf deutet auch die Tatsache, dass im laufenden Jahr bereits Zwischenmeldungen betreffend Verlustscheine in der Gesamthöhe von rund zwei Millionen Franken eingegangen sind. Verbindlichere Zahlen dazu werden erst im Sommer 2014 vorliegen, dies nachdem die definitiven sowie bereinigten Forderungen der Krankenversicherungen eingegangen sind. Es ist anzunehmen, dass sich darunter noch Forderungen finden, welche 2012 betreffen.

Zusammenfassend darf davon ausgegangen werden, dass die Kosten zur Zeit weniger als Fr. 5 Mio. pro Jahr betragen werden.

3.2.2 Zu Frage 2: Wie setzen sich die geforderten Kosten zusammen (Prämien, Kostenbeteiligungen, Verzugszinsen, Betreuungskosten)? Den grössten Teil der Forderungen bilden die ausstehenden Prämien; sie umfassen rund 80%. Danach folgen mit rund 12% die Betreuungskosten. Die Kostenbeteiligungen machen etwa 5% aus. Den geringsten Anteil bilden mit 3% die Zinsen.

3.2.3 Zu Frage 3: Wie viele Personen sind aktuell auf der elektronischen Liste erfasst? Wie viele Personen konnten bereits wieder gelöscht werden? Zurzeit befinden sich rund 650 Personen auf der Liste. Im Rahmen der Überprüfung der Forderungseingaben für das Jahr 2012 musste festgestellt werden, dass eine der grossen Krankenversicherungen es unterlassen hat, säumige Prämienzahler korrekt zu melden. Dadurch müssen jetzt einige hundert Verfahren nachgeführt und dutzende von Verfügungen ausgestellt werden, damit diese Personen auf der Liste erfasst werden können. Entsprechend wird die Anzahl der gelisteten Personen in den nächsten Wochen stark ansteigen und über 1000 zu liegen kommen. Darüber hinaus ist auch bis zum Jahresende noch mit einem überproportionalen Zuwachs zu rechnen, da acht Monate seit der Inbetriebnahme der Liste noch Lücken anzunehmen sind und die Zusammenarbeit mit den Krankenversicherungen noch optimiert werden muss.

Demgegenüber konnten rund 50 Personen aus verschiedenen Gründen wieder von der Liste gelöscht werden.

3.2.4 Zu Frage 4: Wie gestaltet sich der Ablauf bezüglich der Erfassung und Löschung von säumigen Prämienzahlern auf der elektronischen Liste? Die Krankenversicherer reichen jeweils quartalsweise die Betreibungs- und Fortsetzungsbegehren sowie die Meldungen über ausgestellten Verlustscheine beim Amt für soziale Sicherheit ein. Danach wird geprüft, ob die gemeldeten Personen im Kanton Solothurn wohnen und ob sie alternativ entweder minderjährig sind, Ergänzungsleistungen (inkl. EL für Familien) oder Sozialhilfe beziehen. Ist dies der Fall, werden diese Personen in der Regel nicht auf der Liste erfasst. Dieses Vorgehen deckt sich nach eingeholter Auskunft auch mit dem Vorgehen im Kanton Luzern. Das Erfassen auf der Liste soll Personen sanktionieren, welche ihren Zahlungspflichten gegenüber ihrer Krankenversicherung nicht nachkommen, obwohl sie dies aus wirtschaftlicher Sicht könnten. Kinder sind diesbezüglich ohnehin auf ihre Eltern angewiesen. Bei Personen mit sozialhilferechtlicher Unterstützung sowie Ergänzungsleistungsbezug muss meist ausgeschlossen werden, dass sie Prämien aus eigener Kraft zahlen können. In diesen Fällen wird der grösste Teil der Prämien ohnehin durch die gewährte Prämienverbilligung gedeckt, welche direkt der jeweiligen Krankenversicherung überwiesen wird. Dennoch ist eine Aufnahme von Personen mit Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungsbezug auf der Liste nicht gänzlich ausgeschlossen. Weigern sich solche Personen trotz Hilfestellung oder aus nicht nachvollziehbaren Gründen, ihre Versicherungssituation derart anzupassen, dass die gewährte Prämienverbilligung ausreicht, die Kosten zu decken, so ist eine Erfassung auf der Liste vorgesehen. Die aktuell verfügbaren Personalressourcen erlauben derzeit eine systematische Bewirtschaftung solcher Fälle allerdings nicht.

Erfüllt die versicherte Person keine der genannten «Ausschlussgründe», wird mittels Verfügung eine Leistungssperre verhängt und eine Aufnahme auf die Liste angeordnet. Der Vollzug der Leistungssperre wird dem Krankenversicherer übergeben. Die betroffene Person hat danach Gelegenheit, innert dreissig Tagen ab Erhalt der Verfügung schriftlich und begründet beim Departement des Innern Einsprache zu erheben. Die Rechtskraft der verfügten Leistungssperre und Anordnung zur Listung tritt folglich erst nach Ablauf dieser dreissig Tage und bei Ausbleiben bzw. nach Erledigung einer Einsprache ein. Bis dato wurden nur in wenigen Fällen Einsprachen eingereicht (29 seit November 2012). Mit Eintritt der Rechtskraft wird die Person elektronisch auf der Liste erfasst. Die Person hat ab diesem Zeitpunkt nur noch Anspruch auf Leistungen im medizinischen Notfall.

Grundsätzlich ist vorgesehen, Personen gegen die eine Betreibung eingeleitet wurde, aber das Fortsetzungsbegehren noch aussteht, ein Informationsschreiben zukommen zu lassen, in welchem sie auf die Konsequenzen aufmerksam gemacht wird, die mit der Erfassung auf der Liste für säumige Prämienzahler verbunden sind. Dieses Schreiben ist zusätzlich mit Angaben dazu versehen, wo Hilfe und Beratung bei Überschuldung geholt werden kann. Die Erfahrungen damit sind sehr positiv und scheinen den Zahlungswillen zu erhöhen. Unter der gegenwärtigen Pendenzenlast, insbesondere mit den eingegangenen Nachmeldungen, musste dieser Teilprozess vorübergehend ausgesetzt werden. Es wird aber geprüft, wie dieser mit den verfügbaren Ressourcen möglichst bald wieder aufgenommen werden kann.

Eine angeordnete Leistungssperre wird grundsätzlich erst aufgehoben und der Eintrag auf der Liste gelöscht, wenn der Nachweis erbracht wird, dass sämtliche Ausstände, die seit dem 01.01.2012 im Rahmen der obligatorischen Grundversicherung bei der Krankenkasse entstanden sind, beglichen wurden. Des Weiteren werden Personen gelöscht, wenn eine Sozialregion dem Amt für soziale Sicherheit mitteilt, dass ein säumiger Prämienzahler oder eine säumige Prämienzahlerin neu Sozialhilfeleistungen bezieht. Personen, die nachweisen können, dass ihnen durch das Erfassen auf der Liste bzw. durch die damit verbundene Leistungssperre unzumutbare Nachteile entstehen, werden im Sinne einer Härtefallregelung ebenfalls nicht gelistet bzw. von der Liste gänzlich oder vorübergehend entfernt. Dies kann zum Beispiel bei einer Schwangerschaft der Fall sein, zumal in solchen Fällen auch der Schutz ungeborenen Lebens zu beachten ist. Im Übrigen ist die Eintragung auf der Liste auf drei Jahre befristet. Nach Ablauf der drei Jahre wird die Aufrechterhaltung des Eintrags von Amtes wegen geprüft. Dies dient vor allem der Aktualisierung der Daten und entspricht dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz. Erhält das Amt für soziale Sicherheit Kenntnis, dass eine gelistete Person in einen anderen Kanton oder ins Ausland umgezogen ist, wird die Person ebenfalls von der Liste entfernt.

3.2.5 Zu Frage 5: Welche Leistungserbringer haben aktuell Zugang zu der «schwarzen Liste»? Zurzeit setzt sich die Nutzerstruktur wie folgt zusammen: Apotheken 21, Solothurner Spitäler AG (69 Personen), andere Kliniken, Spitäler oder Heime 6, Physiotherapie 44, Ärzte 79, Bereich der Psychiatrie 7, Ernährungskunde 1, Ergotherapie 2, Logopädie 1, Chiropraktik 1, Röntgeninstitut 1. Die genannten Nutzer haben beim Amt für soziale Sicherheit ein Gesuch um Zugriff auf die Liste gestellt und einen Zugang erhalten.

3.2.6 Zu Frage 6: Wie beurteilt der Regierungsrat das Kosten-Nutzen-Verhältnis der elektronischen Liste über die säumigen Prämienzahler? Der Nutzen ist zum heutigen Zeit noch nicht messbar, weil entsprechende Vergleichswerte fehlen. Abzuwarten ist, ob sich Unterschiede hinsichtlich der Höhe der gegenüber den Krankenversicherungen zu übernehmenden Forderungen zwischen Kantonen mit und ohne Liste für säumige Prämienzahler einstellen. Diese sind frühestens 2014 erstmals feststellbar. Rückmeldungen aus der Praxis lassen zwar vermuten, dass die Erteilung einer Leistungssperre sowie die Erfassung auf einer für Leistungserbringer einsehbaren Liste die Zahlungsmoral steigert, ein empirischer Nachweis steht indes noch aus. Ebenfalls ist keine Aussage dazu möglich, inwieweit Leistungserbringer Behandlungen an Patienten und Patientinnen verweigern, weil eine Leistungssperre besteht und damit Ausstände im Bereich der Selbstbeteiligungskosten gar nicht erst entstehen. Unklar ist vorderhand auch, ob insbesondere Spitäler wegen Leistungssperren und darauf basierenden Meinungsverschiedenheiten, ob erbrachte Leistungen unter eine Notfallversorgung fallen, auf mehr unbezahlten Rechnungen sitzen bleiben als solche in Kantonen ohne Liste für säumige Prämienzahler.

Angesichts der Unsicherheiten hinsichtlich der Kosten-Nutzen-Frage wurde beim Amt für soziale Sicherheit bewusst eine schlanke Lösung gewählt. Die Personalkosten bewegen sich mit einem 50%-Pensum für die Führung und den Vollzug der Liste für säumige Prämienzahler auf einem Minimum. Zudem konnte auch eine günstige Informatiklösung gefunden werden. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis wird ausgewertet, sobald nützliche Vergleichswerte vorliegen. Darüber hinaus wird der Austausch über gemachte Erfahrungen mit den anderen Kantonen weiterhin gepflegt. Die Ergebnisse bilden die Entscheidungsgrundlage, ob die bestehenden Strukturen auszubauen sind oder belassen werden können.

Anzumerken bleibt, dass eine Liste für säumige Prämienzahler und die damit verbundenen Leistungssperren vor allem einen Vorteil für die Krankenkassen aufweisen. In allen Kantonen, in welchen dieses Sanktionssystem eingeführt wurde, profitieren die Krankenkassen nicht nur von einer gesetzlichen Garantie, dass Ausstände im Bereich der obligatorischen Grundversicherung durch die öffentliche Hand zu 85% gedeckt sind, sondern müssen bei den betroffenen Personen auch keine Leistungen übernehmen.

3.2.7 Zu Frage 7: Welche Gremien oder Personen haben Einsicht in die «schwarze Liste»? Der Zugriff richtet sich nach § 64^{bis} Abs. 3 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (BGS 831.1, SG). Demnach steht

den Einwohnergemeinden, den Steuerbehörden und den Leistungserbringern nach KVG die Liste zur Einsicht offen. Diese Personenkreise können sich mittels eines Formulars unter Beilage einer Datenschutzerklärung für den Zugriff auf die Liste anmelden.

3.2.8 Zu Frage 8: Wer überprüft die SKOS-Richtlinien und entscheidet bei Zielkonflikten? Die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe dienen der Bemessung von Sozialhilfe an Einzelpersonen. Zwar enthalten sie Richtlinien dazu, wie das Krankenversicherungsrecht als Teil des Sozialversicherungssystems mit der Sozialhilfe zu koordinieren ist. Sie haben aber keinen unmittelbaren Bezug zur Liste für säumige Prämienzahler.

Die SKOS-Richtlinien sind gemäss § 152 SG für den Kanton Solothurn verbindlich; die geltenden Ausnahmen sind in § 93 der Sozialverordnung vom 29. Oktober 2007 (BGS 381.2, SV) bestimmt. Die korrekte Anwendung der SKOS-Richtlinien ist Sache der Sozialregionen. Im Beschwerdefall werden die Anwendung und die strittigen Punkte im Einzelfall vom Amt für Soziale Sicherheit namens des Departements des Innern überprüft und beurteilt. Derselben Stelle obliegt es als Aufsichtsbehörde, generelle Weisungen und Kreisschreiben zur Umsetzung der SKOS-Richtlinien zu erlassen, um eine rechtsgleiche Anwendung für den ganzen Kanton sicherzustellen.

V 122/2013

Vereidigung von Hugo Schumacher (SVP, Luterbach) als Mitglied des Kantonsrats (anstelle von Samuel Marti)

Hugo Schumacher legt das Gelübde ab.

Susanne Schaffner, SP, Präsidentin. Ich gratuliere Hugo Schumacher zu seiner Wahl. (Applaus)

SGB 083/2013

Seewen, Busumsteiganlage und Umgestaltung der Grellinger- und Dorfstrasse; Finanzierung: Bewilligung des Verpflichtungskredits

Es liegen vor:

a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 23. April 2013:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986, Art. 56 Absatz 1 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-Gesetz), § 8 Absatz 1 des Strassengesetzes vom 24. September 2000 sowie § 7 Absatz 3 und § 9 Absatz 5 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 27. September 1992 (ÖV-Gesetz), nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 23. April 2013 (RRB Nr. 2013/718), beschliesst:

1. Die Projektierung «Seewen, Busumsteiganlage und Umgestaltung der Grellinger- und Dorfstrasse» erfolgt im Rahmen des Projekts 2TK.00400 aus dem Sammelverpflichtungskredit für Kleinprojekte, Beginn 2011.
2. Für die Realisierung «Seewen, Busumsteiganlage und Umgestaltung der Grellinger- und Dorfstrasse» wird ein Verpflichtungskredit in der Höhe von insgesamt Fr. 4'650'000.00 bewilligt.
3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

b) Zustimmender Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 16. Mai 2013 zum Beschlussestwurf des Regierungsrats.

- c) Änderungsantrag der Finanzkommission vom 22. Mai 2013 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.
- d) Zustimmung des Regierungsrats vom 18. Juni 2013 zum Änderungsantrag der Finanzkommission.

Eintretensfrage

Heiner Studer, FDP, Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Beim vorliegenden Geschäft geht es um einen Verpflichtungskredit von 4.625 Mio. Franken für die Umgestaltung der Grellinger- und Dorfstrasse und die Erstellung einer Busumsteigeanlage in Seewen. Die Finanzierung eines Teils des Projekts ist schon als Verpflichtungskredit für Kleinobjekte bewilligt worden. Dabei ging es um die Strassensanierung und Erstellung eines Trottoirs im westlichen Teil der Dorfstrasse. In diesem Gebiet ist eine rege Wohnbautätigkeit festzustellen. Bei der Projektierung wurde konstatiert, dass es Sinn macht, den Sanierungsperimeter nach Osten bis ins Zentrum von Seewen zu verlängern. Die Kosten für die ganze Sanierung belaufen sich brutto auf 3.57 Mio. Franken. Die Gemeinde Seewen muss 1 Mio. Franken übernehmen.

Auf dem Dorneckberg ist man mit der Planung einer Busoptimierung beschäftigt. Abklärungen haben gezeigt, dass die Gemeinde Seewen der Standort ist, wo sich Buslinien aus verschiedenen Richtungen kreuzen, respektive zusammenkommen. Aus diesem Grund ist das Projekt der Umgestaltung Grellinger- und Dorfstrasse angepasst und ergänzt worden. Auf den Umbau und die notwendige Vergrößerung der bestehenden Bushaltestelle wegen den Gelenkbussen wird verzichtet, was eine Kosteneinsparung von 180'000 Franken bringt. Anstelle wird eine Busumsteigeanlage geplant. Die Anlage ist für drei Busse konzipiert und soll die langfristigen Bedürfnisse des öffentlichen Verkehrs abdecken. Die Anlage garantiert auch kurze Umsteigezeiten und ist aus Sicht der Sicherheit der Benutzer viel besser als die Bushaltestelle im jetzigen Strassenraum. Auf das Benutzen und Überqueren der Fahrbahn kann zukünftig verzichtet werden.

Die geplante Busumsteigeanlage kostet aber auch etwas, die Kostenschätzung beträgt 1.235 Mio. Franken. Die Gemeinde Seewen muss keinen Beitrag an diese Kosten leisten, weil es sich um einen übergeordneten Knotenpunkt für den öffentlichen Verkehr handelt. Der ganze Dorneckberg profitiert von dieser neuen Anlage und es kann deshalb nicht sein, dass nur Seewen sich beteiligen muss. Das ähnliche Verfahren ist beispielsweise auch beim Busbahnhof in Dornach angewendet worden.

Als Gesamtkosten sind 4.625 Mio. Franken vorgesehen. Die Gemeinde Seewen übernimmt 950'000 Franken. Somit bleiben dem Kanton Nettokosten von ungefähr 3.7 Mio. Franken. Die Realisierung dieser Umsteigeanlage ist auf den Fahrplanwechsel Dezember 2014 geplant.

Die UMBAWIKO hat an ihrer Sitzung vom 16. Mai 2013 den Beschlussesentwurf beraten. Sie stimmt dem Antrag des Regierungsrats einstimmig zu.

Thomas Eberhard, SVP, Sprecher der Finanzkommission. Ich möchte im Namen der FIKO nur bekannt geben, dass sich in Ziffer 2 des Beschlussesentwurfs ein Fehler eingeschlichen hat. Der effektive Verpflichtungskredit beträgt 4.625 Mio. Franken. Die FIKO bittet Sie um Zustimmung zu ihrem Antrag.

Silvio Jeker, SVP. Die Gemeinde Seewen hat sich in Zusammenarbeit mit dem Kanton nun mehr über vier Jahre hinweg mit der Sanierung Grellinger- und Dorfstrasse sowie mit der Erstellung der Busumsteigeanlage in der Herrenmatt beschäftigt. In diesem Zusammenhang wurde durch die Gemeindeversammlung zusätzlich die Erschliessung des Gewerbegebiets Herrenmatt über 1.4 Mio. Franken beschlossen. Das schafft wertvolle Arbeitsplätze in dieser Region.

Der grösste finanzielle Brocken dieses Geschäfts ist allerdings nicht die Busumsteigeanlage, sondern die Sanierung der Grellinger- und Dorfstrasse. Diese bringt eine sichere Trottoirverbindung für Anwohner, besonders aber für Kinder und ältere Personen zwischen dem Dorf und dem Dorfteil Lindenrain mit sich. Zurzeit müssen die Kinder auf einer Strasse ohne Trottoir zur Schule laufen, wo mit 80 Km/h gefahren werden kann. Das ist unverantwortlich. Nach der Annahme des Globalbudgets Antrag UMBAWIKO mit den zusätzlichen Fahrplänen, macht es auch Sinn, das Projekt der neuen Busumsteigeanlage zu befürworten.

Mit der Erstellung der geplanten Busumsteigeanlage in der Herrenmatt werden die nötigen Voraussetzungen für die Umsteigevorgänge und das Abwarten der Aufenthaltszeiten geschaffen. Heute stehen die Busse je nach Situation auf der Strasse und behindern den Verkehr, besonders in der Strassenverjüngung beim Dorfeingang. Den Busbahnhof in die Herrenmatt zu verlegen ist die einzig sinnvolle Möglichkeit, um den knappen, örtlich bedingten Platzverhältnisse Herr zu werden. So musste bis jetzt für die Wendemanöver der Busse im Ortszentrum immer über private Grundstücke gefahren werden, die leider öfters mit parkierten Autos blockiert waren. Eine Petition der Seewener Bevölkerung für eine «vernünftige Anpassung der Grellingerstrasse mit Trottoir» wurde bereits 2006 eingereicht. Dieser können wir nun mit einer wohlwollenden Entscheidung Rechnung tragen. Die SVP-Fraktion unterstützt dieses Geschäft mehrheitlich und ich bitte auch Sie, diese Vorlage zu unterstützen.

Markus Ammann, SP. Die SP-Fraktion steht grundsätzlich für den öffentlichen Verkehr ein. So auch in diesem Fall, wo eigentlich das neue Angebotskonzept, das Projekt, beziehungsweise den separaten Verpflichtungskredit ausgelöst hat. Trotzdem gab es in unserer Fraktion intensivere Diskussionen über den Sinn und Unsinn dieses Busbahnhofs oder zumindest darüber, ob er am richtigen Platz situiert ist, ob die Stärkung des öV am richtigen Ort vorgenommen wird, ob die richtigen Verbindungen zur Verfügung stehen und ob die Dimensionen der Haltestellen überhaupt stimmen. Nicht zu vergessen handelt es sich ja da auch um ein grosszügiges Strassenausbauprojekt. Und ob dieses dem Dorf angepasst ist, ist für uns auch relativ schwierig zu beurteilen gewesen. Was die Unsicherheit noch verstärkt hat, ist, ob die grosszügige Haltestelle wirklich in einem Entwicklungsgebiet zu stehen kommt oder nicht einfach doch auf der grünen Wiese stehen wird. In der Nähe hat es nämlich vor allem Grundwasserschutz-, Gewerbe- und Reservezonen. Es blieben also leise Zweifel bei der Lage und Grösse dieses ganzen Projekts. Die SP-Fraktion glaubt aber mehrheitlich den Aussagen der Verwaltung, dass hier eine Halte- und Wendestelle aufgrund des Betriebskonzepts richtig und nötig ist, wie auch der ebenfalls geplante Trottoir- und Strassenausbau. Die Mehrheit der SP-Fraktion wird deshalb dem Verpflichtungskredit zustimmen.

Marianne Meister, FDP. Die Fraktion FDP. Die Liberalen hat die Projekterweiterung der Umgestaltung der Grellinger- und Dorfstrasse in Seewen mit zusätzlicher Busumsteigeanlage zur Kenntnis genommen. Die vorgesehene Busoptimierung Dorneckberg gab nicht weiter zu reden. Es macht Sinn, dass die beiden Linien, die Seewen bedienen, eine gemeinsame Haltestelle anfahren und die Fahrgäste kurze Umsteigewege haben. Einige kritische Worte wurden zu den hohen Kosten bei der Umsteigeanlage geäussert. Wir sind aber Politiker und keine Tiefbauexperten. Deshalb müssen wir die Beurteilung über die Ausführung der Fachkommission und den verantwortlichen Stellen im Tiefbauamt überlassen. Wir hoffen sehr, dass sie genau geschaut haben und wir mit dieser Umsteigeanlage nicht übers Ziel hinausschiessen. Das Ziel muss sein einen zweckmässigen Ausbaustandard zu realisieren und kein Denkmal zu bauen. Unsere Fraktion hat dem Verpflichtungskredit mehrheitlich zugestimmt.

Brigit Wyss, Grüne. Die Grüne Fraktion unterstützt den vorliegenden Kredit. Nachdem wir ja in der letzten Session nach einigem Hin und Her schlussendlich das Globalbudget so verabschiedet haben wie es der Regierungsrat vorgelegt hat ist für uns jetzt klar, dass die Umsetzung der zweiten Phase Busoptimierung auf Dezember 2014 gewährleistet werden muss und das heisst, dass wir heute dem Verpflichtungskredit zustimmen müssen. Es macht aus unserer Sicht Sinn, dass man gleichzeitig eine Substanzerhaltung vornimmt und vor allem die Fussgängersicherheit berücksichtigt. In der UMBAWIKO kam kurz eine Diskussion auf, ob es sich hier um eine Luxuslösung handelt. Wir sind überzeugt davon, dass wir dann im Zusammenhang mit dem Massnahmenplan das eine oder andere Projekt genau unter diesem Aspekt wieder anschauen werden. Dem vorliegenden Projekt werden wir so zustimmen.

Bruno Vögtli, CVP. Die CVP/EVP/glp/BDP-Fraktion unterstützt den Bau der neuen Busumsteigeanlage und die Umgestaltung der Grellinger- und Dorfstrasse. Mit der Einführung des neuen Angebotskonzepts auf den Fahrplanwechsel 2014/2015 in Seewen, ist zwingend der Bau von Umsteigeanlagen mit Wendemöglichkeit für Gelenkfahrzeuge der Postauto AG nötig. Auch der Standort der Umsteigeanlage ist an einem guten Ort, in der Nähe der Post. Die Gemeinde Seewen wird zu einem Umsteigeknotenpunkt nach Liestal, Nunningen, Laufen und Grellingen. Ein weiterer Punkt sind die Schüler, die alle Tage nach Büren gelangen. Gleichzeitig sollen die Grellinger- und Dorfstrasse aus Gründen des Substanzerhalts und zur Erhöhung der Fussgängersicherheit saniert und umgestaltet werden. Die Kosten für das ganze Projekt belaufen sich auf 4.625 Mio. Franken. Ich bitte Sie, dem Projekt zuzustimmen

Susanne Schaffner, SP, Präsidentin. Es gibt keine weiteren Wortmeldungen mehr und die Regierung will sich auch nicht äussern, da das Geschäft so gut aufgenommen worden ist. Wir kommen zur Detailberatung.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress Angenommen

Ziffer 1 Angenommen

Antrag Finanzkommission

Ziffer 2 soll neu lauten:

...wird ein Verpflichtungskredit in der Höhe von insgesamt Fr. 4'625'000.00 bewilligt. Angenommen

Ziffer 3 Angenommen

Kein Rückkommen.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 1]

Für Annahme des Beschlusentwurfs 86 Stimmen

Dagegen 3 Stimmen

Enthaltungen 2 Stimmen

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986, Art. 56 Absatz 1 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-Gesetz), § 8 Absatz 1 des Strassengesetzes vom 24. September 2000 sowie § 7 Absatz 3 und § 9 Absatz 5 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 27. September 1992 (ÖV-Gesetz), nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 23. April 2013 (RRB Nr. 2013/718), beschliesst:

1. Die Projektierung «Seewen, Busumsteiganlage und Umgestaltung der Grellinger- und Dorfstrasse» erfolgt im Rahmen des Projekts 2TK.00400 aus dem Sammelverpflichtungskredit für Kleinprojekte, Beginn 2011.
2. Für die Realisierung «Seewen, Busumsteiganlage und Umgestaltung der Grellinger- und Dorfstrasse» wird ein Verpflichtungskredit in der Höhe von insgesamt Fr. 4'625'000.00 bewilligt.
3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

RG 097/2013

Änderung des Gesetzes über die Kantonspolizei und weiterer Erlasse (im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung durch die Polizei Kanton Solothurn)

Es liegen vor:

- a) Botschaft und zwei Beschlusentwürfe des Regierungsrates vom 14. Mai 2013 (siehe Beilage).

- b) Zustimmender Antrag der Justizkommission vom 20. Juni 2013 zu den Beschlussesentwürfen des Regierungsrats.
- c) Änderungsantrag der Redaktionskommission vom 21. August 2013 zu den Beschlussesentwürfen des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Manfred Küng, SVP, Sprecher der Justizkommission. Das Gesetz über die Kantonspolizei ist ein wichtiger Erlass, weil mit diesem Gesetz ganz massiv in die Rechte der Bürger eingegriffen werden kann. Ich darf, bevor ich zu den Einzelheiten komme, einen kurzen Überblick geben. Wir haben eine eidgenössische Strafprozessordnung in Kraft gesetzt bekommen auf Anfang 2011. Mit dieser wird der Strafprozess geregelt mit einem relativ hohen Schutzniveau für die von einer Strafuntersuchung Betroffenen. Das Gesetz über die Kantonspolizei kommt im Vorfeld dieser Strafprozessordnung zur Anwendung. Und es ist jetzt ganz wichtig, dass man mit dem Kantonspolizeigesetz nicht das Schutzniveau der Strafprozessordnung unterläuft. In der Justizkommission hatten wir am Anfang gewisse Bedenken, dass das strukturell passieren könnte. Diese Bedenken sind aber sowohl von der Regierung als auch vom Polizeikommando überzeugend widerlegt worden. Wir erachten es aber als wichtig, dass in den Materialien zu diesem Gesetz die Abgrenzungen festgehalten werden. Ich werde mir deshalb, im Einverständnis mit der Justizkommission, erlauben, aus dem Protokoll gewisse Sachen festzuhalten, die für die spätere Auslegung dieses Gesetzes wichtig sind um klar festzuhalten, dass das Schutzniveau gewährleistet bleiben soll. Das Schutzniveau ist so beschaffen, dass die Arbeit der Polizei effizient gehalten werden kann. Für das Verständnis ist es wichtig zu wissen, dass die Strafuntersuchung grundsätzlich unter der Verantwortung der Staatsanwaltschaft läuft. Die Polizei hat dort eine Hilfsfunktion. Im Vorfeld hat die Polizei die Aufgabe, die Polizeigüter zu schützen. Wir sprechen jetzt im Vorfeld von diesem Anwendungsbereich. Es geht um den Schutz der Polizeigüter in diesem Polizeigesetz.

In der Botschaft hat die Regierung klar und konzis festgehalten, dass das Kantonspolizeigesetz, bedingt durch die schweizerische Strafprozessänderung, geändert werden muss. Namentlich das Bundesgesetz über die verdeckten Ermittlungen hat dazu geführt, dass die Rechtsgrundlage für verdeckte Ermittlungen im Kanton Solothurn dahingefallen ist. Mit dem vorliegenden Kantonspolizeigesetz soll diese Rechtsgrundlage wieder geschaffen werden. Zweitens gibt es ein Konkordat über Massnahmen bei Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen. Das Kantonspolizeigesetz soll auch in diesem Punkt eine Rechtsgrundlage schaffen. Die Polizei erhält neu eine Rechtsgrundlage für den Umgang mit häuslicher Gewalt. Es gibt dort eine wesentliche Änderung, wonach das Rückkehrverbot von heute zehn auf maximal vierzehn Tage verlängert werden kann. Die Kompetenzen der Polizei werden da gestärkt. Schliesslich gibt es das Feuerverbot und Sicherstellungen, die früher aufgrund der polizeilichen Generalklausel verfügt wurden. Man ist der Auffassung, dass in rechtsstaatlicher Hinsicht es besser ist, wenn dazu eine formell gesetzliche Grundlage geschaffen wird. Das ist nun in diesem Polizeigesetz enthalten.

Ich darf vorausschicken, dass in der Justizkommission beide Beschlussesentwürfe einstimmig verabschiedet worden sind. Die Einstimmigkeit ist erreicht worden, weil es der Regierung und dem Kommando der Kantonspolizei gelang, die in der Kommission geäusserten Bedenken auszuräumen.

Ich halte jetzt zu Protokoll fest, welches die Problemzonen sind, damit nachher bei der Rechtsanwendung unsere Gerichte in der Lage sind, das nachzuvollziehen. Der erste Punkt betrifft das Schutzniveau des Polizeigesetzes gegenüber dem Bürger. Die Polizei hat den Auftrag, Gefahren abzuwenden und zu verhindern, und nicht nur Straftaten aufzuklären. Dass das Schutzniveau der Strafprozessordnung auch im Polizeibereich gewährleistet ist, hat damit zu tun, dass sehr viele Bestimmungen, die wir im Kantonspolizeigesetz haben von der Strafprozessordnung übernommen worden sind. Eine Frage war bei den präventiven Massnahmen, was dort passiert, wenn man sich bei der Gefahrenabwehr vom eigentlichen Ziel wegbewegt, weil ein Beweisverwertungsverbot wäre ja eigentlich nicht vorgesehen gewesen. Dort hat die Regierung zugegeben, dass der Bereich besonders sensible, präventive Massnahmen betrifft. Sie hat hier eine Pflicht der Berichterstattung vorgesehen. Der Regierungsrat kann die Datenschutzbeauftragte jederzeit mit dem Kontrollieren der Rechtmässigkeit der angeordneten Massnahmen durch die Polizei beauftragen. Damit kann insbesondere eine Entpolitisierung von solchen Untersuchungen vorgenommen werden. Dieses Zugeständnis der Regierung ist ein ganz wichtiger Punkt betreffend der Funktion der Datenschutzbeauftragten bei der Polizeiarbeit. Der Kommandant der Kantonspolizei hat auch

festgehalten, dass eine interne Kontrolle in diesem sensiblen Bereich geführt wird. Der Paragraph 36^{ter}, Absatz 3 ist so geregelt, dass nach einer länger andauernden Observation der Haftrichter begrüsst werden muss, der die Massnahme gutheissen muss. Wir haben also in diesem Punkt dasselbe Schutzniveau wie in der Strafprozessordnung. Bei den verdeckten Vorermittlungen braucht es ebenfalls eine Genehmigung des Haftrichters. Auch in diesem Punkt sind die Bestimmungen, welche das Schutzniveau gewährleisten, erfüllt. Was auch wichtig ist zu wissen, ist, dass nach Auskunft des Polizeikommandos, Ergebnisse von verdeckten Ermittlungen nach 100 Tagen vernichtet werden, sofern die Ermittlungen nicht in eine Strafuntersuchung überführt werden und dann den Strafverfolgungsorganen, der Staatsanwaltschaft, zur Verfügung gehalten werden müssen. Sehr wichtig ist, dass der Rechtsdienst der Kantonspolizei festgehalten wird, dass die Rechtmässigkeit der erhobenen Daten dokumentiert werden muss, da sie sonst in einem Strafverfahren nicht verwertbar sind. Dieses Zugeständnis der Regierung ist wichtig um das Schutzniveau zu gewährleisten. Das wäre der Bereich der präventiven Massnahmen gewesen.

Im Bereich des Datenschutzes wurde von der Regierung festgehalten, dass die Datenschutzbeauftragte auch als Untersuchungsbeauftragte eingesetzt werden kann. Also nicht nur, wenn ein Bürger eine Frage hat kann die Datenschutzbeauftragte tätig werden, sondern auch wenn grundsätzlich Bedenken bestehen, ob da alles mit rechten Dingen zugeht in einem bestimmten Bereich kann die Regierung sie quasi als Revisorin einsetzen um abzuklären, ob die Bestimmungen zum Datenschutz eingehalten werden. Die Regierung hat die Möglichkeit, die Datenschutzbeauftragte als unabhängige Stelle dem Kantonsrat gegenüber jährlich Bericht erstatten zu lassen. Auch das ist eine wichtige Regelung, damit der Handlungsspielraum der Polizei etwas eingegrenzt wird. Es ist weiter ausgeführt worden, dass Voruntersuchungen vor allem dann heikel sind, wenn sie in einem politischen Umfeld passieren. Auch dort hat die Regierung darauf hingewiesen, dass man dies mit Augenmass machen möchte und man wolle bei politisch heiklen Bereichen dafür sorgen, dass Transparenz gewährleistet ist. Im Bereich des Auskunftsrechts war eine Frage, ob Privatpersonen Auskunft verlangen dürfen über Ermittlungen, die angestellt werden gegen sie. Die Regierung liess mitteilen, dass das der Fall ist. Im Bereich der Polizei gibt es also ein Recht auf Auskunft, analog wie es im Datenschutzgesetz geregelt ist. Vom Quantitativen her hat das Polizeikommando gesagt, dass das etwa fünf Fälle pro Monat betrifft und es wird in der Regel auch Auskunft erteilt. Man hat auch festgehalten, dass sich die Polizei bemühen wird, bei den Ermittlungen die datenschutzrelevanten Bestimmungen auch einzuhalten. Das gilt auch für den Bereich der Observation. Wenn eine Observation stattfindet, informiert die Polizei nach Abschluss die Person von sich aus, dass das passiert, so dass die betreffende Person hinterher die Frage stellen kann, ob die Observation zu Recht erfolgt ist oder nicht. Als letzter Punkt ist noch die Schnittstelle zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei wichtig. Die Informationspflicht bleibt so lange bei der Polizei, als die Polizei die Herrschaft über das Verfahren hat. In dem Moment, wo die Polizei die Herrschaft über das Verfahren an die Staatsanwaltschaft abgibt, wird die Informationspflicht nicht mehr durch die Polizei wahrgenommen, sondern von der Staatsanwaltschaft. Wenn das Dossier zur Staatsanwaltschaft geht, muss also diese den Informationspflichten nachkommen.

Ich hoffe, dass ich mit diesen Ausführungen zum Protokoll zum Schutzniveau Ihre Geduld nicht allzu stark strapaziert habe. Es ist vielleicht eine etwas technische Materie. Sie kann aber im Alltag relativ wichtig werden. Wir von der Justizkommission sind der Regierung und dem Polizeikommando dankbar, dass diese Klarstellungen gemacht worden sind und diese heute im Protokoll stehen, dass beim Einsetzen des Alltags und bei der Umsetzung des Polizeigesetzes klar ist, wo der Anwendungsbereich dieser Bestimmungen ist.

Susanne Schaffner, SP, Präsidentin. Ich habe diesem Geschäft etwas mehr Zeit eingeräumt, denn ich denke, es ist wichtig, dass alles, was die Kommission dazu sagen wollte, in die Materialien kommt. Ich begrüsse auf der Tribüne alt-Kantonsrat Hanspeter Stebler.

Christine Bigolin Ziörjen, SP. Der Sprecher der JUKO hat es bereits am Anfang seines Votums erwähnt: Diese Gesetzesvorlage ist im Spannungsfeld zwischen Einschränkungen der Grundrechte und dem erhöhten Bedürfnis nach Sicherheit der Öffentlichkeit. Umso wichtiger ist es, dass das Prinzip der Verhältnismässigkeit gewahrt wird, dass eine richterliche Instanz vorgesehen ist, die die Massnahmen prüft, legitimiert und dass geregelt wird, wie mit den erhobenen Daten umzugehen ist. Das vorliegende Gesetz trägt dem Rechnung. Wir nehmen zur Kenntnis, dass die heutigen Gegebenheiten so sind, dass zum Schutz und im Interesse der Öffentlichkeit nicht nur mehr beim Vorliegen einer Straftat eingeschränkt

ten werden kann, sondern dass bereits vorher, zur Verhütung von Straftaten, mehr unternommen werden muss. Umso wichtiger ist es, das jetzt zu regeln und der Polizei den Rahmen zu geben, in welchem sie sich bewegen kann.

Ich komme zu einem speziellen Punkt, nämlich zur Aufgabe des Haftgerichts als richterliche Instanz. Es hat eine wichtige Kontrollfunktion zu erfüllen und zu gewährleisten, dass die Eingriffe in die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger verhältnismässig und im Sinn der Vorgaben dieses Gesetzes erfolgen. Wichtig wäre deshalb zu wissen, wie in der Praxis diese Aufgabe wahrgenommen wird. Wir würden es begrüßen, wenn zukünftig Leitentscheide des Haftgerichts veröffentlicht würden, wie das auch in anderen Kantonen, beispielsweise im Kanton Basel-Landschaft, Praxis ist. Wir sind auch der Meinung, dass der JUKO eine wichtige Funktion zukommt, nämlich hinzuschauen und zu kontrollieren, ob zum Beispiel die Verhältnismässigkeit gewahrt ist, wenn im Vollzug des neuen Polizeigesetzes Probleme auftauchen.

Zur Aufbewahrung der Daten: Die Fristen, wie lange sie in den einzelnen Fällen aufbewahrt werden, sind genannt. Uns ist auch da wichtig zu betonen, dass die eingebauten Kontrollmassnahmen zur Aufbewahrung der Daten erfasst und überprüft und dass die Fristen auch streng eingehalten werden. Ganz klar sind wir auch dafür, dass im Zusammenhang mit der Regelung der Abgabe von Alkohol an minderjährige Jugendliche zur Prävention auch Testverkäufe angeordnet werden dürfen.

Ich nehme gleichzeitig Stellung zum Antrag von Felix Lang, auch ausländische Staatsangehörige mit der Niederlassung zur Berufsausbildung und -ausübung zuzulassen. Es gibt gute Argumente dafür. Es steht so eine noch grössere Auswahl an guten und sehr gut qualifizierten Personen zur Verfügung. Polizisten und Polizistinnen mit Migrationshintergrund bringen eine Vielzahl an Kompetenzen mit, die der Polizei von Nutzen sein können, wie Sprachkompetenzen, Wissen zum Hintergrund von Tätern, Täterinnen und Opfern. Zudem weiss man auch, dass sich für Berufe und Ämter, die mit einer hohen Hürde verbunden sind, in aller Regel Leute melden mit einer überdurchschnittlichen, hohen Identifikation mit dieser Arbeit und einer sehr hohen Motivation und Leistungsbereitschaft. Die Erfahrungen von vielen Frauen aus einem langen Leidensweg zu Amt und Würde ist das beste Beispiel. Die Wirkung einer solchen Öffnung betrachten wir als positiv und einen Gewinn für die Polizei. Wir von der SP unterstützen diesen Antrag.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass diese Änderungen den heutigen Gegebenheiten Rechnung tragen. Die Anpassungen sind sinnvoll und zeitgemäss. Die Polizei erhält insbesondere die Kompetenzen, die sie braucht, um ihre Arbeit zur Wahrung der Sicherheit der Öffentlichkeit wahrnehmen zu können und es wird der rechtliche Rahmen geschaffen zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger und insbesondere auch gegen den Missbrauch von Datensammlungen. Wir unterstützen die Vorlage wie auch den Änderungsantrag der Grünen Fraktion.

Daniel Mackuth, CVP. Der Kommissionssprecher und Christine Bigolin haben die wichtigsten Ergänzungen ausführlich dargelegt. Neu werden in diesem Gesetz diverse, für unsere Fraktion wichtige Punkte geregelt. Einmal, dass das Schweizer Bürgerrecht weiterhin die Voraussetzung ist um Polizistin oder Polizist zu werden. Da erübrigt sich auch eine Antwort auf den Antrag von Felix Lang. Wir nehmen da nicht Stellung dazu. Weiter finden die neuen Regelungen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt Zustimmung, da doch in diesem heiklen Bereich der Schutz nun auch lückenlos gewährleistet werden kann. Dass Opfer von schweren Straftaten über Flucht oder Entlassungen ihrer Peiniger informiert werden und dass die Polizei zum Schutz der Opfer Massnahmen ergreifen kann, begrüßen wir sehr. Der Verkauf und die Abgabe von alkoholischen Getränken an Jugendliche werden klarer geregelt. Dazu werden die rechtlichen Grundlagen zur Überprüfung durch Testverkäufe geschaffen. Dadurch sollen Läden bei Missbrauch härtere Sanktionen in Form von Bussen erhalten, was aus unserer Sicht richtig ist. Im Speziellen ist das ein Anliegen von uns gewesen: 2008 hat die Fraktion CVP/EVP eine Eindämmung des übermässigen Alkoholkonsums durch Jugendliche mit einem Auftrag gefordert. Verdeckte Ermittlungen sollen, wie vom Kommissionssprecher erwähnt, auf kantonaler Ebene weiterhin möglich sein. Die Abläufe und Kompetenzzuweisungen sind in dieser Gesetzesänderung jetzt klar geregelt. Weiter sollen Ämter und Behörden Bedrohungen an Personen der Polizei in einer Gefährdungsmeldung machen dürfen, ohne dass das Amtsgeheimnis verletzt wird. Ein spezielles Expertengremium entscheidet über die Gefährlichkeitsstufe dieser Meldungen. Das sind wichtige, von unserer Fraktion geforderte Anliegen. Alle weiteren Änderungen im Beschlussesentwurf 1 und 2 sind ebenfalls unbestritten. Die CPV/EVP/glp/BDP-Fraktion stimmt dieser Gesetzesänderung zu.

Daniel Urech, Grüne. Die Kantonspolizei muss ihre Aufgaben effizient, glaubwürdig und effektiv erfüllen können. Sie muss aber – als Ausführende der direktesten Form der Staatsgewalt – einer wirksamen Kontrolle und Rechenschaftspflicht unterstehen und es müssen Vorkehrungen gegen den Missbrauch der vorhandenen Instrumente vorhanden sein. Je stärker die Polizei in die Grundrechte von uns Bürgerinnen und Bürgern eingreift, desto stärker müssen diese Kontroll- und Rechenschaftspflichten sein.

Wir sind aus diesem Grund sehr dankbar, dass die Regierung die Anregungen aus der Vernehmlassung aufgenommen hat und die stärkeren Massnahmen des Kantonalen Bedrohungsmanagements, wie etwa die Gefährdungsmeldung oder die Datenbearbeitung von Personen mit hoher Gewaltbereitschaft, auf Fälle der Drittgefährdung beschränkt, respektive präzisiert hat.

Beruhigt hat uns auch die Versicherung von Regierungsrat Peter Gomm in der Justizkommission, dass beispielsweise die Datenschutzbeauftragte eine Kontrollfunktion über die Anwendung der neuen Mittel durch die Polizei wahrnehmen kann. Es wird unter anderem an uns als Parlament mit seinen Aufsichtsfunktionen sein, eine entsprechende Untersuchung einmal zu verlangen, wenn sie nicht von selbst stattfinden sollte. Wir verlangen aber, dass die Polizei nicht auf die Datenschutzbeauftragte oder die parlamentarische Aufsicht wartet, sondern dass sie von sich aus für ein lückenloses Controlling über die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sorgt, insbesondere der gesetzlichen Bestimmungen zur Datenbearbeitung und -vernichtung, zur Information der Betroffenen, zur Fristwahrung und Angemessenheit der angeordneten Massnahmen.

Es gibt allerdings einen Artikel, wo wir finden, dass zu weit gegangen wird: In § 34^{bis} soll die Polizei ermächtigt werden, zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben oder für die Freiheit einer Person, Personen oder Räume zu durchsuchen. Das tönt ja mal nicht schlecht. Aber man sieht, dass bisher im Gesetz das Erfordernis einer erheblichen Gefahr bestand und dass hier einfach die Hürde für Durchsuchungen ausserhalb von der Strafverfolgung gesenkt werden soll. Und wenn man dazu in der Botschaft liest, dass dies mit der Arbeitssicherheit begründet wird und wenn man liest, dass «im Zweifelsfall ist eine Durchsuchung vorzunehmen», dann fragt man sich, ob wir da nicht etwas falsch liegen. Eine präventive Durchsuchung ist ein schwerwiegender Grundrechtseingriff und diese zu tiefe Schwelle kann dazu führen, dass man einem diskriminierenden und willkürlichen Polizeiverhalten Tür und Tor öffnet. Insbesondere im Bereich der Durchsuchung von Räumen – meine Kolleginnen und Kollegen, da geht es um Privaträume – haben andere Deutschschweizer Kantone verlangt, dass zumindest eine erhebliche Gefahr vorliegen muss, damit die Polizei eine präventive Durchsuchung vornehmen darf. Ich glaube, die Kantone Basel-Stadt und Zürich haben deswegen keinen schwächeren Arbeitnehmerschutz als der Kanton Solothurn. Es wird in der Botschaft auch kein Anwendungsbeispiel dargelegt, wo jetzt eine solche Durchsuchung, die nun notwendig gewesen wäre, nicht stattfinden können.

Wir stellen daher den Antrag, dass auf die Änderung von § 34^{bis} Absatz 1 verzichtet wird.

Wir bedauern es auch, dass der Kanton Solothurn sich nicht dazu durchringen konnte, dass auch niedergelassene ausländische Staatsangehörige den Polizeiberuf ergreifen können. Die sorgfältige Personalauswahl und die Ausbildung und Führung der Polizeiangehörigen sind wichtig für die Qualität der Polizeiarbeit. Die entscheidenden Eigenschaften für Polizistinnen und Polizisten finden sich nicht in ihrem Pass. Aus diesem Grund unterstützen wir den Antrag von Felix Lang. Diverse andere Kantone haben gezeigt, dass Nicht-Schweizer im Polizeikorps eine Bereicherung und eine Verbesserung der Polizeiarbeit bewirken können – gerade weil die Kommunikation mit verschiedensten Menschen eine Grundaufgabe der Polizei ist. Dass die Solothurner Parteien in der Vernehmlassung mehrheitlich darauf verzichten wollten, ist sehr schade.

Insgesamt können wir Grünen aber die Vorlage unterstützen. Die Einrichtung eines kantonalen Betreuungsmanagements mit Mass und den entsprechenden Schranken kann sinnvoll sein, die Verlängerung der Fernhaltefrist für die Fälle von häuslicher Gewalt unterstützen wir klar. Die präventive verdeckte Ermittlung ist – ebenfalls in Schranken – leider zum Beispiel zur Bekämpfung gewisser Arten von Kriminalität notwendig. Und die haftgerichtliche Überprüfung ist eine Verbesserung des Rechtsschutzes, was wir ebenfalls unterstützen.

Wir erwarten eine Umsetzung mit Augenmass und eine Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmungen in Respekt vor den Grundrechten.

Anita Panzer, FDP. Die Fraktion FDP. Die Liberalen ist überzeugt, dass die gesellschaftlichen und rechtlichen Entwicklungen die Änderung des Kantonspolizeigesetzes notwendig machen. Die Polizei muss mit den entsprechenden Mitteln auf die heutigen Herausforderungen reagieren können. Wir begrüssen insbesondere die wieder gesetzlich geregelten Möglichkeiten der verdeckten Ermittlung und auch die neu

geschaffenen rechtlichen Grundlagen vom sogenannten Bedrohungsmanagement. Sie erscheinen uns sinnvoll und auch verhältnismässig ausgestaltet zu sein.

Im Bezug auf die verdeckte Ermittlung hat die KKJPD ja zwei Modelle vorgeschlagen. Der Kanton Solothurn hat sich für das explizitere Modell entschieden, wo klar umschrieben ist, wenn was möglich ist. Mit diesem Modell sind die Regelungen für eine Polizeitätigkeit sogar klarer geregelt als im Bundesgesetz. Und geregelt wird auch, wie lange dass Daten aufbewahrt werden dürfen und wann sie gelöscht werden müssen. Aus der Sicht des Bürgerschutzes ist das sicher ein zentraler Aspekt.

Beim kantonalen Bedrohungsmanagement wird jetzt auch klar geregelt, wer die Ansprechpartner sind. Ein interdisziplinäres Expertengremium entscheidet, wer als potenziell erheblich gefährlich eingestuft wird und wer nicht. Vorhandene Informationen sollen besser genutzt werden können um ein Gefährdungspotenzial auch erkennen zu können. Ebenso werden die gesetzlichen Grundlagen geschaffen, wie mit den Informationen umzugehen ist und wie die Datei bewirtschaftet sein muss. Der Schutz der Bevölkerung steht dabei im Vordergrund und soll auch verbessert werden.

Der Verzicht auf das Schweizer Bürgerrecht als Voraussetzung für die Aufnahme in die Polizeischule oder für die Anstellung als Corpsangehörige, ist innerhalb der FDP. Die Liberalen im Rahmen der Vernehmlassung sehr kontrovers diskutiert worden. Es hat sich aber in der Vernehmlassung so deutlich gezeigt, dass die vorgeschlagene Änderung kaum die Zustimmung finden wird, auch nicht innerhalb der Polizei, auch wenn diejenigen Polizeicorps in der Schweiz, die die Voraussetzung vom Schweizer Bürgerrecht fallen gelassen haben durchwegs positive Erfahrungen machten und motivierte, gut ausgebildete Kräfte rekrutieren konnten, die in der Gesellschaft sehr gut integriert und mit den hiesigen Werten vertraut sind. Ein Migrationshintergrund kann im Gespräch mit gewissen Gruppierungen, mit welchen die Polizei eben zu tun hat, durchaus vorteilhaft sein. Die Zeit dafür ist aber nicht reif. Gestützt auf die Ergebnisse der Vernehmlassung und der vorberatenden Kommission werden wir den Antrag von Felix Lang nicht unterstützen. Wie gesagt, die Zeit dafür ist einfach noch nicht reif.

Wir begrüssen grundsätzlich auch, dass der Kanton Solothurn auch im Bereich der Alkoholtestkäufe nicht auf die Bundesregelung wartet, sondern selber aktiv wird und dafür die nötigen gesetzlichen Grundlagen schafft. Für die Durchsetzung des Abgabeverbots sind die Testkäufe wichtig. Die Fraktion FDP. Die Liberalen wird den Änderungen des Kantonspolizeigesetzes zustimmen.

Manfred Küng, SVP. Ich trage heute zwei Hüte, als Kommissionssprecher sowie als Sprecher der SVP-Fraktion. Im Vorfeld ist es so gewesen, dass die Regierung wollte, dass das Erfordernis vom Schweizer Pass für Polizisten nicht mehr gelten soll. Die SVP-Fraktion hat in ihrer Vernehmlassung, wie andere auch, darauf hingewiesen, dass wir den Bundesbrief von 1291, der ausschliesst, dass fremde Richter in unseren Tälern Einsitz nehmen sollen, auch heute noch umgesetzt wissen möchten. Und was für die fremden Richter gilt, gilt auch für die fremden Polizisten. Wir sind heute nicht bereit, fremde Polizisten zu akzeptieren und den Satz «dokumenty pozhaluysta» möchte ich im Kanton Solothurn nicht hören. Für diejenigen, die es nicht so flüssig haben: Das ist russisch und heisst Dokumente bitte. Wir möchten, dass die Leute, die bei der Polizei arbeiten, Schweizer sind und mit den Verhältnissen da vertraut sind. Und es gibt einen ganzen Haufen Leute, die das auch möchten. Die Regierung hat vor dem Hintergrund der Referendumsgefahr, vor dem Hintergrund, dass die Akzeptanz bei der Bevölkerung sehr tief sein dürfte für eine solche Abkehr vom Erfordernis des Schweizer Passes, ausdrücklich diese Bestimmung zurückgezogen in Botschaft und Entwurf, damit das Gesetz sinnvoll durchgewunken werden kann. Wenn wir jetzt auf den Antrag Lang einschwenken würden, würden wir das gefährden. Ein bisschen befremdet bin ich von den Voten der Grünen und Sozialdemokraten, weil die Regierung bei den Gesprächen innerhalb der JUKO ausdrücklich auf diesen Punkt hingewiesen hat und was die Überlegungen für den Rückzug sind. Es ist jetzt natürlich etwas befremdend, dass wenn die JUKO das zur Kenntnis genommen und der Vorlage einstimmig zugestimmt hat, jetzt mit diesen Anträgen konfrontiert zu werden, die in der Kommission nicht diskutiert wurden. Das ist etwas Sand ins Getriebe des Parlamentsbetriebs. Wir halten im Namen der SVP-Fraktion fest, dass wir am Erfordernis des Schweizer Passes festhalten. Im Übrigen folgen wir den Anträgen und Überlegungen der Justizkommission.

Susanne Schaffner, SP, Präsidentin. Ich möchte darauf hinweisen, dass es nicht den Gepflogenheiten entspricht, wenn man als Kommissionssprecher nachher ein solches Votum abgibt. Ich hätte es vorgezogen, wenn ein Fraktionsmitglied gesprochen hätte.

Rudolf Hafner, glp. Damit mein Votum richtig verstanden wird, sage ich im Voraus, dass ich prinzipiell Vertrauen in die Polizeikräfte des Kantons Solothurn habe. Es werden sich Viele erinnern, dass ich im Kanton Bern etwas erlebt habe, was ich eigentlich niemandem wünsche und wahrscheinlich niemand hier im Saal erlebt hat: Es wurde nämlich ein gesamtschweizerischer Haftbefehl gegen mich erlassen und es passierten mehrere Wohnungsdurchsuchungen. Weil ich an diesem bestimmten Wochenende in den 80er-Jahren bei Freunden übernachtet habe, tauchte die Polizei ohne Voranmeldung sogar bei meinen Eltern in Balsthal auf. Sie können sich vorstellen, dass das Erscheinen der uniformierten Polizei für meine Eltern ein schwerer Schock war. Schlussendlich ist es ja dann so gewesen, dass der bestimmte Ruedi Hafner als Beamter der Berner Kantonsverwaltung schlicht und einfach seine Pflicht erfüllt hat. Und es hat eine gesetzliche Bestimmung gegeben, wonach das Entdecken von unrechtem Verhalten eines Regierungsrats an das zuständige Aufsichtsorgan zu melden ist. Das ist halt der Bernische Grosse Rat gewesen. Insofern ist der Dienstweg hundertprozentig richtig eingehalten worden. Die kleine Nuance war nur, dass eben diese Bestimmung in 45 Jahren von niemandem in der Berner Verwaltung eingehalten wurde. Der Regierungsrat gilt natürlich als ein Machtorgan, welches man ungern kritisiert oder dagegen vorgeht, das ist verständlich. Es ist vielleicht etwas Ironie des Schicksals, dass ausgerechnet gerade ein Solothurner beim Bernischen Regierungsrat antreten musste, was zur Folge hatte, dass schlussendlich zwei Regierungsmitglieder sich zum Rücktritt veranlasst sahen. Damit will ich einfach sagen, dass es staatliche Gewalt braucht. Aber wenn man Augenmass bewahren will, ist man gut beraten. In diesem Sinn hoffe ich jetzt, dass der Solothurnische Regierungsrat nun immer Augenmass behalten wird und die Geschichte, wie sie im Kanton Bern passieren konnte, im Kanton Solothurn nicht vorkommen wird. Insofern hoffe ich für alle, dass man es im Kanton Solothurn immer noch so versteht, dass die Staatsbehörden eigentlich für das Wohl des Bürgers da sind und nicht umgekehrt der Bürger der Staatswillkür ausgesetzt sein kann.

Marianne Meister, FDP. Als betroffene Detailhändlerin möchte ich meine persönliche Meinung zu den Alkoholtestkäufen abgeben. Wenn mir an der Kasse ein Jugendlicher «düre rütscht» und er es schafft, bei uns unrechtmässig Alkohol zu kaufen, dann mache ich mich strafbar. Das ist heute schon so und wird jetzt noch verschärft kriminalisiert. Das ist meiner Meinung nach völlig überrissen und der falsche Ansatz. Die Jungen kommen, wenn sie wollen, zu ihrem Alkohol, auch wenn man es schafft, dass jede Verkaufsstelle den Jugendschutzartikel einhält. Da geben wir uns auch sehr Mühe. Aber haben Sie wirklich das Gefühl, dass wegen dem die Jungen weniger Alkohol konsumieren? Wissen Sie, was wirklich abgeht? Die Jungen schicken eine Person, die vom Alter her Alkohol kaufen darf und konsumiert wird dann zusammen in der Gruppe. Wir erleben auch, dass in der Zeit der «Konf-Fuhren», wenn sie ihre Feste feiern nach Schulabschluss, Eltern das Bier für ihre Kinder kaufen kommen. Strafen wir denn nicht die Falschen, wenn wir die Verkaufsstellen härter anpacken? Man muss verstärkt bei der Sensibilisierungs- und Aufklärungsarbeit ansetzen und nicht bei der Verstärkung der Gesetze. Wir haben in unserem Geschäft den Jugendschutzartikel an jedem Regal, wo Alkohol steht, sichtbar angemacht. Bei unserem Kassensystem leuchtet sofort ein rotes Feld auf, sobald Schnaps erfasst wird und wir kontrollieren das Geburtsdatum der Jungen. Es ist aber nicht zu vermeiden, dass man versehentlich 20–25 Jährige kontrolliert und sie wütend macht, aber auch, dass ein Junger mit Bartwuchs oder ein wie eine Erwachsene aufgetakeltes Mädchen einfach «düre rütsche». Es kann doch nicht sein, dass das nun stärker kriminalisiert wird. Wir pflastern unser Leben mit immer mehr Verboten und Vorschriften zu und schieben auch mit diesem Beispiel dem Staat einmal mehr Erziehungsaufgaben ab. In der Region Solothurn macht der Verein Perspektive – das ist die Fachstelle für Suchtprävention und Gesundheitsförderung – heute schon Testkäufe. Wenn man den Test bestanden hat, erhält man einen Kleber an die Ladentüre, wo es darauf heisst: «Diese Verkaufsstelle hält den Jugendschutz ein». Das reicht, liebe Kolleginnen und Kollegen. Ich bin doch nicht kriminell, wenn ich einmal nicht aufmerksam gewesen bin an der Kasse. Ich weiss, dass es überhaupt nichts nützt, wenn ich mich hier aufrege. In Bern oben wird die gleiche Schiene vorbereitet und wir sprechen ja bei unserem Gesetz von einer Übergangslösung und alle sind eigentlich der Meinung, dass es eine gute Sache ist. Trotzdem ist es mir wichtig gewesen, zu deponieren: Ich finde es sehr bedenklich, dass wir eine der Stärken der Schweiz, nämlich dass wir eigenverantwortlich von unten an der Basis bis oben handeln dürfen, «Salamiredli um Salamiredli» aufgeben, indem wir immer mehr Aufgaben an den Staat abdelegieren – oder eben Erziehungsaufgaben dem Detailhandel. Die Eltern sind verantwortlich für das Handeln ihrer Kinder und Jugendlichen bis sie volljährig sind. Und dazu gehört der Alkoholkonsum!

Felix Lang, Grüne. Da es einen Schnitt zwischen Eintretens- und Detaildebatte gibt, warte ich mit meinem Votum bis zur Detailberatung.

Peter Gomm, Vorsteher des Departements des Innern. Ich möchte mich vorab für die hoch stehende parlamentarische Debatte bedanken, weil das Gesetz wirklich an den Nerv der Gesellschaft geht: Es geht genau um die Grenze zwischen Freiheit und Sicherheit. Letztendlich geht es darum, was unser Rechtsstaat leisten muss, soll und auch darf. Ich bin auch froh über die Ausführungen des Kommissionssprechers und der Fraktionssprecherinnen und -sprecher zur Debatte in der Justizkommission, wo die heiklen Problematiken angesprochen wurden. Das steht im Protokoll für immer und ewig drin, unabhängig, wer zukünftig einmal die massgeblichen Positionen, sei es in der Regierung oder im Polizeikommando, besetzen wird. Das scheint mir sehr wichtig zu sein.

Eine Präzisierung zur Schutzhöhe der StPO: Das ist eine Selbstverständlichkeit und man muss diese einhalten. Im Einzelnen ist es ein Haftgericht, welches die Eingriffe genehmigen muss. In der Kommission haben wir gesagt, wir wollen ein Monitoring machen auf der Stufe Polizei. Das ist an sich die inhaltliche Überprüfung, vor allem bei der Frage der verdeckten Vorermittlung und bei der Frage der Observation, wo ja nachträglich die Genehmigungen erfolgen müssen. Aber da gilt es ganz sicher ein Auge darauf zu legen, wie die Praxis ist, damit nicht nach und nach die Frage der Verhältnismässigkeit aus den Augen verloren wird. Das ist ja immer die Gefahr, wenn etwas im Gesetz steht, man sich dann daran gewöhnt. Die Datenschutzbeauftragte hat selbstverständlich nicht eine umfassende Überprüfungsmöglichkeit der rechtlichen Angelegenheit, sondern sie hat den ganzen Bereich der datenschutzrechtlichen Behandlung. Die Regierung hat die Möglichkeit, ihr einen Auftrag zu erteilen. Wir werden das im Rahmen der jährlichen Berichterstattung an das Parlament nutzen, dass sie beispielsweise in zwei Jahren diesen Bereich anschauen soll, damit Sie ganz unaufgefordert auch eine direkte Rückmeldung ins Parlament erhalten. Besten Dank für die gute Aufnahme dieser Gesetzgebung.

Zu den Einzelanträgen und -voten werde ich nachher noch sprechen. Zu Kantonsrätin Marianne Meister, die ein sehr emotionales Votum abgegeben hat: Ich möchte auf den Auftrag verweisen, den die Regierung erhalten hat, ein Massnahmenpaket gegen Alkoholmissbrauch, auch gerade bei Jugendlichen, zu unterbreiten. Die Regierung hat damals nur präventive Massnahmen vorgeschlagen und wurde im Parlament hart kritisiert. Es wurde dort gesagt, zwei Massnahmen, nämlich die Testkäufe und die Frage der Abgabe von Alkohol an Minderjährige, sollen in eine gesetzliche Regelung überführt werden, so wie das beispielsweise der Kanton Bern kennt. Wir haben das gemacht. Ich bin auch der Meinung, dass es hart an der Schnittstelle zwischen Eigenverantwortung und staatlichem Verbot. Und ich bin der Letzte, der sagen würde, man müsse nicht gut hinschauen, wenn bei uns immer mehr mit Verboten versucht wird, irgendetwas zu bewegen, was sich letztlich wohl nur teilweise derartig ordnen lässt. Kantonsrat Ruedi Hafner muss ich sagen, dass wir seine persönliche Geschichte wohl alle mitverfolgt haben und wir sehen sein Schicksal. Ich kann ihm einfach versichern, dass es im Kanton Solothurn genau umgekehrt ist: Da wird eher die Regierung am Flughafen fast verhaftet, wenn sie von Spanien heimkommt, als dass es umgekehrt wäre! (Heiterkeit im Saal)

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Beschlussesentwurf 1

Titel und Ingress

Angenommen

I., § 8

Angenommen

Antrag Felix Lang

§ 10 Abs. 1 soll lauten:

¹ Das Kommando nimmt Personen, welche die erforderlichen charakterlichen, geistigen und körperlichen Voraussetzungen erfüllen, als Polizeianwärter oder Polizeianwärterinnen im Anstellungsverhältnis nach der Gesetzgebung über das Staatspersonal in die Polizeischule auf.

§ 13 Abs. 1 soll lauten:

¹ Die Anstellung von Korpsangehörigen richtet sich nach der Gesetzgebung über das Staatspersonal. Die Tätigkeit als Polizist setzt den eidgenössischen Fachausweis voraus, die Tätigkeit als Polizeilicher Sicherheitsassistent das entsprechende Zertifikat.

Felix Lang, Grüne. Es ist sehr interessant, dass die SVP zu diesem Thema den Bundesbrief heranzieht, der in einem Kanton gehütet und bewacht wird, wo seit einigen Jahren mit Erfolg und guter Erfahrung auch Ausländer als Polizisten im Einsatz sind. In den Kantonen Basel-Stadt, Schwyz, Jura und Neuenburg ist die Regelung ebenfalls mit Erfolg in Kraft. Hier einige Zitate aus der Zeitung Nordwestschweiz zum Thema. Die zitierten Erfahrungswerte stammen von den Polizeisprechern des Kantons Basel-Stadt und dem ureidgenössischen Kanton Schwyz: «Ausländer sind die gleich guten Polizisten wie Schweizer». «Es hat seither nicht mehr Beanstandungen gegeben als zuvor». «Die Erfahrungen sind sehr gut». Weiter: «Zudem ist es für uns ein Vorteil, wenn ein Mitarbeiter sich in verschiedenen Kulturen auskennt». In Base arbeiten Deutsche, Italiener, Türken und Österreicher als Polizisten. Allerdings schwanke die Zahl der Mitarbeiter mit Bewilligung C. «Da die Meisten hier geboren wurden und in die Schule gingen, lassen sie sich oft nach kurzer Zeit einbürgern.» «Das einzig fremdländische ist der Name, ansonsten unterscheiden sie sich nicht von den Schweizern». «Alle Polizisten durchlaufen dieselbe Ausbildung mit denselben Deutschtests, egal, ob sie Schweizer oder Ausländer sind.»

In der politischen Debatte betrachte ich das Argument, eine Polizistin, ein Polizist stelle das personifizierte Gewaltmonopol des Staates dar, als ein politisch verhängnisvolles Missverständnis. Ich würde meinen, eine Person, die eine Polizeiuniform anzieht, übernimmt in diesem Moment das Mandat vom staatlichen Gewaltmonopol für den Arbeitgeber Staat. Das ist ein grosser Unterschied und nicht vergleichbar mit gewählten Richterinnen und Richtern. Ich gehe aber mit der SVP einig, dass ein Polizist, eine Polizistin nicht ein Fremder, eine Fremde sein darf, wie sie das aus dem Bundesbrief ableitet. Fremd oder heimisch kann man aber mit oder ohne Schweizer Pass sein. Deshalb ist es richtig, dass entsprechende Voraussetzungen erfüllt sein müssen, um ein solches Mandat übernehmen zu können. Unter dem Strich gibt es also keine stichhaltigen Argumente und schon gar keine Notwendigkeit, über Personen mit dem C-Ausweis, obwohl sie sehr geeignet wären für den Beruf, ein Berufsverbot zu verhängen. Ein solches Berufsverbot lässt den Spekulationen, man wolle die Ausländerinnen und Ausländer nicht auf der Seite der Polizei, sondern nur auf der Seite von Verbrecherinnen und Verbrechern haben, freien Lauf.

Ein solches Berufsverbot widerspricht den christlichen Werten einer CVP und ganz krass auch den liberalen Werten der FDP und fast am meisten den schweizerischen Werten der SVP. Denn gerade die SVP sagt ja immer ganz klar rund um die Ausländerpolitik, es würde ihnen nur um die Unanständigen und Kriminellen gehen. Bei der heutigen Frage geht es ohne Zweifel nur um besonders gut in der Schweiz assimilierte Personen.

Auch ist im Grunde genommen die Frage, ausländische Polizisten/Polizistinnen ja oder nein, falsch gestellt. Es geht nicht um Polizeikräfte aus dem Ausland, die in unseren Kanton kommen und ihren Beruf ausüben, sondern um Personen, die schon lange hier leben, aber aus zeitlichen und/oder finanziellen Gründen den Schweizer Pass noch nicht haben und in ihrer Wahlheimat oder eben hier, wo sie geboren wurden, zu Schweizer Polizistinnen oder Polizisten ausgebildet werden wollen. Ausländische Lehrkräfte, die nicht hier leben oder gelebt haben, finde ich eher fragwürdig.

Liebe Kollegen, stimmen Sie bitte nach Ihrer persönlichen Überzeugung ab. Der urschweizerische Kanton Schwyz kann Ihnen doch wirklich als Vorbild dienen. Der ist, samt teilweise von ausländischen Polizisten bewachtem Bundesbrief, sicher nicht unschweizerisch.

Ich stelle hier auch den Antrag, dass über den Paragraph 10 Abs. 1 und Paragraph 13 Abs. 1 separat abgestimmt wird. Denn wenn jemand von Ihnen einen gut eidgenössischen Kompromiss in dieser Frage anstrebt, kann er beim Paragraph 10 Abs. 1 meinem Antrag folgen und beim Paragraph 13 Abs. 1 der Regierung. Das würde bedeuten, dass bei der Rekrutierung und Aufnahme in die Polizeischule das Schweizer Bürgerrecht noch nicht Bedingung wäre, bei der definitiven Aufnahme als Polizist oder Polizistin in ein Polizeicorps dann aber schon. Gegen diesen Kompromiss gibt es wirklich keine sachlichen Argumente. Sollte mein Antrag zum Paragraph 10 Abs. 1 nicht durchkommen, erkläre ich meinen Antrag zum Paragraph 13 Abs. 1 als zurückgezogen. Ich danke für Ihre Unterstützung.

Peter Gomm, Vorsteher des Departements des Innern. Der Antrag Lang nimmt eigentlich auf, was die Regierung in der Vernehmlassung unterbreitet hat. Ich kann dazu nur das sagen: Wenn wir nicht das Gefühl gehabt hätten, es sei machbar, hätten wir es nicht unterbreitet. Wir haben aber die Vernehmlassung

sungsergebnisse gesehen. Dort wurde es politisch klar und Anita Panzer hat es richtig gesagt, die Zeit ist noch nicht reif. Deshalb bitte ich Sie, den Antrag abzulehnen.

Susanne Schaffner, SP, Präsidentin. Wir stimmen über die beiden Anträge von Felix Lang ab, zuerst über den Paragraph 10 Abs. 1.

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 2]

Für den Antrag Felix Lang	26 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat	70 Stimmen
Enthaltungen	1 Stimme

Susanne Schaffner, SP, Präsidentin. Sie haben den Antrag abgelehnt. Somit entfällt der zweite Antrag auf Abänderung des Paragraph 13 Abs. 1. Wir gehen weiter in der Detailberatung.

§§ 13, 31 Angenommen

Susanne Schaffner, SP, Präsidentin. Wir kommen zum Antrag der Grünen zu Paragraph 34^{bis} Abs. 1 betreffend Beibehaltung der ursprünglichen Version.

Daniel Urech, Grüne. Wahrscheinlich braucht es noch eine kleine Präzisierung. Ich möchte mich entschuldigen, dass ich den Antrag nicht schriftlich eingereicht habe. Aber ich glaube, mit einem überblickbaren intellektuellen Aufwand kann jeder Kantonsrat und jede Kantonsrätin sich dazu eine Meinung bilden. Es geht darum, Paragraph 34^{bis} Abs. 1 eben nicht zu ändern. Das bedeutet, diesen im Beschlussesentwurf zu streichen, nicht aber den im Gesetz zu streichen. Das heisst, Paragraph 34^{bis} Abs. 1 wird weiterhin so gelten, wie er bis jetzt gegolten hat. Bis jetzt ging es auch mit diesem Paragraphen. Ich verstehe natürlich diejenigen Polizisten, die die Fesseln abstreifen möchten, welche sie durch die gesetzliche Vorschrift spüren. Aber das ist eine Angelegenheit, die zwei Seiten hat. Dieser Paragraph hat eine machtbegrenzende Funktion. Und wenn in der Botschaft steht «im Zweifelsfall ist eine Durchsuchung anzuordnen», kann ich das schlicht und einfach nicht so akzeptieren. Die Argumente für die Senkung dieser gesetzlichen Hürde überzeugen mich nicht. Aus diesem Grund bitte ich Sie, den Antrag anzunehmen.

Peter Gomm, Vorsteher des Departements des Innern. Auch dieser Paragraph hat im Vorfeld, nämlich bei der Erarbeitung der Gesetzesvorlage, zu diskutieren gegeben. Ich habe rückgefragt, weshalb diese Erheblichkeit herausgenommen werden soll oder eben nicht. Ich erhielt darauf die nachfolgende Antwort und ich gebe sie so weiter: Wie soll ein Polizist entscheiden, ob es ein wenig, oder ein bisschen mehr gefährlich für Leib und Leben sei? Das ist in der Praxis praktisch nicht umsetzbar und in diesem Sinn habe ich es meinerseits als vernünftig erachtet, wenn die Erheblichkeit gestrichen wird.

Susanne Schaffner, SP, Präsidentin. Wir stimmen nun ab. Diejenigen, die den alten Text nicht im Kopf haben, können ihn in der Synopse nachlesen und sehen, was vom Wortlaut her geändert worden ist. Wer dem Wortlaut des Regierungsrats zustimmt, drückt plus, wer dem Antrag der Grünen (Beibehaltung der ursprünglichen Version) folgen will, drückt minus.

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 3]

Für den Antrag Regierungsrat	65 Stimmen
Für den Antrag Grüne Fraktion	25 Stimmen
Enthaltungen	2 Stimmen

Susanne Schaffner, SP, Präsidentin. Sie haben dem Paragraph 34^{bis} Abs. 1 so zugestimmt, wie er vorliegt und den Antrag der Grünen Fraktion abgelehnt. Wir gehen weiter in der Detailberatung.

§§ 35, 36 Angenommen

Antrag Redaktionskommission
§ 37^{sexies} Absatz 1 soll lauten:

¹ Ersucht die gefährdete Person während der Geltungsdauer des Rückkehrverbots beim Zivilrichter um Anordnung von Schutzmassnahmen nach Artikel 28b Absatz 2 oder Artikel 172 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB) oder Artikel 276 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO), verlängert sich das Rückkehrverbot bis zum Entscheid des Zivilrichters, längstens um vierzehn Tage.

Angenommen

§§ 39, 41, 43, 44

Angenommen

II., III. und IV.

Angenommen

Kein Rückkommen.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 4]

Für Annahme des Beschlussesentwurfs 1	97 Stimmen
Dagegen	0 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

Beschlussesentwurf 2

Titel Angenommen

Antrag Redaktionskommission
Der Ingress soll lauten:

Der Kantonsrat von Solothurn gestützt auf § 371 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 4. April 1954) nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 14. Mai 2013 (RRB Nr. 2013/837), beschliesst:

Angenommen

I., II., III. und IV.

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 5]

Für Annahme des Beschlussesentwurfs 2	94 Stimmen
Dagegen	0 Stimmen
Enthaltungen	1 Stimme

Die bereinigten Kantonsratsbeschlüsse lauten:

A) Änderung des Gesetzes über die Kantonspolizei und weiterer Erlasse (im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung durch die Polizei Kanton Solothurn)

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf die Artikel 19, 21, 86 Absatz 1 Buchstabe b, 92 und 93 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 14. Mai 2013 (RRB Nr. 2013/837), beschliesst:

I.

Der Erlass Gesetz über die Kantonspolizei vom 23. September 1990 (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (geändert)

3. Polizeikorps (Sachüberschrift geändert)

¹ Aufgehoben.

² Polizisten und Polizeiliche Sicherheitsassistenten (PSA) bilden das Polizeikorps.

§ 10 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Kommando nimmt Schweizer Bürger, welche die erforderlichen charakterlichen, geistigen und körperlichen Voraussetzungen erfüllen, als Polizeianwärter im Anstellungsverhältnis nach der Gesetzgebung über das Staatspersonal in die Polizeischule auf.

§ 10^{bis} Abs. 1 (geändert)

¹ Die Ausbildung der Polizeianwärter sowie die Weiterbildung der Polizeiangehörigen erfolgt an der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch. Die Ausbildung zum Polizeilichen Sicherheitsassistenten (PSA) erfolgt an der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch.

§ 13 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Anstellung von Korpsangehörigen richtet sich nach der Gesetzgebung über das Staatspersonal. Korpsangehörige müssen Schweizer Bürger sein. Die Tätigkeit als Polizist setzt den eidgenössischen Fachausweis voraus, die Tätigkeit als Polizeilicher Sicherheitsassistent das entsprechende Zertifikat.

§ 31 Abs. 3 (geändert), Abs. 5 (neu)

³ Der Haftrichter entscheidet so bald als möglich, spätestens innert 72 Stunden nach dem Freiheitsentzug in sinngemässer Anwendung von Artikel 225 und 226 der Schweizerischen Strafprozessordnung über den Antrag auf Verlängerung des Gewahrsams. Er kann den Gewahrsam auf längstens zehn Tage verlängern. Die Polizei entlässt die Person nach Wegfall der Gefährdung oder mit dem Ablauf der vom Haftrichter angesetzten Dauer. Vorbehalten bleiben Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts.

⁵ Die Rechtmässigkeit des Gewahrsams ist auf Antrag der betroffenen Person vom Haftrichter zu überprüfen. Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 31^{bis} Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (neu)

Massnahmen gemäss Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen und gemäss Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (Sachüberschrift geändert)

¹ Die Kantonspolizei kann Rayonverbote, Meldeauflagen sowie Polizeigewahrsam gemäss den Artikeln 4, 6 und 8 des Konkordates über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007 anordnen.

³ Die Kantonspolizei ist zur Sicherstellung von Propagandamaterial gemäss Artikel 13e des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) vom 21. März 1997 befugt und zur Meldung an die zuständige Bundesbehörde gemäss Artikel 6 der Verordnung über verwaltungspolizeiliche Massnahmen und über Informationssysteme des Bundesamtes für Polizei vom 4. Dezember 2009 verpflichtet.

§ 34^{bis} Abs. 1 (geändert)

¹ Die Kantonspolizei kann Personen und Räume durchsuchen, wenn die Umstände ein sofortiges Handeln nötig machen, um eine gegenwärtige Gefahr für Leib und Leben oder die Freiheit einer Person abzuwehren.

§ 34^{ter} (neu)

4^{ter}. Sicherstellung

a) Gründe und Durchführung

¹ Die Kantonspolizei kann unter Angabe des Grundes Sachen sicherstellen zur

a) Verhütung einer Straftat gegen Leib und Leben oder eines gemeingefährlichen Verbrechens und Vergehens;

b) Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung;

c) Abklärung der Eigentumsverhältnisse und zum Schutz vor Verlust und Beschädigung.

² Die Sachen werden gekennzeichnet und in amtliche Verwahrung genommen. Über die sichergestellten Sachen wird ein Verzeichnis geführt.

³ Die betroffene Person ist zu informieren, dass sie eine beschwerdefähige Verfügung betreffend Sicherstellung und eine Kopie des Verzeichnisses nach Absatz 2 verlangen kann.

§ 34^{quater} (neu)

b) Definitive Einziehung, Verwertung und Vernichtung

¹ Die Kantonspolizei verfügt die definitive Einziehung von Sachen, welche die Sicherheit von Menschen gefährden. In der Verfügung kann angeordnet werden, dass die Sachen verwertet oder vernichtet werden.

² Sichergestellte Sachen werden insbesondere verwertet,

a) wenn die Sachen trotz Aufforderung sowie Androhung der Verwertungsfolge nicht innert dreier Monate abgeholt werden;

b) wenn niemand Anspruch auf die Sachen erhebt;

c) wenn die Sachen schneller Wertverminderung unterliegen;

d) wenn die Verwahrung, Pflege und Erhaltung der Sachen mit unverhältnismässig hohen Kosten oder Schwierigkeiten verbunden ist.

³ Sichergestellte Sachen werden vernichtet, wenn eine Verwertung nicht möglich ist.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Verwertung und Vernichtung in einer Verordnung.

§ 34^{quinqües} (neu)

c) Herausgabe der sichergestellten Sachen und des Erlöses

¹ Sind die Voraussetzungen für die Sicherstellung weggefallen, hat die Kantonspolizei die Sachen derjenigen Person, bei der sie sichergestellt worden sind, unter Vorbehalt von Absatz 2 herauszugeben.

² Erheben mehrere Personen Anspruch auf herauszugebende Sachen oder ist die Berechtigung an den Sachen aus anderen Gründen zweifelhaft, so setzt die Kantonspolizei den Ansprechern eine angemessene Frist zur gerichtlichen Klage an. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist wird die Verwahrung aufgehoben und die Sachen werden derjenigen Person herausgegeben, bei welcher sie sichergestellt worden sind.

³ Sind die Sachen verwertet worden, ist der Erlös herauszugeben.

⁴ Für rechtmässig verwertete Sachen nach § 34^{quater} Absatz 2 Buchstabe b oder c besteht kein Anspruch auf Herausgabe des Erlöses.

§ 34^{sexies} (neu)

d) Kosten für die Sicherstellung, Verwahrung, Verwertung und Vernichtung

¹ Die notwendigen Aufwendungen für die Sicherstellung und Verwahrung sowie die Kosten für die Verwertung und Vernichtung sind von der nach § 27 verantwortlichen Person zu erstatten.

² Die Kantonspolizei kann die Herausgabe der Sachen oder des Erlöses von der Zahlung der Kosten abhängig machen.

³ Wird die Bezahlung nach erfolgloser Ansetzung einer angemessenen Frist verweigert, können die Sachen verwertet oder vernichtet werden.

§ 35^{bis} (neu)

Kantonales Bedrohungsmanagement

a) Gefährderermahnung

¹ Die Kantonspolizei kann Personen, die Anlass zur Annahme geben, dass sie eine Straftat begehen werden, auf ihr Verhalten ansprechen und sie über das gesetzeskonforme Verhalten sowie die Folgen der Missachtung informieren. Unter Androhung der Strafverfolgung kann sie Personen zu diesem Zweck vorladen.

² Die Kantonspolizei kann Massnahmen nach Absatz 1 am Aufenthaltsort von Personen vornehmen, wenn Anlass zur Annahme besteht, dass sie ein Verbrechen oder ein Vergehen begehen werden.

³ Die Ermahnung kann auch schriftlich erfolgen.

§ 35^{ter} (neu)

b) Orientierung potentieller Opfer, Meldung an weitere Personen und an Behörden

¹ Die Kantonspolizei kann Daten nach § 6 Absätze 2, 3 und 4 des Informations- und Datenschutzgesetzes (InfoDG) vom 21. Februar 2001 von Personen mit erhöhter Gewaltbereitschaft an gefährdete Personen sowie an weitere Personen und Behörden weitergeben, wenn dies zur Abwehr oder Verhütung einer ernsthaften Gefahr erforderlich und geeignet ist.

² Die Kantonspolizei hat bei der Orientierung und Meldung nach Absatz 1 die Persönlichkeitsrechte des Gefährders soweit als möglich zu wahren.

³ Orientierung und Meldung nach Absatz 1 erfolgen in der Regel unter gleichzeitiger Information des Gefährders. Die Mitteilung kann aufgeschoben oder unterlassen werden, wenn der Aufschub oder die Unterlassung zum Schutz überwiegender öffentlicher oder privater Interessen notwendig ist.

§ 35^{quater} (neu)

c) Gefährdungsmeldung an die Kantonspolizei

¹ Behörden nach § 3 InfoDG dürfen der Kantonspolizei Gefährdungsmeldungen betreffend Personen erstatten, bei denen eine erhöhte, gegen Dritte gerichtete Gewaltbereitschaft vorliegen könnte.

² Das Melderecht nach Absatz 1 steht auch Heilpersonen im Sinne des Gesundheitsgesetzes vom 27. Januar 1999 zu.

³ Die Kantonspolizei prüft die Meldungen nach den Absätzen 1 und 2 und ergreift die notwendigen Massnahmen.

§ 35^{quinqies} (neu)

d) Daten von Personen mit hoher Gewaltbereitschaft

¹ Die Kantonspolizei kann zur Abwehr von Gefahren und Verhütung von Straftaten Daten nach § 6 Absätze 2, 3 und 4 InfoDG von Personen bearbeiten, bei denen aufgrund ihres Verhaltens oder ihrer Äusserungen eine hohe, gegen Dritte gerichtete Gewaltbereitschaft anzunehmen ist.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

§ 36 Abs. 1^{bis} (neu)

6. Ausschreibung, verdeckte Registrierung und gezielte Kontrolle (Sachüberschrift geändert)

^{1bis} Die Kantonspolizei kann zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit sowie zur Strafverfolgung Personen, Fahrzeuge und Container im Schengener Informationssystem zwecks verdeckter Registrierung ausschreiben und gezielt kontrollieren, sofern die Voraussetzungen nach Artikel 33 Absatz 2 oder 3 der Verordnung über den nationalen Teil des Schengener Informationssystems (N-SIS) und das SIRENE-Büro vom 7. Mai 2008 erfüllt sind.

§ 36^{ter} (neu)

Observation

¹ Die Kantonspolizei kann Personen oder Sachen an allgemein zugänglichen Orten verdeckt sowie mit technischen Geräten beobachten und dabei insbesondere Bild- und Tonaufzeichnungen machen, wenn

a) aufgrund konkreter Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass ein Verbrechen oder Vergehen vor der Ausführung steht und

b) mildere Massnahmen aussichtslos wären oder die Verhinderung der Straftat unverhältnismässig erschweren würden.

² Die Observation ist zudem zur Planung und Vorbereitung des Zugriffs auf eine Person zwecks Anhaltung oder vorläufiger Festnahme zulässig.

³ Hat eine Observation einen Monat gedauert, bedarf ihre Fortsetzung der Genehmigung durch den Haftrichter.

⁴ Die Kantonspolizei teilt der direkt betroffenen Person spätestens nach Beendigung der Massnahme Grund, Art und Dauer der Observation mit. Artikel 283 Absatz 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007 gilt sinngemäss.

⁵ Die Aufzeichnungen sind sofort auszuwerten und spätestens nach 30 Tagen zu löschen. Vorbehalten bleibt die Verwendung der Daten zu Beweis Zwecken in einem Strafverfahren und die Weitergabe der Daten gemäss § 16^{ter} InfoDG .

§ 36^{quater} (neu)

Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten bei Veranstaltungen zur Beweissicherung

¹ Die Kantonspolizei kann im Zusammenhang mit Veranstaltungen und Kundgebungen an allgemein zugänglichen Orten Personen oder Personengruppen sowie deren Äusserungen auf Bild- und Tonträger aufnehmen, wenn aufgrund von Anhaltspunkten anzunehmen ist, dass es zu Straftaten kommen könnte und die Aufzeichnungen der Beweissicherung dienen.

² Die Massnahme darf auch durchgeführt werden, wenn Personen unvermeidbar betroffen werden, von welchen keine Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeht.

³ Die Aufzeichnungen sind sofort auszuwerten und spätestens nach 96 Stunden zu löschen. Vorbehalten bleibt die Verwendung der Daten zu Beweis Zwecken in einem Strafverfahren und die Weitergabe der Daten gemäss § 16^{ter} InfoDG .

⁴ Der Kommandant der Kantonspolizei kann die längere Aufbewahrung zu Dokumentations- und Schulungszwecken anordnen. Die datenschutzkonforme Bearbeitung der Aufzeichnungen richtet sich nach § 16 InfoDG .

§ 36^{quinqüies} (neu)

Verdeckte Vorermittlung

¹ Die Kantonspolizei kann zur Erkennung und Verhinderung von Verbrechen und Vergehen an allgemein zugänglichen Orten sowie in virtuellen Begegnungsräumen im Internet, die einem grösseren Benutzerkreis offen stehen, eine verdeckte Vorermittlung durchführen, wenn

- a) aufgrund konkreter Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass es zu einer strafbaren Handlung nach Artikel 286 Absatz 2 StPO oder Artikel 260 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) vom 21. Dezember 1937 kommen könnte und
- b) die besondere Schwere oder Eigenart der Straftat die Massnahme rechtfertigt und
- c) mildere Massnahmen erfolglos geblieben sind, aussichtslos wären oder die Erkennung und Verhinderung der Straftat unverhältnismässig erschweren würden und
- d) der Haftrichter die Massnahme genehmigt.

² Die Kantonspolizei stellt den Antrag an den Haftrichter innert 24 Stunden seit Anordnung der verdeckten Vorermittlung.

³ Als verdeckte Vorermittelnde können Angehörige eines schweizerischen oder ausländischen Polizeikorps eingesetzt werden.

⁴ Der Kommandant der Kantonspolizei kann verdeckte Vorermittelnde mit einer Legende ausstatten und ihnen Anonymität zusichern.

⁵ Fliessen die im Rahmen einer verdeckten Vorermittlung gewonnenen Erkenntnisse nicht in ein Strafverfahren ein, sind sie innert 100 Tagen zu löschen beziehungsweise zu vernichten.

⁶ Die Kantonspolizei teilt der direkt betroffenen Person spätestens nach Beendigung der Massnahme mit, dass gegen sie verdeckt vorermittelt worden ist. Artikel 298 Absätze 2 und 3 StPO gelten sinngemäss.

⁷ Die Artikel 141, 150 f. und 287-297 StPO gelten sinngemäss.

§ 36^{sexies} (neu)

Alkohol-Testkäufe

¹ Die Kantonspolizei kann zur Überprüfung der Einhaltung der altersabhängigen Abgabebeschränkungen Testkäufe anordnen oder durchführen.

² Die Ergebnisse von Testkäufen können in Straf- und Verwaltungsverfahren verwendet werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) die beigezogenen Jugendlichen und die Inhaber ihrer elterlichen Sorge der Teilnahme an den Testkäufen schriftlich zugestimmt haben;
- b) die Testkäufe von der Polizei oder von anerkannten Fachorganisationen durchgeführt werden;
- c) die beigezogenen Jugendlichen daraufhin geprüft worden sind, ob sie sich für den vorgesehenen Einsatz eignen und sie zureichend darauf vorbereitet worden sind;
- d) die Jugendlichen ihren Einsatz anonym leisten und dabei von einer erwachsenen Person begleitet werden;
- e) keine Massnahmen getroffen werden, die das wahre Alter der Jugendlichen verschleiern;
- f) der Testkauf umgehend protokolliert und dokumentiert wird.

§ 37^{bis} Abs. 1 (geändert)

7. Wegweisung und Rückkehrverbot bei häuslicher Gewalt (Art. 28b Abs. 4 ZGB)

a) Grundsatz (Sachüberschrift geändert)

¹ Die Kantonspolizei kann eine Person, die Familiengenossen ernsthaft gefährdet oder mit Gewalt bedroht, aus der gemeinsamen Wohnung und deren unmittelbarer Umgebung wegweisen und ihr die Rückkehr für längstens 14 Tage verbieten.

§ 37^{ter} Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4 (geändert)

¹ Der weggewiesenen Person ist die Massnahme mit schriftlicher Verfügung zu eröffnen. Sie hat das Recht, sich vorher mündlich zur Sache zu äussern. Die Verfügung tritt im Zeitpunkt der Eröffnung in Kraft und bestimmt:

Aufzählung unverändert.

1^{bis} Ist die persönliche Aushändigung der Verfügung trotz sachdienlicher Nachforschungen nicht möglich, wird die weggewiesene Person durch geeignete Bekanntmachung am Ort, wo sie wohnt oder sich gewöhnlich aufhält, aufgefordert, sich sofort bei der Polizei zu melden. Meldet sie sich innert dreier Tage nicht, wird die Verfügung im Amtsblatt veröffentlicht.

² Die Verfügung weist darauf hin,

b) (geändert) dass das Rückkehrverbot innert 10 Tagen seit Zustellung beim Haftrichter schriftlich angefochten werden kann und einer Anfechtung keine aufschiebende Wirkung zukommt;

d) (geändert) welche Beratungs- und Therapieangebote zur Verfügung stehen;

e) (neu) welchen Behörden die Verfügung zugestellt wird.

³ Die Kantonspolizei teilt den gefährdeten Personen schriftlich mit:

d) (geändert) dass sie Strafantrag stellen können;

e) (neu) welchen Behörden die Verfügung zugestellt wird.

⁴ Die Kantonspolizei meldet Wegweisung und Rückkehrverbot der Bewährungshilfe sowie der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am Wohnort und am Aufenthaltsort der weggewiesenen Person. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde prüft die nötigen Massnahmen.

§ 37^{quinquies} Abs. 1 (geändert)

¹ Die weggewiesene Person kann die Verfügung innert 10 Tagen seit Zustellung beim Haftrichter schriftlich anfechten.

§ 37^{sexies} Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

e) Verlängerung bei zivilrechtlichen Verfahren (Sachüberschrift geändert)

¹ Ersucht die gefährdete Person während der Geltungsdauer des Rückkehrverbots beim Zivilrichter um Anordnung von Schutzmassnahmen nach Artikel 28b Absatz 2 oder Artikel 172 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB) oder Artikel 276 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO), verlängert sich das Rückkehrverbot bis zum Entscheid des Zivilrichters, längstens um vierzehn Tage.

² Der Zivilrichter informiert den Haftrichter und die Kantonspolizei über die Einleitung eines Zivilverfahrens nach Absatz 1.

³ Der Zivilrichter teilt seinen Entscheid den betroffenen Personen, dem Haftrichter und der Kantonspolizei unverzüglich schriftlich mit.

§ 39^{bis} (neu)

10. Feuerverbot

¹ Der Kommandant der Polizei Kanton Solothurn kann zur Verhinderung von Bränden unter Androhung der Strafverfolgung ein allgemeines oder teilweises Feuerverbot erlassen, sofern dies aufgrund von anhaltender Trockenheit oder anderer Umstände nötig ist. Feuerverbote treten sofort in Kraft.

§ 41 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

³ Soweit es zur Verfolgung von Straftaten und zur Erfüllung der Aufgaben nach §§ 35^{bis}-35^{quinquies} erforderlich ist, darf die Kantonspolizei Personendaten auch bei Drittpersonen und Behörden erheben. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Berufsgeheimnisses und besondere gesetzliche Schweigepflichten. Ist die Kantonspolizei so vorgegangen, so muss die betroffene Person nachträglich informiert werden, sofern nicht wichtige Interessen der Strafverfolgung entgegenstehen oder die nachträgliche Mitteilung mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden wäre.

⁴ Die Kantonspolizei kann durch ein Abrufverfahren Einsicht in alle Daten des kantonalen Einwohnerregisters nehmen, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

§ 43 Abs. 1 (geändert)

Berichterstattung (Sachüberschrift geändert)

¹ Die Kantonspolizei erstellt und veröffentlicht jährlich einen Bericht über die ergriffenen Massnahmen gemäss §§ 35^{quinquies}, 36^{ter}, 36^{quater} und 36^{quinquies}.

§ 44

Aufgehoben.

II.

1.

Der Erlass Gesetz über das kantonale Strafrecht und die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 14. September 1941 (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

§ 12^{bis} (neu)

Abgabe alkoholischer Getränke an Minderjährige

¹ Wer einer Person unter 18 Jahren gebrannte Wasser oder Alcopops abgibt, ohne die elterliche Obhut innezuhaben, wird mit Busse bestraft.

² Wer einer Person unter 16 Jahren alkoholische Getränke abgibt, ohne die elterliche Obhut innezuhaben, wird mit Busse bestraft.

§ 35

Aufgehoben.

2.

Der Erlass Gesundheitsgesetz vom 27. Januar 1999 (Stand 1. April 2012) wird wie folgt geändert:

§ 19 Abs. 2 (geändert)

² Sie sind ohne Rücksicht auf die Bindung an das Berufsgeheimnis ermächtigt, den zu-ständigen Behörden Wahrnehmungen zu melden, die auf eine Straftat schliessen lassen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

B) Änderung des Gebührentarifs

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf § 371 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 4. April 1954, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 14. Mai 2013 (RRB Nr. 2013/837), beschliesst:

I.

Der Gebührentarif (GT) vom 24. Oktober 1979 (Stand 1. September 2011) wird wie folgt geändert:

§ 103^{quater} (neu)

Verfügungen über Rayonverbote, Meldeauflagen und Polizeigewahrsam (Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15.11.2007)

100-500

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

I 008/2013

Interpellation Felix Lang (Grüne, Lostorf): Wann endlich kommt das national vernetzte Waffenregister?

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 16. Januar 2013 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 19. Februar 2013:

1. *Vorstosstext.* Am 13. Februar 2011 wurde die Volksinitiative Schutz vor Waffengewalt abgelehnt. Ein Grund war das Versprechen der Kantone, ihre Waffenregister würden innerhalb eines Jahres vernetzt. Da diese Vernetzung immer noch fehlt und zudem aus «Der Sonntag» zu vernehmen war, dass der Kanton Solothurn neben der Kantone BL und AG mit 32,9 Waffen pro 100 Haushalte die höchste Waffendichte der Schweiz hat, bitte ich die Regierung, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie viele Waffen sind im Kanton Solothurn pro 100 Haushalte registriert? Wie viele gibt es schätzungsweise gesamthaft? Wie gedenkt der Regierungsrat die Erfassung auszubauen?
2. Wie erfolgreich war die Waffeneinsammel-Aktion im Jahr 2009? Ist der Regierungsrat bereit, eine solche, mit entsprechenden Entschädigungen für abgegebene Waffen, zu wiederholen oder bundesweit anzuregen? Eine Vorbildfunktion könnte dabei die Giftstoffsammelaktion aus Haushalten in den 70er Jahren sein, nachdem Kindervergiftungen auftraten.
3. Was sind die Gründe, dass die in Aussicht gestellte Vernetzung der Waffenregister bisher nicht stattgefunden hat? Warum hat die KKJPD zwei Jahre gebraucht herauszufinden, dass eine angebliche rechtliche Grundlage für eine Vernetzung unter den Kantonen fehlt?
4. Wie setzt sich der Regierungsrat konkret dafür ein, dass es möglichst bald ein national vernetztes Waffenregister gibt?
5. Warum nehmen ausgerechnet die kantonalen Regierungsvertreter, die für die Sicherheit zuständig sind, so viel Rücksicht auf die Waffenlobby?

2. *Begründung.* Ein nationales Register verbunden mit einer Waffenerwerbsscheinpflicht hätte möglicherweise das jüngste Blutbad im Wallis, mit hoher Wahrscheinlichkeit das Attentat vom 27. September 2001 im Zuger Kantonsratsaal und weitere Tragödien wie beispielsweise den Polizistenmord im Emmental am 24. Mai 2011 verhindern können. Es liegt im Interesse der Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger und der Polizei möglichst schnell die kantonalen Register zu vernetzen und diese auszubauen.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Vorbemerkungen.* Die Polizei Kanton Solothurn prüft im Rahmen der Waffengesetzgebung sehr genau, ob eine Person berechtigt ist, eine Waffe zu erwerben oder ob sie ihr entzogen werden muss, da die Gefahr einer missbräuchlichen Verwendung besteht. Der Fokus liegt, Sinn und Zweck des Waffengesetzes entsprechend, auf der Prävention. In den letzten Jahren hat die Polizei Kanton Solothurn bei der Prüfung der persönlichen Voraussetzungen der Gesuchsteller ihren diesbezüglichen Prüfungsaufwand merklich erhöht. Aus Sicherheitsgründen wird eine restriktive Praxis angewandt, im Zweifelsfall wird keine Bewilligung erteilt beziehungsweise die Waffe sichergestellt und definitiv eingezogen.

Als zusätzliche präventive Aktivität halten wir die Einführung des Kantonalen Bedrohungsmanagements (KBM), wie dies der Kanton Solothurn getan hat, für wichtig. Das KBM dient dem Schutz der höchsten Rechtsgüter, mithin der körperlichen, sexuellen und psychischen Integrität potentieller Opfer. Das fach- und ämterübergreifende KBM bezweckt die frühzeitige Erkennung von bedrohlichem Verhalten und die Vornahme einer zutreffenden Einschätzung des Gefahrenpotentials. Die zuständigen Behörden haben die adäquaten Massnahmen, insbesondere die Sicherstellung vorhandener Waffen, zu treffen, um

schwere Gewalttaten (z.B. Amok, Tötungsdelikte im Rahmen Häuslicher Gewalt oder durch Stalker) möglichst zu verhindern.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Wie viele Waffen sind im Kanton Solothurn pro 100 Haushalte registriert? Wie viele gibt es schätzungsweise gesamthaft? Wie gedenkt der Regierungsrat die Erfassung auszubauen? Stand heute können über die Anzahl vorhandener Waffen pro 100 Solothurner Haushalte keine exakten Angaben gemacht werden. Mangels umfassender Meldepflichten sind nicht alle Waffen registriert. Bis 2010 beispielsweise wurden Armeewaffen den Angehörigen der Armee ohne entsprechende Meldung an die Polizei Kanton Solothurn beziehungsweise ohne Einholen eines Waffenerwerbsscheins zu Eigentum abgegeben.

Die im Vorstosstext genannte Zahl vorhandener Waffen, welche am 6. Januar 2013 publiziert wurde, stammt aus einer Bevölkerungsumfrage. Es dürfte sich demnach lediglich um eine aus den Antworten der Befragten vorgenommene Hochrechnung handeln. Wie weit sie als verbindlich zu erachten ist, können wir nicht beurteilen.

Verlässlich sind indessen die Angaben über die bei der Polizei Kanton Solothurn gemeldeten Waffenbesitzer bzw. Waffen: Es sind dies 4'404 Personen, welche über insgesamt 19'010 Waffen verfügen. Die geänderte Waffenrichtlinie, welche die Schweiz übernommen hat und seit dem 28. Juli 2010 verbindlich ist, verlangt von den Kantonen das Führen eines elektronischen Informationssystems über den Erwerb von Feuerwaffen. Die Polizei Kanton Solothurn hat diese Verpflichtung bereits umgesetzt und führt ein entsprechendes Waffenregister. Der Ausbau der Erfassung innerhalb des Kantons Solothurn ist deshalb nicht notwendig.

Auf Bundesebene hingegen erachten wir es wie der Interpellant für geboten, die rechtlichen und technischen Voraussetzungen für die Vernetzung der einzelnen kantonalen Waffenregister rasch zu schaffen, siehe dazu auch die Antworten zu den Fragen 3.2.1 und 3.2.4.

3.2.2 Wie erfolgreich war die Waffeneinsammel-Aktion im Jahr 2009? Ist der Regierungsrat bereit, eine solche, mit entsprechenden Entschädigungen für abgegebene Waffen, zu wiederholen oder bundesweit anzuregen? Eine Vorbildfunktion könnte dabei die Giftstoffsammelaktion aus Haushalten in den 70er Jahren sein, nachdem Kindervergiftungen auftraten. An der gezielten Einsammelaktion vom Frühling 2009 haben 281 Personen teilgenommen. Insgesamt wurden 431 Feuerwaffen, 62 Messer und 260 Kilo Munition abgegeben. Das Ergebnis der Einsammelaktion erachten wir durchaus als erfolgreich. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass auch nach Beendigung der gezielten Einsammelaktion Waffen und Munition selbstverständlich jederzeit und auf jedem beliebigen Polizeiposten des Kantons kostenlos zur fachgerechten Entsorgung abgegeben werden können. Entsprechende Medienmeldungen der Polizei Kanton Solothurn erinnern die Bevölkerung in regelmässigen Abständen daran. Die Anzahl der in den letzten drei Jahren freiwillig abgegebenen Waffen hat denn auch stetig zugenommen: Waren es 2010 noch 263 Waffen, wurden 2011 318 und 2012 368 Waffen abgegeben und durch die Polizei Kanton Solothurn fachgerecht entsorgt.

Unter Berücksichtigung des bestehenden Angebots und dessen ausgewiesener regen Nutzung drängt sich eine erneute flächendeckende gezielte Einsammelaktion zurzeit nicht auf. Der Vollzug der Waffengesetzgebung ist eine kantonale Aufgabe. Die durchgeführte gezielte Einsammelaktion hatte in anderen Kantonen einen positiven Nachahmungseffekt. Wir können uns durchaus vorstellen, die Aktion zum gegebenen Zeitpunkt zu wiederholen.

3.2.3 Was sind die Gründe, dass die in Aussicht gestellte Vernetzung der Waffenregister bisher nicht stattgefunden hat? Warum hat die KKJPD zwei Jahre gebraucht herauszufinden, dass eine angebliche rechtliche Grundlage für eine Vernetzung unter den Kantonen fehlt? Mit der Ablehnung der Volksinitiative «Für den Schutz vor Waffengewalt» haben Volk und Stände am 13. Februar 2011 insbesondere die Schaffung eines durch den Bund geführten Zentralen Waffenregisters verworfen. Erst nach diesem Entscheid war definitiv klar, dass zumindest die Harmonisierung und anschliessende Vernetzung der kantonalen Waffenregister erforderlich sein würde. Auf der technischen Ebene (Informatik) war bereits damals die Prüfung der dazu erforderlichen Harmonisierung der kantonalen Datenbanken im Gange. Im Rahmen des Programms «Harmonisierung der Polizeiiinformatik», das die KKJPD initiiert hat, wird ein entsprechendes Projekt (gemeinsame elektronische Waffenplattform) vorangetrieben. Artikel 32a Absatz 2 des Waffengesetzes lautet wie folgt: «Die Kantone führen ein elektronisches Informationssystem über den Erwerb von Feuerwaffen». Zunächst wurde daraus geschlossen, dass von einem gemeinsamen elektronischen Informationssystem der Kantone die Rede sei. Eine vertiefte Prüfung der bestehenden Rechtsgrundlagen hat daraufhin ergeben, dass die heutigen Bestimmungen für die anzustrebenden

gegenseitigen Online-Abfragen nicht ausreichen. Die Schaffung der gesetzlichen Grundlage auf Bundesebene führt nicht zu einer Verzögerung. Im Gegenteil, die Schaffung eines Konkordates wäre wesentlich zeitaufwändiger und trüge die Gefahr in sich, dass einige Kantone ein Mitmachen gar ablehnen. Die Umsetzungsarbeiten sollten insgesamt per Ende 2014 beendet sein. Auf diesen Zeitpunkt hin müsste auch die gesetzliche Grundlage für den Datenaustausch auf Bundesebene in Kraft treten. Zentral erscheint uns auch, dass die Waffenplattform des Bundes (ARMADA) in die Datenbank eingebunden ist.

3.2.4 Wie setzt sich der Regierungsrat konkret dafür ein, dass es möglichst bald ein national vernetztes Waffenregister gibt? Der Vorstand der KKJPD hat die obenerwähnte Gesetzeslücke erkannt und sich für die Schaffung einer Rechtsgrundlage im Waffengesetz für Online-Abfragen unter den Kantonen ausgesprochen. Diese Haltung hat eine Delegation der KKJPD in der Anhörung vom 8. Oktober 2012 vor der Sicherheitskommission des Nationalrates vertreten. An der Herbstversammlung vom 15./16. November 2012 hat die KKJPD in Anwesenheit von Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga ihren Vorstand unterstützt und den Präsidenten beauftragt, die Mitglieder der Sicherheitspolitischen Kommissionen des National- und Ständerates direkt über den Vorstoss (Schaffung einer Rechtsgrundlage für ein Abrufverfahren aus der Waffenplattform) zu informieren. Dies ist im Dezember 2012 erfolgt.

Somit liegt es jetzt an der Sicherheitspolitischen Kommission des Nationalrates und anschliessend am National- und Ständerat, im Waffengesetz raschmöglichst die nötigen Rechtsgrundlagen für einen Datenaustausch unter den Kantonen zu schaffen.

Im Weiteren setzen wir uns für die Umsetzung des Polizeiinformatikprojekts «Waffenplattform» ein, sodass gestützt auf die zukünftige (ausreichende) Rechtsgrundlage der schweizweite Austausch von Informationen über Waffen und über Waffenbesitzer unter den Kantonen im Allgemeinen und mit dem Kanton Solothurn im Besonderen möglich ist.

3.2.5 Warum nehmen ausgerechnet die kantonalen Regierungsvertreter, die für die Sicherheit zuständig sind, so viel Rücksicht auf die Waffenlobby? In diesem wichtigen Geschäft werden keinerlei Rücksichten auf bestimmte Interessenvertreter genommen. Vielmehr bestimmt die Schaffung der notwendigen rechtlichen und technischen Grundlagen für einen gegenseitigen Online-Datenaustausch im Rahmen des üblichen Gesetzgebungsverfahrens den zeitlichen Umsetzungsfahrplan.

Urs Allemann, CVP. Der Interpellant weist in seiner Anfrage darauf hin, dass im Nachgang zur eidgenössischen Volksabstimmung vom 13. Februar 2011 die versprochene Vernetzung der kantonalen Waffenregister noch nicht umgesetzt ist. Zudem stützt er sich auf einen Bericht in der Sonntagspresse, wo erwähnt wird, der Kanton Solothurn verfüge mit 32,9 Waffen pro 100 Haushalte über eine der höchsten Waffendichte der Schweiz. Zu diesem Themenkreis stellt er diverse Fragen, mit zum Teil doch eher rhetorischem Charakter. Zum Schluss wird unterstellt, dass das Waffenregister, beziehungsweise die Vernetzung, diverse Bluttaten, wie in Zug oder im Wallis etc. hätten verhindern können. Die Regierung hat die Fragen ausführlich beantwortet und stellt dazu Folgendes fest: Die Polizei wendet bei der Erteilung von Waffenerwerbsgesuchen bereits heute eine sehr restriktive Praxis an, beziehungsweise der Entzug von diesen Bewilligungen wird bei Warnzeichen geprüft. Zudem wird mit dem eben behandelten Gesetz mit dem kantonalen Betreuungsmanagement die Grundlage für einen ämterübergreifenden Schutz von hohen Rechtsgütern (beispielsweise die Integrität) gelegt und es wird möglich sein, unter diesem Gesetz präventiv zu agieren um Gewalttaten möglichst zu verhindern. Das haben wir ja eben ausführlich diskutiert.

Wie viele Waffen im Umlauf sind, ist wegen der fehlenden, umfassenden Meldepflicht nicht klar. Umgesetzt ist die Waffenerfassung im elektronischen Informationssystem über den Erwerb von Feuerwaffen. Es wird über Einsammelaktionen berichtet, an welchen 281 Personen teilgenommen haben. Solche Aktionen können immer wieder gemacht werden und es ist auch jederzeit möglich, unerwünschte Waffen auf einem Polizeiposten abzugeben. Eine Tatsache ist aber, dass es für ein Abfrageverfahren eine gesetzliche Grundlage braucht. Man arbeitet daran. Eine Möglichkeit wäre gewesen, dass man ein interkantonales Konkordat auf die Beine gestellt hätte. Das dauert aber erfahrungsgemäss noch länger und ist recht langwierig. Die Unterstellung, dass die Regierung Rücksicht auf eine sogenannte Waffenlobby nimmt, ist in der Antwort klar widerlegt worden. Es ist einfach so, dass die notwendigen, zu schaffenden Gesetzesgrundlagen dem üblichen Gesetzgebungsprozess folgen, der halt auch in Bern oben eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt. Kurz, der Kanton kommt seinen Pflichten in diesem Bereich mit der notwendigen Ernsthaftigkeit und dem gebotenen Nachdruck nach. Wir danken der Regierung für die ausführliche und klare Beantwortung der Fragen.

Rosmarie Heiniger, FDP. Die Fraktion FDP.Die Liberalen ist mit der Beantwortung der gestellten Fragen zufrieden. Der Kanton Solothurn kann alleine nicht viel machen. Was in seiner Kompetenz liegt, wurde erledigt oder aufgegleist. Es liegt an der Sicherheitspolitischen Kommission des Nationalrats, so bald als möglich die nötigen Rechtsgrundlagen zu schaffen. Im Grunde genommen hätte man sich diese Interpellation sparen können.

Daniel Urech, Grüne. Es ist doch eine Schande, dass die Gesetzgebung so lange braucht um ein griffiges Waffenregister zu schaffen, insbesondere, wenn man es in einer Volksabstimmung versprochen hat. Dass wir in dieser kleinräumigen Schweiz nicht genügend ausgestattet sind, wenn wir autonome kantonale Inseln in dieser Thematik betreiben, dürfte doch wohl klar sein. Wir Grünen nehmen mit Befriedigung zur Kenntnis, dass im Bereich der Waffenkontrolle etwas geht und dass der Kanton Solothurn bereit ist, sich da einzusetzen. Zu viele schreckliche Taten sind bereits passiert. Dass man zumindest auf Seite der Behörden für den Fall der Fälle weiss, wer wie viele Waffen besitzt, finde ich eine selbstverständliche Notwendigkeit. Es geht nicht, dass die Polizei an eine Haustüre klopft und nicht weiss, ob im Haushalt Waffen vorhanden sind – wobei sie mit den neuen Bestimmungen wahrscheinlich jetzt einfach eine Durchsuchung vornehmen kann! Nein, es ist ja nicht so mit dieser Bestimmung, es bleibt ja alles so wie es ist, wie Peter Gomm gesagt hat. Aber wenn ich in der Antwort auf die Frage 1 lese, dass knapp 5000 Leute registrierte Waffen besitzen und es noch mehr gibt, die welche besitzen, dann denke ich, dass eine Nachregistrierung dringend notwendig ist. Es ist klar, eine absolute Sicherheit gibt es nie und die Umgehungsmöglichkeiten für Kriminelle gibt es immer. Aber das darf nicht eine mögliche Entschuldigung für das Nichthandeln sein. Wir Grünen sind dankbar, dass die Polizei Solothurn als Vorbild für das Waffeneinsammeln gilt. Man dürfte dies noch etwas aktiver kommunizieren und die Aktionen entsprechend besser bewerben. Es gibt noch Hunderte, wenn nicht Tausende Schusswaffen in unserem Kanton, die nicht mehr gebraucht werden und die nicht in die falschen Hände geraten sollten. Das Bedrohungsmanagement, wie es im Moment aufgebaut wird, erfordert gerade für die Einschätzung des Bedrohungspotenzials, dass man eben weiss, ob ein Drohender im Besitz von Waffen ist oder nicht. Wir erwarten, dass der Kanton Solothurn sich im eidgenössischen Zusammenhang und in der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren für eine verstärkte Schusswaffenkontrolle einsetzt und dass er den Vollzug konsequent und auf die Prävention ausgerichtet durchführt.

Christian Werner, SVP. Ich möchte noch einen Kontrapunkt setzen zu dieser Interpellation, zu ihrem reiserischen Titel und den doch sehr tendenziösen Fragestellungen. Niccolò Machiavelli – Felix, das war kein Schweizer, sondern ein Florentiner Staatsphilosoph – sagte einmal: «Die Schweizer sind das freieste und wehrhafteste Volk der Welt». Machiavelli war ein Bewunderer der wehrhaften Schweiz. Und es ist so: Kein Land der Welt hat eine derart alte und verwurzelte Tradition im Umgang mit Waffen wie die Schweiz. Insbesondere der private Besitz und Erbgang von Waffen ist Ausdruck der Selbstverantwortung und der Mündigkeit der Bürgerinnen und Bürger. Nur ein wirklich freies Volk darf seine Armeewaffe mit nach Hause nehmen und sie für die ausserdienstlichen Schiesstätigkeiten verwenden, so wie das eben in der Schweiz der Fall ist. Das gibt es nirgends sonst auf der Welt. Nur in unserem Land darf ein Wehrpflichtiger beim Austritt aus der Armee seine persönliche Waffe, mit der er während seiner ganzen Militärdienstzeit klaglos umgegangen ist, behalten, wenn er das wünscht – bekannterweise kann er sie ja heute im Zeughaus abgeben, wenn er das möchte. In keinem anderen Land werden den Jungschützen Armeewaffen anvertraut, um an den Jungschützenkursen teilzunehmen. Das ist Schweizer Waffen- und Schützentraktion und zeugt von einem unglaublich tiefen Vertrauen in das Volk. Das ist gut so, und aus unserer Sicht gilt es dies unbedingt zu bewahren. Freiheit beinhaltet Selbstverantwortung und Mitverantwortung für unser gesellschaftliches, militärisches und politisches Milizsystem. Dies sollte man bei dieser ganzen Debatte immer im Hinterkopf behalten.

Und, lieber Felix, auch dies Dir, den Grünen und Deinen GSoA-Freunden ideologisch wahrscheinlich nicht passt: Die Schweizer Bevölkerung will kein schärferes Waffenrecht und hat sich klar gegen eine Verschärfung ausgesprochen. Das Schweizer Volk will ein freiheitliches Waffenrecht – ich verweise diesbezüglich auf die Volksabstimmung vom 13. Februar 2011. Waffen sind nämlich nicht einfach per se schlecht und Waffenbesitzer dürfen nicht zu Kriminellen oder zu potenziell Kriminellen abgestempelt werden. Dagegen wehren wir uns, wehre ich mich, nicht zuletzt auch als Kompagniekommandant von rund 220 mündigen, verantwortungsbewussten Schweizer Bürgern, die mit ihrer Waffe umgehen, so wie es erwartet wird, die sich für unsere Gesellschaft und insbesondere für unsere Sicherheit einsetzen und ihre Waffe nach der jährlichen Dienstleistung nach Hause nehmen und dort aufbewahren. Damit

zeigen sie ihre Verantwortung und legen sie an den Tag. Das sind, eben wie gesagt, verantwortungsbewusste Bürger und Bürgersoldaten.

Aus Sicht der SVP-Fraktion ist es auch falsch, all zu hohe Erwartungen in dieses national vernetzte Waffenregister zu setzen, beziehungsweise, dieses als Wundermittel gegen Gewalt, Suizid und Tötungsdelikte mit Schusswaffen anzuschauen. Kriminelle haben leider immer eine Waffe. Meistens haben Kriminelle illegale Waffen. Ich verweise diesbezüglich beispielsweise auf den überaus tragischen Amoklauf von Menznau, wo der kosovarische Täter seine Waffe illegal erworben hat. Es gibt viele solche Beispiele. Solche Taten können leider auch mit einem national vernetzten Waffenregister nicht verhindert werden, weil selbstverständlich illegale Waffen dort nicht registriert wären. Die von Felix Lang in der Begründung erwähnten furchtbaren Bluttaten könnten deshalb nicht verhindert werden. Hingegen würden diejenigen bestraft, die Verantwortung an den Tag legen und sich für unsere Gesellschaft einsetzen.

Urs Huber, SP. Man könnte sagen, der vorliegende Vorstoss rennt offene Türen ein. Vielleicht ist es so, und vor allem zum Glück ist es so – endlich ist es so, denn es ist Zeit! Jede Waffe, die aus dem Alltag verschwindet, ist eine gute Waffe. Man sagt, Gelegenheit macht Diebe. Bei Waffen ist es leider auch so, nur sind die Folgen viel gravierender. Ob Depression, Aversion oder auch Unfälle, eine Waffe zur Hand im falschen Moment, bringt grösstes Unglück über Opfer und Täter und deren Umfeld. Bei einer Selbsttötung sind Opfer und Täter dieselbe Person und das Umfeld bleibt ratlos zurück.

Heute können wir jedoch zur Kenntnis nehmen, dass die jetzt noch kleine Wartezeit für ein Waffenregister vor allem technisch bedingt ist. Auf Deutsch: Wenn man beispielsweise vor einem Jahr eine sofortige Einführung beschlossen hätte, dann wären die technischen Möglichkeiten erst jetzt vorhanden und geschaffen. Zum Schluss nochmals eine Bemerkung zur offenen Türe: Die Frage ist, weshalb die Türen so lange zu waren. Und zu allen Liebhabern von Traditionen: Nicht jede Tradition ist ein Alibi um nichts zu machen!

Bernadette Rickenbacher, CVP. Ich gehe kurz auf den bereits erwähnten Punkt, die Polizei könnte etwas mehr Werbung für Waffensammelaktionen machen, ein. Ich finde, die Polizei macht sehr viel, denke aber, es liegt auch ein wenig an den Gemeinden zu handeln. Als stolze Gemeinderätin von Starrkirch kann ich berichten, dass wir eine Waffensammelaktion gemacht haben. Während zwei Stunden haben wir an einem Nachmittag, zusammen mit der Kantonspolizei Solothurn, diese Aktion durchgeführt. Es kamen gegen 50 Personen und in den Medien wurde gross darüber berichtet: Wir erhielten x-Waffen und Munitionen. Das Vorgehen war ganz einfach: Die Kantonspolizei erfasste den Namen der Person und registrierte die Nummer der Waffe. Zuletzt wurde noch gefragt, weshalb die Person die Waffe abgeben will. Viele ältere Frauen, deren Männer verstorben waren, kamen, weil sie nicht so recht wussten, was mit den Waffen zu machen ist. Die Hemmschwelle, Waffen direkt bei der Polizei abzugeben, ist natürlich schon höher. Deshalb finde ich es eine ganz gute Plattform, wenn die Gemeinden, zusammen mit der Kantonspolizei, solche Aktionen durchführen könnten. Wir offerierten anschliessend noch einen Aperó – und das war eine ganz gelungene Sache

Felix Lang, Grüne. Ich habe keinen Moment gezögert und unterschrieben, als am 5. Dezember 2012 der Auftrag von Johannes Brons SVP, Babyfenster, die Runde gemacht hat. Der Satz von Johannes: Und wenn damit nur ein Menschenleben gerettet werden kann, hat es sich gelohnt, kann nicht oft genug wiederholt werden. Wer aber konsequent ist, muss den Satz nicht weniger wiederholen, wenn es um das Thema Waffengesetzgebung geht. Konsequent menschlich gibt es doch gegen ein restriktives Waffengesetz noch weniger einzuwenden, als gegen ein Babyfenster. Waffen gehören ganz einfach nicht mehr in Privatbesitz und auch nicht in einen Haushalt, ausser, es sei beruflich, sportlich oder von Amtes wegen klar begründet, mit restriktiven Sicherheitsauflagen belegt, kontrolliert und den entsprechenden Behörden, insbesondere der Polizei, bekannt. Alles andere ist doch eine alte, antiquierte Einstellung, die nicht mehr in unsere Gesellschaft passt. Es ist schlicht haarsträubend, wenn die Regierung in der Antwort zugeben muss: «Mangels umfassender Meldepflichten sind nicht alle Waffen registriert». Ich weiss, da fehlt es nicht an der Regierung, sondern am Bundesrecht.

Damit erkläre ich mich zur Situation rund um den Waffenbesitz im Kanton Solothurn überhaupt nicht zufrieden. Ich lese aber aus der Antwort der Regierung, dass im Kanton fast alles rechtlich Mögliche gemacht wird. In diesem Sinn bin ich mit der Antwort zufrieden. Abschliessend noch ein Zitat vom Kantonspolizist und Chef der Region Ost, Niklaus Büttiker, aus einem Artikel der Schweiz am Sonntag vom

23. Juni 2013 im Zusammenhang zur bereits erwähnten, sehr erfolgreichen und zur Nachahmung empfohlenen Waffensammelaktion der Gemeinde Starrkirch-Wil: «Jede Waffe, die sich nicht mehr in einem Privathaushalt befindet und vernichtet wurde, kann keinen Schaden mehr anrichten». Auf wie viele tödliche Schlagzeilen warten wir eigentlich noch? Was für das Babyfenster gilt, gilt noch viel mehr für das Vernichten von Waffen.

I 009/2013

Interpellation Rolf Sommer (SVP, Olten): Feuerungskontrolle, Kaminfeger und Verfassungsinitiative «KMU-Förderinitiative: Weniger Bürokratie - mehr Arbeitsplätze»

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 16. Januar 2013 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 26. März 2013:

1. Interpellationstext. Fragen:

1. Wie wird die Verfassungsinitiative «Weniger Bürokratie – mehr Arbeitsplätze» umgesetzt?
2. Werden hierzu im Besonderen die kantonalen Stellen, die Annexbetriebe wie SGV, soH etc. bis zu den Gemeindeaufgaben und alle Leistungsaufträge auf ihre komplementären Aufgaben hin überprüft?
3. Die Solothurnische Gebäudeversicherung SGV ist zuständig für die Kaminfeger und die kantonale Feuerungskontrolle im Amt für Umwelt ist zuständig für die Lufthygienekontrolle, welche an die kommunalen Feuerungskontrolleure delegiert wird; es handelt sich hier um zwei komplementäre Aufgaben. Könnten nicht zum Beispiel diese Kontrollen zu einer Einheit zusammengelegt werden?
4. Ist der Regierungsrat nicht auch der Ansicht, dass gegenwärtig im Kanton Solothurn zu viele amtliche oder gesetzliche Kontrollen die Hauseigentümer mit zusätzlichen Gebühren und Hausbesuchen belasten, ohne dafür eine wirkliche Mehrqualität zu schaffen?
5. Die heutigen Heizungen sind vollelektronische Anlagen und nur noch von den Serviceleuten zu bedienen. Analog zur Autoabgaskontrollmarke könnte man doch eine Feuerungskontrollmarke einführen, deren Gültigkeit alleinige Sache des Hauseigentümers wäre; der Staat würde dann die Einhaltung der Luftgesetzgebung nur noch mittels Stichprobenkontrolle überprüfen. Könnte sich der Regierungsrat eine totale Liberalisierung der Feuerungskontrollen vorstellen und wieder die Eigenverantwortung fördern?
6. Einige Regelungen brauchen gesetzliche Änderungen. Die Gemeindeautonomie oder Monopole sind kein Hinderungsgrund, den Hauseigentümer und die Mieter von viel zu vielen und unnötigen Gebühren zu entlasten. Ist der Regierungsrat gewillt, die gesetzlichen Änderungen dem Kantonsrat zu unterbreiten?

2. Begründung. Wie wird die kantonale Verfassungsinitiative vom 11.03.2012 «KMU-Förderinitiative: Weniger Bürokratie – mehr Arbeitsplätze», die mit überwältigendem Mehr von 90.3% Ja-Stimmen angenommen worden ist, umgesetzt, wenn zwei Ämter, die SGV und die Feuerungskontrolle, mit komplementären Arbeiten nicht zusammengelegt werden. Alles soll heute kontrolliert werden. Eine Kontrolle garantiert aber noch keine Qualität. Manchmal ist man sich gar nicht bewusst, wie viele Male das Gleiche kontrolliert wird und bezahlt mit Murren die Rechnungen.

Der Kaminfeger erfüllt die Aufgabe der SGV gemäss Kaminfegerreglement, auch die Lufthygiene, und der Feuerungskontrolleur nur die Lufthygiene gemäss Luftverordnung. Der Feuerungskontrolleur soll noch «produkteneutral» sein, ist aber in den gesetzlichen Marginalien nicht definiert. Fast niemand heizt noch in jedem Zimmer mit Holz den Ofen ein, sondern eine zentrale und heute vollelektronische Heizung steuert die Zimmerwärme über die Zuleitungen zu den Radiatoren.

Wie bei den Autos geht man am Besten für den Service zu den Markengaragen, die die speziellen Markeneigenschaften kennen. Die Abgaskontrolle wird durchgeführt und bei Veränderungen wissen die Garagisten, wo genau etwas geändert werden muss. Am Schluss wird ein Abgasprotokoll erstellt. Die Einhaltung ist Sache des Eigentümers und wird bei staatlichen Polizei- oder MFK-Kontrollen überprüft.

Warum nicht auch bei den Hauseigentümern? Ein Ableser kommt regelmässig vorbei. Warum könnte der nicht auch noch die Luftkontrollwerte einscannen und elektronisch erfassen?

Oder der Hauseigentümer wird für die Meldung verantwortlich gemacht.

Der «spezialisierte» Feuerungskontrolleur auf Stufe Gemeinde und Kanton ist absolut unnötig. Es sind nur noch Monopole zu tolerieren, die rechtlich, wirtschaftlich oder mit einer Staatshaftung begründet werden können, sonst sollen sie abgeschafft werden. Rationalisierung der unnötigen amtlichen Hausbesuche und Senkung der damit verbundenen Nebenkosten: Die Hauseigentümer und Mieter danken. Dieser Meinung sind viele angesprochene Hauseigentümer.

Weniger staatliche Kontrollen heisst: Steuern und Gebühren sparen, dafür mehr Eigenverantwortung.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Zu den Fragen

3.1.1 Zu Frage 1: *Wie wird die Verfassungsinitiative Weniger Bürokratie – mehr Arbeitsplätze « umgesetzt? Durch die Annahme der Solothurner Verfassungsinitiative «KMU-Förderinitiative: Weniger Bürokratie – mehr Arbeitsplätze» wurde am 11. März 2012 die Kantonsverfassung ergänzt mit Art. 121 Abs. 5. Dieser lautet: «Der Kanton trifft Massnahmen, um die Regelungsdichte und die administrative Belastung für Unternehmen, insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), so gering wie möglich zu halten.» Dieser Verfassungsauftrag wird durch die ständige Überprüfung bestehender Erlasse auf ihre Notwendigkeit hin erfüllt. Neue Erlasse werden zudem so abgefasst, dass die daraus entstehende administrative Belastung, insbesondere für KMU, möglichst tief ist. Diese Überprüfung erfolgt durch den Nachhaltigkeits-Check gemäss RRB Nr. 2009/2293 vom 7. Dezember 2009. Im Rahmen des Gesetzgebungsprojektes «Wirtschaftsgesetz» haben wir zudem kürzlich 24 wirtschaftsrelevante Erlasse auf ihre Notwendigkeit und KMU-Verträglichkeit hin überprüft.*

3.1.2 Zu Frage 2: *Werden hierzu im Besonderen die kantonalen Amtsstellen, die Annexbetriebe wie SGV, soH etc. bis zu den Gemeindeaufgaben und alle Leistungsaufträge auf ihre komplementären Aufgaben hin überprüft? Die Überprüfung von Erlassen auf ihre Notwendigkeit und Anwenderfreundlichkeit hin ist eine Daueraufgabe der staatlichen Verwaltung. Hingegen sind eine systematische Regulierungsfolgenabschätzung und ein KMU-Verträglichkeitstest sämtlicher bestehender Erlasse schon aus Kostengründen nicht vorgesehen.*

3.1.3 Zu Frage 3: *Die Solothurnische Gebäudeversicherung (SGV) ist zuständig für die Kaminfeger und die kantonale Feuerungskontrolle im Amt für Umwelt ist zuständig für die Lufthygienekontrolle, welche an die kommunalen Feuerungskontrolleure delegiert wird; es handelt sich hier um zwei komplementäre Aufgaben. Könnten nicht zum Beispiel diese Kontrollen zu einer Einheit zusammengelegt werden? Bei Öl-, Gas- und Holzfeuerungen gewährleisten drei verschiedene Organisationen den gefahrenlosen, bestimmungsgemässen Betrieb der wärmetechnischen Anlagen. Es sind dies der Kaminfeger, der Feuerungskontrolleur und der Servicetechniker. Die jeweiligen Kontroll- und Wartungsarbeiten ergänzen sich dabei zu einer umfassenden Dienstleistung, obwohl die Grundlagen dafür sehr unterschiedlich sind.*

	Kaminfeger	Feuerungskontrolleur	Servicetechniker
Ziel	<ul style="list-style-type: none"> • Personensicherheit • Brandschutz 	<ul style="list-style-type: none"> • Lufthygiene • Energieeffizienz 	<ul style="list-style-type: none"> • Betriebssicherheit • Störungsbehebung
Gesetzliche Grundlagen	Eidgenössisch: <ul style="list-style-type: none"> • Schweizerischen Brandschutzvorschriften Kantonal: <ul style="list-style-type: none"> • Gebäudeversicherungsgesetz (GVG) • Vollzugsverordnung zum GVG • Kaminfeger-Reglement 	Eidgenössisch: <ul style="list-style-type: none"> • Umweltschutzgesetz • Luftreinhalte-Verordnung • Kamin-Empfehlung (BAFU) • Messempfehlung Feuerungen (BAFU) Kantonal: <ul style="list-style-type: none"> • Luftreinhalte-Verordnung • FEUKO 2000 Kommunal: <ul style="list-style-type: none"> • Reglement Feuerungskontrolle • Vertrag mit Feuerungskontrolleur 	Freiwilliger Kundenvertrag

	Kaminfeger	Feuerungskontrolleur	Servicetechniker
Zuständigkeit und Vollzug	<ul style="list-style-type: none"> • Kaminfeger • Verfügung durch SGV 	<ul style="list-style-type: none"> • Feuerungskontrolleur • Verfügung durch Gemeinde 	Liberalisiert
Ausbildung	<ul style="list-style-type: none"> • Kaminfeger eidg. Fähigkeits-Zeugnis 	<ul style="list-style-type: none"> • Feuerungskontrolleur mit eidg. Fachausweis 	Frei – technische Lehre
Kontroll-Rhythmus	<ul style="list-style-type: none"> • Je nach Brennstoff 1x in 2 Jahren bis 2x pro Jahr 	<ul style="list-style-type: none"> • Alle 2 Jahre 	Mit Service-Abo, i.d.R. 1x pro Jahr
Preis/Kosten	<ul style="list-style-type: none"> • Kantonaler Kaminfeger-Tarif 	<ul style="list-style-type: none"> • Gebührentarif Gemeinde 	Marktpreise

Mit den aktuellen Kontroll- und Wartungsarbeiten werden unterschiedliche Ziele verfolgt, die aber alle gemeinsam für einen gefahrenlosen, bestimmungsgemässen Betrieb der wärmetechnischen Anlagen sorgen. Die Arbeiten des Kaminfegers und des Feuerungskontrolleurs beruhen auf unterschiedlichen eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetzen, Verordnungen, Empfehlungen und Reglementen. Der Servicetechniker arbeitet aufgrund eines individuellen Kundenauftrages oder eines Serviceabonnements. Die Kontroll- und Wartungsrhythmen sind unterschiedlich.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die drei unterschiedlichen Aufgaben des Kaminfegers, des Feuerungskontrolleurs und des Servicetechnikers zwingend sind. Sie könnten jedoch zu Gunsten der Anlageeigentümer besser aufeinander abgestimmt werden. Zusammen mit dem Amt für Umwelt (AFU) wird die Solothurnische Gebäudeversicherung diese Frage im Rahmen eines gemeinsamen Projektes prüfen und mögliche Massnahmen zur Vereinfachung vorschlagen und umsetzen. Dabei wird eine Abstimmung mit dem freien Markt der Heizungsbranche nötig sein.

3.1.4 Zu Frage 4: Ist der Regierungsrat nicht auch der Ansicht, dass gegenwärtig im Kanton Solothurn zu viele amtliche oder gesetzliche Kontrollen die Hauseigentümer mit zusätzlichen Gebühren und Hausbesuchen belasten, ohne dafür eine wirkliche Mehrqualität zu schaffen? Zweifellos muss ein Hauseigentümer mehr oder weniger regelmässig verschiedene Funktionäre in seinem Gebäude dulden. Nebst Kaminfeger und Feuerungskontrolleur sind dies beispielsweise Mitarbeiter der Gas-, Wasser- oder Elektrizitätswerke, um die entsprechenden Zähler abzulesen. Im Weiteren Elektrokontrolleure, um die Installationen periodisch zu kontrollieren, sowie Servicetechniker, um die vereinbarte Wartung an haustechnischen Anlagen und Einrichtungen vorzunehmen. Daneben Amteischätzer, um den Versicherungswert zu aktualisieren oder Feuerwehrleute, um die Orts- und Gebäudekenntnis zu verbessern. Einige dieser «Hausbesuche» sind amtlich verordnet, andere systembedingt oder geschehen freiwillig auf Wunsch des Hauseigentümers. Jede dieser Begehungen sollte einen Nutzen (Sicherheit) oder Mehrwert (Datenerfassung) für den Hauseigentümer zur Folge haben. Deshalb ist ein Eingriff der kantonalen Behörden nicht nötig. Im Zusammenhang mit dem angesprochenen gemeinsamen Projekt in Frage 3 werden AfU und SGV eine verbesserte Koordination der Besuche durch den Kaminfeger und den Feuerungskontrolleur anstreben.

3.1.5 Zu Frage 5: Die heutigen Heizungen sind vollelektronische Anlagen und nur noch von den Serviceleuten zu bedienen. Analog zur Autoabgaskontrollmarke könnte man doch eine Feuerungskontrollmarke einführen, deren Gültigkeit alleinige Sache des Hauseigentümers wäre; der Staat würde dann die Einhaltung der Luftgesetzgebung nur noch mittels Stichprobenkontrolle überprüfen. Könnte sich der Regierungsrat eine totale Liberalisierung der Feuerungskontrollen vorstellen und wieder die Eigenverantwortung fördern? Die Feuerungskontrolle stützt sich im Kanton Solothurn auf die Modelle des FEUKO 2000 Projektes ab. Diese Vollzugsmodelle sind in Zusammenarbeit mit dem Bund, den Kantonen und den Verbänden in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen des Umweltschutzgesetzes (USG) und der eidg. Luftreinhalte-Verordnung (LRV) erarbeitet worden. Es ist eine kundenfreundliche und kosteneffiziente Lösung für eine national vereinheitlichte Kontrolle der kleinen Öl- und Gasfeuerungen. Die Gemeinden können zwischen den zwei Modellen auswählen.

Modell 1 (teilliberalisiert)

Die periodische Messung und Kontrolle erfolgt ausschliesslich durch den amtlichen Feuerungskontrolleur. Dies ist eine von der zuständigen Behörde beauftragte Person («mandatierte Stelle»). Bei nötigen Nachkontrollen werden Messberichte des Servicetechnikers anerkannt (deshalb «teilliberalisiert»). Situation im Kanton Solothurn: Dieses Modell wird von den meisten Gemeinden gewählt.

Modell 2 (liberalisiert)

Wer im Besitze eines Gebäudes ist, entscheidet nach freier Wahl, ob die Feuerungsanlage durch den Servicetechniker oder durch den amtlichen Kontrolleur überprüft werden soll. Bei Kontrollen durch den Servicetechniker lassen sich Feuerungskontrolle und Anlagenservice in einem Arbeitsgang vornehmen. Die Messresultate werden der Behörde durch die Kontrollperson mitgeteilt. Das Servicegewerbe hat jedoch keine amtlichen bzw. hoheitlichen Funktionen oder Aufgaben, sondern führt lediglich die Messungen an den Anlagen durch. Die Vollzugsbehörde (Gemeinde) überprüft mittels Stichproben die Kontrollen und entscheidet im Sanierungsfall. Es entstehen zusätzliche Kosten für den Anlagebesitzer von ca. 40 Franken für die Administration, den Vollzug, die Sanierungsverfügungen und die Stichprobenkontrolle. Situation im Kanton Solothurn: Wenige Gemeinden haben dieses Modell gewählt.

Modell der eigenverantwortlichen Feuerungskontrolle gemäss Forderung der Interpellation.

Eine eigenverantwortliche Feuerungskontrolle birgt viele Nachteile. Sie bedingt eine Änderung eines bewährten Kontrollsystems. Auch andere Kantone haben die Einführung einer eigenverantwortlichen Feuerungskontrolle überprüft und sind zum Schluss gekommen, dass die heutigen Modelle des FEUKO 2000 eine gute Lösung darstellen bezüglich Kosten und Umwelt. Die Einführung eines neuen Kontrollsystems analog des bisherigen Abgastests bei Fahrzeugen würde einen erheblichen Initialaufwand erfordern. Dieser Aufwand würde die Feuerungskontrolle erheblich verteuern. Bei den neuen Fahrzeugen entfällt der bisherige Abgastest, weil die Fahrzeuge mit einem On-Board-Diagnose (OBD) System ausgerüstet sind. Über ein solches System verfügen die heutigen Feuerungsanlagen nicht.

Zusammengefasst kann gesagt werden, dass die Feuerungskontrolle im Kanton Solothurn administrativ schlank und kostengünstig durchgeführt wird. Die Feuerungskontrolle basiert zudem auf einem neutralen, ohne wirtschaftliche Interessen durchgeführten Kontrollsystem. Die Gemeinden können selber entscheiden, welches Modell sie anwenden; auch ein liberalisiertes Modell ist möglich. Zudem optimiert der Kanton Solothurn die Feuerungskontrolle laufend. Die Regierung hat dazu mittels RRB 2011/1130 entschieden, dass die über 20-jährige Feuerungskontrolldatenbank OLKO durch eine moderne webbasierte Datenbank FEKO ersetzt wird. Damit wird der administrative Aufwand reduziert. Die Datenbank ist von kantonalem Interesse und ist Teil des gemeinsamen Projektes (siehe Antwort zu Frage 3), i.d.S dass nebst den amtlichen Feuerungskontrolleuren auch die Gemeinden, die Energiefachstellen und die Gebäudeversicherung auf diese Daten zugreifen könnten.

3.1.6 Zu Frage 6: Einige Regelungen brauchen gesetzliche Änderungen. Die Gemeindeautonomie oder Monopole sind kein Hinderungsgrund, den Hauseigentümer und die Mieter von viel zu vielen und unnötigen Gebühren zu entlasten. Ist der Regierungsrat gewillt, die gesetzlichen Änderungen dem Kantonsrat zu unterbreiten? Monopol und Gemeindeautonomie führen nicht gezwungenermassen zu höherer Belastung der Hauseigentümer. Das beste Beispiel sind die Gebäudeversicherungsprämien. Diese sind in den Kantonen mit einer kantonalen obligatorischen Gebäudeversicherung rund halb so hoch wie in Kantonen ohne Monopol (GE, UR, SZ, TI, AI, VS, OW). Zudem sind die Versicherungsleistungen um einiges besser. Ähnliches gilt für die Tarife der Kaminfeger. Es ist jedoch eine ständige Aufgabe der kantonalen Stellen, Erlasse auf ihre Notwendigkeit hin zu überprüfen und wenn erforderlich korrigierend einzugreifen. Dabei sind Hinweise und Anregungen von externen Stellen willkommen und werden seriös bearbeitet.

Die Kompetenzverteilung zwischen Kanton und Gemeinden ist politisch klar geregelt. Eine Anpassung der Gemeindeautonomie wird nur in enger Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden möglich sein. Dort wo der Kanton alleine zuständig ist, ist er willens die nötigen gesetzlichen Änderungen einzuleiten, wenn diese zielstrebend und lösungsorientiert sind. Sollten innerhalb der kantonalen Stellen unnötige Überschneidungen erkannt werden, ist die Regierung willens, Verbesserungen anzustreben und die Kräfte sinnvoll zu bündeln.

Rolf Sommer, SVP. Die Antworten auf die gestellten Fragen sind sehr formal. Ich weise darauf hin, dass ich nur von Öl- und Gasheizungen spreche und von der sogenannten Feuerungskontrolle, gemäss Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983 und der entsprechenden Luftreinhalteverordnung vom 16. Dezember 1985 mit laufenden Verschärfungen. Alle hier im Saal sind davon betroffen. Kennen Sie den Unterschied zwischen dem Feuerungskontrolleur, dem Kaminfeger und dem Heizungsfachmann? Der Feuerungskontrolleur kann nur messen, der Kaminfeger kann messen und reinigen und der Heizungsfachmann kann messen, reinigen und die Heizung justieren. Zur Ausbildung: Der Feuerungskontrolleur kann gemäss der Kaminfeger-Homepage das Feuerungskontrolldiplom erhalten nach einem Vorbereitungstag und 22 Kurstagen. Das kostet 6860 Franken. Der Kaminfeger und der Heizungsfachmann machen eine dreijährige Berufslehre. Sie dürfen aber keine Feuerungskontrolle durchführen,

denn sie müssen zuerst den Feuerungskontrollkurs machen. Nur diplomierte Feuerungskontrolleure sind berechtigt. Es kommt noch besser und ich habe gestaunt, was hier abgeht. Das Abgasmessgerät ist für alle das wichtigste Arbeitsgerät muss alle zwei Jahre geprüft und geeicht werden. Aber nur Messgeräte mit dem Feuerungskontrollkleber, den nur diplomierte Feuerungskontrolleure erhalten, sind für eine homologierte Messung zulässig. Von mir aus gesehen ist das ein absoluter Behördenblödsinn, denn geeicht ist geeicht.

Weshalb interessiere ich mich für diese Feuerungskontrolle? Eigentlich bin ich nur zufälligerweise darauf gestossen, denn man macht sich manchmal gar keine Gedanken und bezahlt einfach die Rechnungen, was ich auch jahrelang getan habe. Im Januar 2012 hat der Kaminfeger meine Gasheizung kontrolliert. Seine Rechnung betrug 112.90 Franken. Das ist an sich irrelevant. Im November 2012 meldet der örtliche Feuerungskontrolleur auch eine Kontrolle an. Aber was macht eigentlich ein Feuerungskontrolleur und was macht der Kaminfeger? Im Grunde genommen machen beide genau dasselbe: Der Kaminfeger misst die Abgaswerte, putzt und verrechnet das Wässerchen, seine Luftkontrollwerte sind aber nicht homologiert. Der offizielle Gasheizungs-Feuerungskontrolleur misst die Abgaswerte und stellt auch eine Rechnung von ungefähr 120 Franken. Nun, in Olten darf der Kaminfeger für die Gasheizung kommen, darf aber nur russen. Der Feuerungskontrolleur kommt ebenfalls und macht, ausser messen, gar nichts. Das gibt es doch nicht, zweimal für das genau Gleiche bezahlen, nur weil es zwei verschiedene öffentliche Stellen sind. Der eine darf nicht, weil es die Gemeindeautonomie nicht zulässt.

Ich habe mich kundig gemacht und habe gegoogelt. Ich habe mich auch bei Bekannten in anderen Gemeinden und Kantonen erkundigt. Wie ich feststellen musste, gibt es in der Schweiz wirklich alles – und von Ort zu Ort ist es anders. Jetzt wollte ich es wissen. Ich erhielt eine Statistik mit einem Begleitschreiben von der kantonalen Feuerungskontrolle. Schon bei der ersten Analyse habe ich festgestellt, dass da etwas nicht stimmen kann und wollte es noch genauer wissen. Ich verlangte eine zweite Stellungnahme. Und es bestätigte sich genau, was ich gedacht hatte. Die neuen Heizungen sind mit den neueren Autos zu vergleichen. Sie sind voll Elektronik und wenn die Luftwerte einmal eingestellt sind, verändern sie sich kaum. Ich fragte, wie viele Mängel festgestellt werden. Ich zitiere die Feuerungskontrolle: «Bei den neueren Anlagen (Jahrgang 2000-2012) mussten nur zwei Prozent der Gas- und zehn Prozent der Ölfeuerungen beanstandet werden. Auf den 1. Januar 2005 sind die Grenzwerte für Stickoxide und Abgasverlust in der Luftreinhalteverordnung LRV verschärft und an den Stand der Technik angepasst worden. Der Hauptgrund für die Beanstandungen ist auf diese Verschärfung zurückzuführen (>85 Prozent)». Das sind 0,3 Prozent oder drei Heizungen auf eintausend, die beanstandet werden. Bei Beanstandungen muss immer der Heizungsservice aufgebeten werden und den Fehler suchen. Er justiert oder flickt die Heizung. Aber die Werte werden nicht dem Feuerungskontrolleur geschickt, denn dieser muss wieder vorbeikommen und messen – ein absoluter Wahnsinn. Ich bezahle zweimal genau für das Gleiche. Alle Anwesenden, vom Mieter bis zum Hauseigentümer, sind davon betroffen. Die Luftbelastung durch das Hin- und Herfahren kostet mehr, als die kleine Abweichung verursacht hat.

Zu den Kosten für Hauseigentümer und Mieter: Im Kanton Solothurn gibt es ca. 46'000 Heizungen, davon werden ungefähr 20'000 jährlich kontrolliert. Rechnen wir mit durchschnittlichen Kosten pro Heizung von 150 Franken, denn Mehrfamilienhausheizungen sind teurer, so ergibt dies einen Betrag von 3 Mio. Franken, für die ganze Schweiz Hunderte von Millionen Franken. Die Gemeindeautonomie spielt da auch eine Rolle. Gemäss regierungsrätlicher Verordnung aus dem Jahr 2000 (Feuko2000), ist die Gemeinde für die Feuerungskontrolle zuständig und der Kanton sammelt die Daten. Wenn mir der Feuerungskontrolleur am Telefon sagt, er werde ja arbeitslos, wenn es so komme, wie ich es mir wünsche, dann läuten bei mir alle Alarmglocken. Monopole sind für mich ein absolutes Reizwort, denn hier ist die Gemeindeautonomie total fehl am Platz.

Vergleich Feuerungskontrolle mit Autoabgaskontrolle: Zur Abgaskontrolle fährt man in die Garage. Der Spezialist in der Garage kontrolliert die Werte und bei Bedarf macht eine Korrekturereinstellung. Da man die Heizung nicht transportieren kann, kommt der Heizungsfachmann vorbei. Die Kaminfeger und Feuerungskontrolleure werden bei neuen Öl- und Gasheizungen überflüssig. Das belegen die Statistiken. Ausser messen können sie rein gar nichts machen. Alle Heizungsbrände (2011 und 2012 je sechs) sind, wie bei den Autobränden, vermutlich auf die Elektronik zurückzuführen. Kürzlich stellten Verkehrsverbände fest, dass ca. 20 Prozent des Diesels verunreinigt ist. Sie gaben Tipps ab, wie man mögliche Verstopfungen vermeiden kann. Vermutlich genau gleich verhält es sich beim Öl. Aber bei Gas gibt es gar keine Verunreinigungen, wie mir ein Gasfachmann versichert hat. Bei modernen Gas- und Ölheizungen geht es nicht mehr um die Kontrolle, sondern nur noch um eine Selbstbeschäftigung. Man will einfach kontrollieren. So langsam nimmt die Schweiz Formen an, dass vor lauter Kontrollen der Kontrol-

len, sie nicht mehr ganz normal funktioniert. Eine ganze Palette von Ausbildnern vermittelt nun neuem Verwaltungspersonal, wie man ein Messgerät einschaltet, misst, speichert, Daten transferiert und auswertet. Wenn mir der SGV-Direktor sagt, man könne eine Heizung nicht mit dem Auto vergleichen, habe ich gewisse Probleme.

Im Internet finden Sie alles. Ich habe Videos angeschaut und die Arbeits- und Aufgabenbeschreibungen von Kaminfeger und Feuerungskontrolleur gelesen. Ich bin zum Schluss gekommen, dass es nur eine Willenssache ist. Aber sehr wichtig ist die Überprüfung unserer Erlasse, denn 1985 wurde das Gesetz eingeführt und ist jetzt veraltet. Es ist ein Bundesgesetz und wir müssen halt die kantonalen Verordnungen dazu ändern können. Denn die Heizungen alle drei bis fünf Jahre zu kontrollieren genügt und es können Hunderte von unsinnigen Kontrollen eingespart werden. Wir müssen mit diesen Kontrollen aufhören, weil wir es uns nicht mehr leisten können. Alle müssen sparen – das Leben ist zu real.

Brigit Wyss, Grüne. Was Rolf Sommer jetzt gerade ausgeführt hat, ist sehr beeindruckend. Ich möchte das Ross jetzt aber von der anderen Seite her aufzäumen. Auf Seite 3 lesen wir – und ich gebe zu, es ist ein zentrales Geschäft, – dass es um die Personensicherheit, Brandschutz, Lufthygiene, Energieeffizienz, Betriebssicherheit und Störungsbehebung. Das ist eine riesige Palette. Wir reden bei den Haushaltungen von einem Drittel unserer verbrauchten Energie, die auch teilweise zum Kamin hinausgeht. Du sagst, das Umweltschutzgesetz sei veraltet. Wir haben es aber laufend angepasst. Dank dem Umweltschutzgesetz haben wir genau die Verhältnisse, die wir heute haben. Jetzt einfach sagen, es soll abgeschafft werden, weil es sich erübrigt, finde ich den absolut falschen Weg. Auch ich habe eine Heizung, die kontrolliert wird. Das ist manchmal mühsam. Aber die Regierung erwähnt die Koordination und ich glaube, nur dort besteht ein Optimierungsbedarf. Aber im Grundsatz ist das eine umfassende Aufgabe im Interesse von allen, die nach wie vor mit der allergrössten Sorgfalt wahrgenommen werden muss. Sie wird im Hinblick auf die Zukunft vielleicht noch mehr an Bedeutung erhalten, wenn wir dann von der Effizienz sprechen werden. Ich verstehe, dass die einzelne Rechnung, der einzelne Besuch immer wieder zu Fragen Anlass geben. Aber es ist unumgänglich und wir haben in der letzten Zeit viel erreicht. Die Antworten der Regierung verstehe ich, Dein Votum Rolf, habe ich über weite Strecken irgendwie nicht verstanden. Du möchtest einfach alles wieder «lo loufe», es kommt schon gut, denn es hat sich eingespielt. Das kann es wirklich nicht sein. Die Kontrollen haben Wirkung gezeigt und wenn wir sie nun auf null herunterschrauben enden wir dort, wo wir schon einmal gewesen sind. Die Probleme sind nicht weniger geworden, sie wurden eher grösser. Ich glaube, die Regierung legt gut dar, dass das Amt für Umwelt und die Gebäudeversicherung daran sind, gewisse Massnahmen zu prüfen. In Deiner Gemeinde kannst Du ja einen Vorstoss lancieren, dass von der Teilliberalisierung zu einem ganz anderen Modell übergegangen wird. Ich bin nicht sicher, dass das billiger zu stehen kommt. Die Regierung konnte sich natürlich nicht zurückhalten und hat am Schluss aufgezeigt, dass die von Dir so gehassten Monopole nicht immer nur des Teufels sind, was anhand der Gebäudeversicherung aufgezeigt wird. Aus Sicht der Grünen Fraktion ist die Interpellation umfassend und sachgerecht beantwortet worden.

Heiner Studer, FDP. Aufgrund der Antworten der Regierung können wir mit Genugtuung feststellen, dass die kantonalen Amtsstellen bemüht sind, die vom Volk beschlossene KMU-Förderinitiative umzusetzen. Das Amt für Wirtschaft und Arbeit überprüft die kantonalen Amtsstellen und die angeschlossenen Betriebe auf Doppelspurigkeiten. Ein grosses Anliegen von Rolf Sommer ist eine mögliche Zusammenlegung des Jobs des Kaminfegers und des Feuerungskontrolleurs. Ich habe auch mit beiden Personen bei mir daheim gesprochen. Sie sind überzeugt, dass eine Zusammenlegung keine zeitlichen und kostenmässigen Ersparnisse bringen würde.

In der Antwort der Regierung werden die zwei unterschiedlichen Berufe ausführlich beschrieben und es ist ersichtlich, dass es sich um zwei verschiedene Berufe handelt. Aber man muss tatsächlich überprüfen, ob nicht der Servicetechniker gewisse Arbeiten des Feuerungskontrolleurs ausführen oder sogar grösstenteils übernehmen könnte. Allerdings muss sichergestellt werden, dass die Kontrolle auch gemäss den Vorschriften und Intervallen durchgeführt werden. Die Technik macht auch bei den Heizungen Fortschritte und somit ist auch denkbar, dass die Heizungen bald mit einem System zur Selbstdiagnose ausgerüstet werden. Es ist klar, die Belastung soll für den Hausbesitzer möglichst gering gehalten werden. Die meisten Kontrollen dienen aber der Sicherheit, tragen zum Werterhalt eines Objekts bei und dienen dem Umweltschutz, was dem Eigentümer auch etwas wert sein dürfte.

Kaminfeger und Feuerungskontrolleur werden von der Gemeinde beauftragt und der Tarif wird einheitlich festgelegt. Der Tarif gilt für alle Gebäude, alt oder neu, ob sie im Zentrum, in einem Aussenquartier

oder in einem entlegenen Weiler liegen. Private Unternehmen würden nach effektivem Aufwand abrechnen. Das heisst, die Personen im Zentrum kommen zu günstigeren Kontrollen als Bewohner, die ausserhalb wohnen. Da kann man sich fragen, ob das gerecht ist.

Fabian Müller, SP. Es ist tatsächlich so, dass die Situation für Hauseigentümer sehr ärgerlich sein kann, wenn fast gleichzeitig von verschiedenen Institutionen die gleichen Kontroll- oder Wartungsarbeiten an der Heizung gemacht werden und man doppelt bezahlen muss. Auch uns sind Beispiele bekannt, wo es nicht optimal gelaufen ist. Wir begrüssen in dem Sinn auch die Bestrebungen der Regierung, die Aufgaben des Kaminfegers und des Feuerungskontrolleurs besser aufeinander abzustimmen. Unserer Meinung nach besteht da auch tatsächlich noch ein Optimierungspotenzial und wir sind zufrieden, dass der Regierungsrat das erkannt hat. Trotz dieser kleinen Mängel am bestehenden System heisst es nicht, dass wir nun das Ganze über den Haufen werfen und alles mit ungewissem Ausgang umstellen müssen. Die Gemeinden haben sich mit diesem System arrangiert, der administrative Aufwand ist minimal – und somit auch die Kosten. Für die SP-Fraktion hat sich das dreiteilige System Kaminfeger/Feuerungskontrolleur/Servicetechniker bewährt zur Kontrolle und Überprüfung der wärmetechnischen Anlagen. Was es jetzt zusätzlich braucht, ist einfach noch eine verbesserte Koordination.

Edgar Kupper, CVP. Die vorliegende Interpellation wirft wesentliche Fragen im Zusammenhang mit der KMU-Förderinitiative «Weniger Bürokratie, mehr Arbeitsplätze» und der Kontrolle im Feuerungsbereich auf. Die Regierung legt in unseren Augen glaubhaft dar, dass sie diese Initiative umsetzt und laufend bestehende Erlasse auf ihre Notwendigkeit überprüft und entsprechend neu ausgestaltet. Die Forderung des Interpellanten, dass der Kanton auch den Bürger im Falle von Feuerungs- und Lufthygienekontrollen vor unnötiger Bürokratie schützen soll, kann aber nicht mit der KMU-Förderinitiative allein erfüllt. Um das zu erreichen, hat unsere Fraktion 2011 den Auftrag eingereicht für einen Bürokratieabbau nicht nur für KMU's sondern für alle Bürgerinnen und Bürger sowie für alle mit dem Kanton in Beziehung stehenden Organisationen. Der Auftrag wurde letztes Jahr vom Rat überwiesen und ist noch unerledigt. Die Vernehmlassungsvorlage ist in Vorbereitung. Deshalb unterstützt unsere Fraktion den Willen des Regierungsrats bei den Fragen 3 und 4, dass die Aufgaben des Kaminfegers, des Feuerungskontrolleurs und des Servicetechnikers besser aufeinander abgestimmt werden sollen. Unsere Fraktion zieht aber die heutige Feuerungskontrolle auf der Basis des Modells FEUKO2000 der eigenverantwortlichen Feuerungskontrolle vor. Die heutigen Feuerungsanlagen verfügen noch nicht über die nötigen Diagnosesysteme, dass so etwas flächendeckend möglich wäre. Für ein möglichst umweltverträgliches Feueren und die Einhaltung der Luftreinhalteverordnung braucht es heute noch externe Kontrollen. Ob der technische Fortschritt die angesprochene eigenverantwortliche Kontrolle je möglich machen wird, wird sich weisen. Thomas Fluri, Leiter Brandschutz der Solothurner Gebäudeversicherung, bringt es in einem Zitat im Geschäftsbericht 2012 der SGV auf den Punkt: «Dank periodischen Kontrollen von Feuerung und elektrischen Installationen können Hauseigentümer ruhig schlafen». Ein ruhiger Schlaf ist die beste Medizin und reduziert die Gesundheitskosten. Somit können Kontrollen auch Sparmassnahmen sein.

Rolf Sommer, SVP. Brigitte, ich habe nicht gesagt, dass ich die Kontrollen abschaffen will, sondern ich spreche von der Verlängerung der Intervalle zwischen den Kontrollen. Zwei Jahre sind zu kurz, denn 1985 hatten wir andere Heizungen. Die Statistiken der Feuerungskontrolle bis zum Jahr 2000 ergeben ganz andere Werte als in den späteren Jahren. Da ich diese Zahlen nicht realistisch fand, habe ich beim Feuerungskontrolleur nachgefragt. Ab 2000 wurden sehr viele neue Heizungen installiert, so dass sich die Werte und Reklamationen massiv verändert haben und zwar sind sie massiv gesunken. Sie haben sich total verändert: Von 15 Prozent sanken sie auf 0,3 Prozent. Wir alle wissen, dass eine Heizung nach 15-25 Jahren erneuert werden muss, damit sie wieder effizienter ist. Die neuen Heizungen werden wie die neuen Autos sein. Ein Auto aus den 80er-Jahren ist voller Mechanik und hat nicht die gleichen Werte wie ein heutiges, das voll von Elektronik ist. Heute kann man selber nichts mehr an einem neuen Auto «schrübele». Genau gleich ist es bei den Heizungen auch. Bei den heutigen Heizungen ist der Kamin meistens nicht mehr nur einfach ein Kamin, sondern ein Metallrohr, wo gar nichts mehr passieren kann. Die Brände bei neuen Heizungen sind alle samt auf die Elektronik zurückzuführen und nicht auf Russ oder was auch immer.

Esther Gassler, Vorsteherin des Volkswirtschaftsdepartements. Es wird wohl Gründe haben, weshalb der Gesetzgeber zwei Gesetze gemacht hat. Ganz genau kenne ich sie nicht. Aber in Bern pflegt man eine

Angelegenheit zu studieren. Den Kontrollaufwand zu minimieren finde ich an und für sich richtig. Es ist eine stete Aufgabe zu schauen, dass nur so viel kontrolliert wird, wie nötig ist. Unser Wille ist aber auch, Schäden zu minimieren. Mir liegt die KMU-Initiative sehr nahe und ich denke glaubhaft versichern zu können, dass ich auf der gleichen Seite stehe. Jeder Brandschaden ist eine Katastrophe und ist eine Bedrohung für Leib und Leben sowohl für die Bewohner, wie die Feuerwehrleute. Oft ist es auch für die Liegenschaften der Nachbarn alles andere als banal. Diese Kontrollen sind wichtig, damit es nie zu einem Brand kommt. Ich glaube, darüber sind wir uns einig.

Das heutige komplexe System entbindet uns aber nicht von Kontrollen. Das Auto wurde als Beispiel angeführt. Natürlich kann man heute nicht mehr an einem Auto herumschrauben. Aber ich bin nicht ganz sicher – verstehe aber zu wenig davon – ob alles besser geworden ist. So kann beispielsweise eine Feuerungsanlage einwandfrei funktionieren, aber im Abgasweg, das heisst von der Heizung zum Kamin, kann es brennen. Das schaut ein Servicetechniker nicht an, der nur schaut, ob die Heizung funktioniert oder nicht. Von der Gebäudeversicherung her sind wir interessiert, dass das gesamte System kontrolliert wird um eben Brände zu vermeiden. Dass man das durch den Kaminfeger machen lässt, ist auch im System des Monopols angelegt. Wir wollen nämlich, dass der Kaminfeger die Kontrolle auch auf dem hinteren Brandberg ausführt. Müsste der Bauer aber alles selber bezahlen, würde er sich wahrscheinlich überlegen, ob er sich das leisten kann. Mit den Tarifen haben wir halt eine Mischrechnung und in meinen Augen passt es zum System der Gebäudeversicherung, dass wir für alle schauen, es bezahlbar und sicher ist. Natürlich ist es so, dass neue Heizungen anders sind als die alten. Aber herauszufinden, wer gerade welche Heizung in Betrieb hat, müsste vom Aufwand her genau angeschaut werden. Wir werden uns sicher bemühen, die Kontrollen so einfach wie möglich zu gestalten. Wir werden aber dort, wo es um Sicherheit geht, nicht locker lassen, ebenso dort, wo es um die Energieeffizienz, wo möglicherweise eher noch mehr dazu kommt. Man will ja, dass die Anlagen nicht nur funktionieren, sondern dass sie sehr effizient funktionieren. Wir kontrollieren natürlich auch die elektrischen Anlagen, was Du noch gar nicht bemerkt hast, sei aber auch gesagt. Wir haben ein grosses Interesse, dass die elektrischen Anlagen eines Hauses dem technischen Stand entsprechen, um Brände zu vermeiden. Das wollen wir nicht und ein Hausbesitzer muss das einfach verstehen, wenn er eine günstige Versicherungsprämie will für sein Haus.

Rolf Sommer, SVP. Ich bin teilweise befriedigt von der Antwort der Regierung. Esther Gassler, ich habe nichts dagegen, dass die Elektronik kontrolliert wird, aber das ist Sache der Elektroniker, der Elektrofachgeschäfte etc. Aber an einer neuen Heizung kann ein Kaminfeger gar rein nichts machen. Er versteht viel zu wenig davon. In diesem Sommer habe ich die Heizung von einem Heizungsservice kontrollieren lassen, der auch den Kamin angeschaut hat. Ich bin also nicht so fest zufrieden mit den Antworten, wie Du es möglicherweise glaubst. (Heiterkeit im Saal)

Die Verhandlungen werden von 10.39 bis 11.21 Uhr unterbrochen.

I 012/2013

Interpellation Felix Lang (Grüne, Lostorf): Nachschulisches Angebot für behinderte Jugendliche ab 16 Jahren (RRB 2011/1249 vom 07.06.2011)

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 16. Januar 2013 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 2. April 2013:

1. *Interpellationstext.* Eine gleichnamige Interpellation vom 10.05.11 von Christine Bigolin Ziörjen (SP, Aetigkofen) hat zum RRB 2011/1249 vom 7. Juni 2011 geführt. Darin wird die komplexe Sachlage sehr gut und verständlich erläutert. Unter 3.4 (a. bis g.) «Aus kantonaler Sicht zusätzlich zu klärende Punkte» konkretisiert der Regierungsrat selber acht Fragestellungen und unter 3.5 wird das weitere Vorgehen festgelegt. In Punkt 3.5.2 heisst es wörtlich: «Das Departement für Bildung und Kultur wird dafür eine

interdepartementale Arbeitsgruppe einsetzen. Dabei ist auch je eine Vertretung der IV, der aktuellen Ausbildungsstätten, der Sonderschulen und der Elternvereinigung vorzusehen. Ein erster Bericht ist Ende November 2011 vorzulegen.» In der Kantonsratsdebatte vom 23.08.2011 wurde insbesondere das schnelle weitere Vorgehen von allen sich zu Wort meldenden Fraktionen als sehr wichtig beurteilt und gewürdigt. Recherchen haben nun aber ergeben, dass Personen für eine Arbeitsgruppe gefunden wurden und ein provisorischer Sitzungsplan gemacht wurde, diese Personen danach aber nie eine Einladung erhielten. Zudem ist aus der Wahrnehmung dieser Personen, Institutionen und Elternvereinigung nichts Weiteres mehr geschehen und die Problematik habe sich zwischenzeitlich noch verschärft. So werden zum Beispiel Verlängerungen der Sonderschulung nur noch bis Ende Monat des 18. Geburtstages verfügt.

Wir bitten den Regierungsrat, die sich daraus ergebenden formellen wie auch inhaltlichen Fragen zu beantworten.

1. Warum wurde das vom Regierungsrat beschlossene (RRB 2011/1249 Punkt 3.5) weitere Vorgehen nicht umgesetzt? Wann ist ein erster Bericht (nach RRB am 10. November 2011 vorzulegen) zu erwarten?
 2. Warum wurden die betroffenen Institutionen, insbesondere Elternvereinigung und Fachkommission Menschen mit Behinderung über Verzögerung und/oder Änderung der Vorgehensweise und deren Begründung nicht informiert? Dies hat nachvollziehbar die allgemeine Verunsicherung zusätzlich erhöht.
 3. Hat der Regierungsrat Verständnis, wenn sich Parlamentarier und Parlamentarierinnen als verschaukelt vorkommen, wenn in der Antwort auf eine Interpellation ein klares weiteres Vorgehen vom Regierungsrat (eine Art Beschluss) festgehalten wird und somit ein eventueller nachfolgender verbindlicher Auftrag aus Sicht des Parlaments als nicht nötig betrachtet wird, dann aber die Umsetzung des RRB nicht stattfindet?
 4. Ist der Regierungsrat jetzt bereit, die in RRB 2011/1249 Punkt 3.4 und 3.5 festgehaltenen Fragen, beziehungsweise das festgehaltene weitere Vorgehen unverzüglich anzugehen, oder braucht es dazu einen erheblich erklärten Auftrag des Kantonsrates? Hat sich zwischenzeitlich aus der Sicht des Regierungsrates die Sachlage wesentlich geändert? Wenn Ja, inwiefern?
 5. Wird sich die Problematik mit den Abgängern und Abgängerinnen aus der integrierten Schule (Schulversuch), die keinen Anspruch auf EBM bekommen, nicht noch zusätzlich verschärfen? Betrachtet es der Regierungsrat als sinnvoll, wenn solchen Jugendlichen nach Schulabschluss bis zum 18. Geburtstag faktisch/finanziell nur noch ein Übertritt in eine HPS bleibt?
 6. Was für Förderangebote, ausser der Möglichkeit bis zum 18. beziehungsweise 20. Altersjahr in einer HPS zu verbleiben, sieht das Konzept Sonderpädagogik 2020 für Jugendliche ab 16 Jahren ohne EBM Anspruch vor? Wie werden die Elternvereinigung, die Fachkommission Menschen mit Behinderung und entsprechende Institutionen in die Erarbeitung Konzept Sonderpädagogik 2020 einbezogen?
 7. Wie beurteilt der Regierungsrat das sehr aussagekräftige Positionspapier «Von der Schule zum Beruf» vom 17. November 2012 von insieme, insgesamt und im Detail? Welche darin enthaltenen Forderungen werden im Konzept Sonderpädagogik 2020 Eingang finden, welche nicht? Wie wird dies begründet?
 8. Sollte die unpraktikable, für Eltern und Verantwortliche zusätzlich sehr belastende aktuelle Praxis, dass Verlängerungen der Sonderschulung nur bis auf Ende des Monats des 18. Geburtstages verfügt werden, nicht sofort durch eine Verlängerung bis an das Ende des laufenden Schuljahres geändert werden? Steht die aktuelle Praxis nicht im Widerspruch zum Bundesrecht (unabhängig von IV Anspruch, Bildungsrecht bis 20 Jahre, Art. 62 Abs. 3 BV)? Ist dem Regierungsrat bekannt, dass wegen dieser Praxis aktuell betroffene Eltern stark unter Druck stehen, ihre jugendlichen Kinder bereits Ende Schuljahr vor dem Schuljahr des 18. Geburtstages aus der HPS zu nehmen? Betrachtet der Regierungsrat den massiv bürokratischen Mehraufwand für die dadurch entstehende kurze Zeit (ca. 2 bis 10 Monate) einer Finanzierungslücke (bis 18. Geburtstag) für verhältnismässig? Was ist diesbezüglich im Konzept Sonderpädagogik 2020 vorgesehen? Wie begründet der Regierungsrat seine Antworten?
 9. Wo bleibt bei dieser allgemeinen Unklarheit und Ungewissheit, in einer nicht einfachen Zeit von jugendlichen Behinderten (Pubertät) und ihrem Umfeld, die Unterstützung für die Eltern und Verantwortlichen? Wo bleibt das Gleichstellungsrecht und wo bleibt das Wohl von Behinderten in einem Alter, in dem Sicherheit, Klarheit, Stabilität und klare Perspektiven für alle Beteiligten etwas vom Wichtigsten darstellen?
2. *Begründung.* Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Zu den Fragen

3.1.1 Zu Frage 1: Warum wurde das vom Regierungsrat beschlossene (RRB 2011/1249 Punkt 3.5) weitere Vorgehen nicht umgesetzt? Wann ist ein erster Bericht (nach RRB am 10. November 2011 vorzulegen) zu erwarten? Die Diskussionen über die sich abzeichnenden Veränderungen für Jugendliche mit Behinderungen auf Sekundarstufe II werden massgeblich durch die Entscheidung zur Sanierung der Invalidenversicherung (IV) (6. IV-Revision mit zwei Massnahmenpaketen, Revision 6a und Revision 6b) geprägt sein. Gerade die vor rund zwei Jahren in der Revision 6b erwähnten Veränderungen, insbesondere die Änderung im Bereich der beruflichen Integration von Sonderschulabgängerinnen und -abgängern, führten bei den beteiligten Eltern, Institutionen und Verbänden zur Verunsicherung. Die definitive Ausgestaltung dieser Revision hat sich nun auf Ebene Bund verzögert, ebenso die definitiven Anpassungen der entsprechenden Verordnungen. Namentlich die Beschlussfassung zur Revision 6b dauert noch an. Entsprechend unklar sind die sich daraus konkret ergebenden Herausforderungen für die Betroffenen in den Kantonen.

Unabhängig von diesen Entscheidungen auf Bundesebene wurde auf kantonaler Ebene die Zwischenzeit aber genutzt, um mit der kantonalen IV-Stelle und den heutigen Sonderschulen eine aktualisierte Planungsgrundlage für den zukünftigen, teilweise veränderten Bedarf der Zielgruppe Sonderschulabgänger und -abgängerinnen zu erarbeiten. Diese Grundlage wird voraussichtlich im Sommer 2013 im Konzept Sonderpädagogik 2013–2020 und in der Angebotsplanung Sonderpädagogik 2013–2020 dargelegt.

3.1.2 Zu Frage 2: Warum wurden die betroffenen Institutionen, insbesondere Elternvereinigung und Fachkommission Menschen mit Behinderung über Verzögerung und/oder Änderung der Vorgehensweise und deren Begründung nicht informiert? Dies hat nachvollziehbar die allgemeine Verunsicherung zusätzlich erhöht. Auf kantonaler Ebene wurde die Aufarbeitung der in der Interpellation Bigolin aufgeworfenen Fragen in die 2011 angelaufene, umfassende Konzeptarbeit gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2011/227 vom 1. Februar 2011 Schulversuch Spezielle Förderung – Angebotsplanung 2011–2014 eingebaut. Mit diesem Ansatz konnte die Fachdiskussion mit den massgebenden Schul- und Ausbildungsinstitutionen, der Regelschule, den Einwohnergemeinden und auch mit der IV gewährleistet werden. Die institutionell Beteiligten und Betroffenen waren so mit ihren Vertretungen seit 2011 kontinuierlich in den Erarbeitungsprozess des neuen Konzepts Sonderpädagogik und auch der Angebotsplanung Sonderpädagogik 2013–2020 eingebunden. Im Rahmen dieser Arbeiten wurde auch die Thematik Sonderschulabgänger und -abgängerinnen diskutiert. Alle sonderpädagogischen Institutionen waren durch ihre Vertretungen und die Diskussion der Grundlagenpapiere mit allen Leitungspersonen in den Jahren 2011 und 2012 über den jeweils aktuellen Diskussionsstand informiert. Ebenso bestand Gelegenheit, den Entstehungsprozess mitzuprägen. Hier bestand und besteht keine Verunsicherung.

Nebst dieser direkten Erarbeitung wurde 2012 auch die Fachkommission Menschen mit Behinderungen durch das Volksschulamt über den Prozess informiert. Ende 2012 erhielten die Fachkommissionsmitglieder den Konzeptentwurf zur Vernehmlassung. Drei Fachkommissionsmitglieder haben Rückmeldungen und Anliegen eingebracht, welche ebenfalls weitgehend aufgenommen werden konnten.

Ein Teil der fehlenden Information bzw. Verunsicherung (insbesondere bei einzelnen Eltern) ist durch die Umsetzungsverzögerungen auf Ebene Bund (Diskussion zur 6. IV-Revision) entstanden. Das zuständige Bundesamt hat die diesbezüglichen Veränderungen und Verzögerungen aber auch hier den betroffenen Interessengruppen, Institutionen und Verbänden laufend auf den bekannten Informationsplattformen mitgeteilt.

Allerdings verstehen wir den Unmut von Elternverbänden, welche in der Projektorganisation des Schulversuchs Spezielle Förderung nicht explizit einbezogen wurden und so keine direkte und spezifische Rückmeldung erhielten. Diese Informationen hätten – unabhängig von der Projektorganisation – erfolgen sollen.

3.1.3 Zu Frage 3: Hat der Regierungsrat Verständnis, wenn sich Parlamentarier und Parlamentarierinnen als verschaukelt vorkommen, wenn in der Antwort auf eine Interpellation ein klares weiteres Vorgehen vom Regierungsrat (eine Art Beschluss) festgehalten wird und somit ein eventueller nachfolgender verbindlicher Auftrag aus Sicht des Parlaments als nicht nötig betrachtet wird, dann aber die Umsetzung des RRB nicht stattfindet? Unter Ziffer 3.1.2 haben wir den Einbezug der Institutionen und der Fachkommission dargelegt. Hier bestand und besteht Transparenz über den Bearbeitungsstand und die auf kantonaler Ebene konkret angestrebten Lösungen im Bereich der Sonderschulabgänger und -abgängerin-

nen. Parlamentarier und Parlamentarierinnen waren in diese Arbeit aber bisher nicht direkt eingebunden. Es bestand zu keiner Zeit die Absicht, Mitglieder des Parlaments hinzuhalten oder ihnen Informationen und Überlegungen nicht zu eröffnen.

3.1.4 Zu Frage 4: Ist der Regierungsrat jetzt bereit, die in RRB 2011/1249 Punkt 3.4 und 3.5 festgehaltenen Fragen, beziehungsweise das festgehaltene weitere Vorgehen unverzüglich anzugehen, oder braucht es dazu einen erheblich erklärten Auftrag des Kantonsrates? Hat sich zwischenzeitlich aus der Sicht des Regierungsrates die Sachlage wesentlich geändert? Wenn Ja, inwiefern? Wie bereits erwähnt, hängt ein beträchtlicher Teil der zukünftigen Lösung und des kantonalen Anpassungsbedarfs noch von den entsprechenden Entscheiden und Umsetzungsbeschlüssen im Zusammenhang mit der 6. IV-Revision und den diesbezüglichen Verordnungsänderungen ab. Die neuen Vorgaben und Möglichkeiten werden die Ausgangslage für Sonderschulabgänger und -abgängerinnen zukünftig schweizweit prägen. Die kantonalen Vorarbeiten der vergangenen zwei Jahre hatten dies zu berücksichtigen. Die auf kantonaler Ebene notwendigen Konzept- und Planungsgrundlagen für die Umsetzungsarbeit liegen voraussichtlich im Sommer 2013 vor. Sie sind heute nach den in den beiden letzten Jahren geführten Diskussionen institutionell und interdepartemental breit abgestützt und entsprechend tragfähiger Ausgangspunkt für die anstehende Umsetzungsdiskussion.

3.1.5 Zu Frage 5: Wird sich die Problematik mit den Abgängern und Abgängerinnen aus der integrierten Schule (Schulversuch), die keinen Anspruch auf EBM bekommen, nicht noch zusätzlich verschärfen? Betrachtet es der Regierungsrat als sinnvoll, wenn solchen Jugendlichen nach Schulabschluss bis zum 18. Geburtstag faktisch/finanziell nur noch ein Übertritt in eine HPS bleibt? Ein Anspruch auf erstmalige berufliche Massnahmen (EBM) der IV hängt grundsätzlich nicht davon ab, ob ein Sonderschulabgänger oder eine -abgängerin integrativ oder in einer Sonderschule geschult wurde. Entscheidend ist vielmehr deren dokumentierter und abgeklärter Bedarf und deren Potenzial. Es gibt zwar neue Zielgruppen, aber nicht automatisch eine mengenmässige Verschärfung.

Ein Übertritt nach elf Schuljahren in eine HPS ist auch in unseren Augen nicht sinnvoll. Ein solcher kam in den letzten zwei Jahren auch nie vor. In rund fünf Einzelfällen wurden durch die Aufsichtsbehörde zusammen mit den Eltern und in Rücksprache mit der IV jeweils individuelle Lösungen erarbeitet. Als Beispiele seien erwähnt: Die Finanzierung zusätzlicher Unterstützung in einem Brückenangebot, die Finanzierung eines Jahres in der Orientierungsstufe des Zentrums für körper- und sinnesbehinderte Kinder und die Finanzierung eines Übergangsjahres in der Ausbildungsstätte Theresiahaus.

3.1.6 Zu Frage 6: Was für Förderangebote, ausser der Möglichkeit bis zum 18. beziehungsweise 20. Altersjahr in einer HPS zu verbleiben, sieht das Konzept Sonderpädagogik 2020 für Jugendliche ab 16 Jahren ohne EBM Anspruch vor? Wie werden die Elternvereinigung, die Fachkommission Menschen mit Behinderung und entsprechende Institutionen in die Erarbeitung Konzept Sonderpädagogik 2020 einbezogen? Für die Zielgruppe der Jugendlichen mit Behinderungen ohne direkten EBM-Anspruch gibt es in der kantonalen Planungsgrundlage das neue Angebot «50:50». Konkret handelt es sich dabei um den Ansatz, Jugendliche mit Behinderungen mit noch offener Perspektive schulisch, praktisch und berufsvorbereitend in einem spezialisierten Angebot (an mehreren Standorten im Kanton) gemeinsam und altersgruppenspezifisch zu fördern. Verschiedene bestehende Ressourcen und Institutionen können und sollen dabei einbezogen werden. Für die Finanzierung wird eine Mischform zwischen sonderpädagogischen Mitteln und Beiträgen der IV angestrebt.

Bis im Herbst 2013 sollten sowohl das Konzept Sonderpädagogik als auch die Angebotsplanung durch die zuständigen politischen Behörden verabschiedet werden. Innerhalb des konzeptionellen und finanziellen Rahmens können Elternvereinigungen, Fachkommission und Institutionen anschliessend die konkrete Umsetzung planen. Die Zusammenarbeit mit der kantonalen IV-Stelle ist dabei bereits sichergestellt.

3.1.7 Zu Frage 7: Wie beurteilt der Regierungsrat das sehr aussagekräftige Positionspapier «Von der Schule zum Beruf» vom 17. November 2012 von Insieme, insgesamt und im Detail? Welche darin enthaltenen Forderungen werden im Konzept Sonderpädagogik 2020 Eingang finden, welche nicht? Wie wird dies begründet? Der Inhalt des Positionspapieres von Insieme, Cerebral und Procap ist als Position der drei Interessenverbände nachvollziehbar. Bund und Kantone haben aber auch die massgebenden gesetzlichen, organisatorischen und finanziellen Vorgaben zu berücksichtigen. So können beispielsweise die gesetzlichen Grundlagen der IV und der Berufsbildung kurzfristig ebenso wenig verändert wie eine Arbeitsplatzgarantie für Jugendliche mit Behinderungen zugesichert werden. Die kantonalen Überlegungen in Konzept und Angebotsplanung rücken deshalb für die kommenden Jahre klar die auf kantonaler Ebene konkret möglichen Verbesserungen ins Zentrum. Hier können und sollen – wie im Positionspapier –

papier gefordert – die heute oft sehr anforderungsreichen Übergänge von der Schule zur Berufsbildung und von der beruflichen Bildung in den Arbeitsmarkt im Rahmen des vorhandenen Gestaltungsraums konsequent verbessert werden.

3.1.8 Zu Frage 8: Sollte die unpraktikable, für Eltern und Verantwortliche zusätzlich sehr belastende aktuelle Praxis, dass Verlängerungen der Sonderschulung nur bis auf Ende des Monats des 18. Geburtstages verfügt werden, nicht sofort durch eine Verlängerung bis an das Ende des laufenden Schuljahres geändert werden? Steht die aktuelle Praxis nicht im Widerspruch zum Bundesrecht (unabhängig von IV Anspruch, Bildungsrecht bis 20 Jahre, Art. 62 Abs. 3 BV)? Ist dem Regierungsrat bekannt, dass wegen dieser Praxis aktuell betroffene Eltern stark unter Druck stehen, ihre jugendlichen Kinder bereits Ende Schuljahr vor dem Schuljahr des 18. Geburtstages aus der HPS zu nehmen? Betrachtet der Regierungsrat den massiv bürokratischen Mehraufwand für die dadurch entstehende kurze Zeit (ca. 2 bis 10 Monate) einer Finanzierungslücke (bis 18. Geburtstag) für verhältnismässig? Was ist diesbezüglich im Konzept Sonderpädagogik 2020 vorgesehen? Wie begründet der Regierungsrat seine Antworten? Jede Person wird mit vollendetem 18. Lebensjahr volljährig. Urteilsfähigkeit vorausgesetzt, werden damit auch Menschen mit einer Behinderung handlungsfähig, können also durch ihre Handlungen Rechte und Pflichten begründen. Auch die finanzielle Zuständigkeit verändert sich. Durch eine allfällige Rente erhält der junge Mensch eine wirtschaftliche Unabhängigkeit. Diese Unabhängigkeit führt oft dazu, dass die jungen Erwachsenen in eine Wohnstätte für Behinderte einziehen. Gerade solche Wohnplätze im Erwachsenenbereich werden oft während des (Schul-) Jahres frei. Entsprechend ermöglicht hier erst ein zeitlich vorhersehbares flexibles «Übertrittsfenster» unter dem Schuljahr den stimmigen, zukunftsgerichteten Wechsel in die gewünschte Wohn- und Betreuungsform.

Der Zeitpunkt des 18. Geburtstages ist klar erkennbar und die Anpassungen, die so oder so einmal anstehen, können von den Beteiligten erfahrungsgemäss gut und einfach abgewickelt werden. Zudem werden die Finanzierungen von Sonderschulungen seit 2008 im Rahmen der Individualverfügungen immer über zwei bis drei Jahre gesprochen. Alle Beteiligten haben dadurch eine gesicherte Planungszeit und sehen den Austritts- bzw. Übertrittszeitpunkt lange voraus. Ebenfalls lassen sich die Fragen an der Schnittstelle zur IV durch die installierte, frühe Zusammenarbeit (ab 10. Schuljahr) und eine genügend lange Vorabklärungszeit gut bereinigen.

3.1.9 Zu Frage 9: Wo bleibt bei dieser allgemeinen Unklarheit und Ungewissheit, in einer nicht einfachen Zeit von jugendlichen Behinderten (Pubertät) und ihrem Umfeld, die Unterstützung für die Eltern und Verantwortlichen? Wo bleibt das Gleichstellungsrecht und wo bleibt das Wohl von Behinderten in einem Alter, in dem Sicherheit, Klarheit, Stabilität und klare Perspektiven für alle Beteiligten etwas vom Wichtigsten darstellen? Die individuellen Anordnungen mehrjähriger sonderpädagogischer Massnahmen (auf der Grundlage der §§ 37 ff. des Volksschulgesetzes vom 14.9.1969; BGS 413.111) für 16- bis 18-Jährige basieren heute alle auf einem vorgängigen Einbezug der Eltern. Eltern wissen so während dieser Zeit immer, welche Förderungsrahmen für ihre Jugendlichen bereitgestellt und finanziert werden. In den letzten Jahren wurden für alle Jugendlichen dieser Zielgruppe Lösungen gefunden und auch finanziert.

Die Frage ist aber sehr allgemein formuliert. Die Übergänge von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II – dies vor dem Hintergrund der Pubertät, der Adoleszenz, der Loslösung vom Elternhaus und der Volljährigkeit – bilden unabhängig davon, ob der junge Mensch eine Behinderung hat oder nicht, heute für alle Eltern eine grosse Herausforderung. Es gehört zum beiderseitig notwendigen Ablöseprozess, diese Phase gemeinsam zu gestalten. Bei ausserordentlich grossen familiären und finanziellen Belastungen stehen heute bedarfsweise zudem verschiedene private Beratungsstellen und Vereinigungen mit psychologischen und rechtlichen Fachpersonen unterstützend und begleitend zur Verfügung. Die meisten dieser privaten Angebote werden durch finanzielle Beiträge des Bundes unterstützt.

Christine Bigolin Ziörjen, SP. Seit dem Einreichen der ersten Interpellation zu diesem Thema und heute, ist einige Zeit vergangen und es hat sich einiges verändert und glücklicherweise auch etliches geklärt in der Praxis. Das verabschiedete Konzept zur Sonderpädagogik und die Angebotsplanung dazu haben eine gewisse Klärung gebracht und mehr Sicherheit für die Betroffenen Jugendlichen, Eltern und Anbieter dieser Angebote. Die angestrebte und versprochene Auslegeordnung der bestehenden Angebote im nachschulischen Bereich in der Sonderpädagogik steht noch aus, sollte aber noch dieses Jahr erfolgen. Das ist wichtig: Es geht nicht nur darum, den Kuchen in diesem Bereich neu zu verteilen, respektive, ihn grösser zu machen, sondern es geht darum, ihn den veränderten Rahmenbedingungen anzupassen und die Angebot im nachschulischen Bereich abzustimmen. Zukunftsweisende Ideen sind vorhanden, wer-

den aber im Moment noch ein wenig verhalten vorangetrieben. Die Gleichstellung und Normalisierung dürfen nicht zu leeren Worthülsen verkommen. Und vor allem dürfen sie nicht zur Rechtfertigung von Sparübungen verkommen. Die Normalisierung und Gleichstellung bedeuten nämlich, unter Berücksichtigung der Einschränkung und der speziellen Bedürfnisse Zeit zu geben, Nachteile auszugleichen und die passenden Fördermassnahmen anzubieten. Das Diktat ist klar: Mit 18 Jahren sollten die Jugendlichen die Sonderschulung verlassen und es werden Lösungen ausserhalb des schulischen Angebots erwartet. Diese Stossrichtung ist grundsätzlich in Ordnung. Was im heutigen System, respektive in der Umsetzung, etwas verloren geht, ist eine gewisse Flexibilität für individuelle Lösungen und einen besseren Einbezug der Betroffenen – und das eben nicht nur als Berichterstatter, Anbieter oder Erziehungsberechtigte, sondern als Partner, der wie niemand sonst, die speziellen Bedürfnisse von diesen Jugendlichen kennt. Die Verschärfung der Situation für beeinträchtigte Jugendliche, insbesondere im nachschulischen Bereich, ist nicht nur dem Kanton Solothurn anzulasten. Tendenziell ist die Stossrichtung in den umliegenden Kantonen gleich. Massgebend Einfluss darauf haben die Sparmassnahmen der IV und die erwähnten Revisionen. Was ich wie gesagt bei allen guten Ansätzen im Kanton aber vermisse, ist die Flexibilität zu angepassten und individuellen Lösungen – es heisst ja auch Sonderschulung und eben nicht Regelschulung –, die noch ausstehende Auslegeordnung bezüglich der bestehenden Angebote, die Prüfung und allenfalls auch Anpassung, sowie der partnerschaftliche Einbezug der Betroffenen. Der Kanton investiert sehr viel Geld in die Sonderschulung. Es wäre mehr als schade, wenn er bei der Schnittstelle zwischen Ende der Schule und Eintritt in die Berufswelt die optimale Lösung für die beeinträchtigten Jugendlichen verpassen würde, was manchmal halt etwas zusätzliche Zeit kostet und nicht immer auf ein Datum x passt. Wir danken dem Interpellanten für die Fragen, die hoffentlich jetzt dazu führen, dass die angestrebten guten Projekte vorangetrieben und auch einen gewissen Ausgleich zu den Verschärfungen der IV schaffen werden.

Felix Lang, Grüne. Die doch aus meiner Sicht sehr positive Stellungnahme von Christine Bigolin lässt die Vermutung offen, dass sie die Sache möglicherweise etwas einseitig aus der Sicht der Heilpädagogischen Schulen betrachtet. Mein Schwerpunkt liegt eher bei der beruflichen Ausbildung, weshalb meine Antwort aus Sicht der Grünen etwas anders aussieht. Die Regierung benützt als Erklärung für die nicht umgesetzten, selbst formulierten Vorgagen in der Antwort RRB vom 7. Juni 2011 zur Interpellation Christine Bigolin, die schleppende, mittlerweile aber vom Nationalrat versenkte IV-Revision. Die eigentliche Problemstellung ist aber gar nicht die angesprochene IV-Revision, sondern, wie die Regierung damals schon festgehalten hat, die Kürzungen, welche die IV überraschend seit Frühjahr 2011 in eigener Kompetenz macht und offensichtlich noch ausgedehnt hat. Konkret: Die IV hat die Praxis für erstmalige, berufliche Eingliederungsmassnahmen massiv verändert. Das hat zu folgenden Problemen geführt, und ich zitiere die Regierung aus dem genannten RRB: «Das betrifft namentlich die Zielgruppe der Sonderschüler/innen mit stärker ausgeprägter Behinderung. Bei etlichen von ihnen wird die bisherige, gestützt auf die IV-Gesetzgebung ermöglichte Ausbildung, durch diese Praxisänderung aufgehoben. Entsprechend werden für sie keine Ausbildungen, beziehungsweise Eingliederungsversuche auf Sekundarstufe II mehr angeboten».

Ich picke da aus Zeitgründen nur eine von sieben Fragen heraus, die die Regierung selber formuliert und versprochen hat, sie bis am 10. November 2011 zu beantworten, aber bis heute noch nicht beantwortet hat. Zitat: «Sind die Kantone bereit, drei Jahre nach Inkrafttreten der NFA diese Veränderung stillschweigend anzunehmen, obschon sie einen deutlichen Kostenverschiebungscharakter hin zu den Kantonen beinhalten? Kostenschätzung allein für den Kanton Solothurn jährliche, bisher nicht budgetierte Mehrkosten von 2 bis 3 Mio. Franken». Sehr interessant ist, wenn jetzt die Regierung in diesem Zusammenhang die Angebotsplanung Sonderpädagogik 2013-2020 ins Feld führt. Ich zitiere hier aus dem Kapitel 7, Förderangebote im nachobligatorischen Schulbereich, einen Abschnitt, der schriftlich die nicht haltbare Ausrede der Regierung in der Angebotsplanung Sonderpädagogik festhält. Genau das hätte schon längstens geklärt werden können. Zitat: «2013-2015 muss hier für alle Beteiligten als Übergangsphase mit Veränderungen betrachtet werden. Politisch (Interpellation KR Christine Bigolin) ist eine Klärung auf kantonaler Ebene gefordert. Diese kann angesichts der angestrebten Harmonisierung der Schullandschaft aber nur nach Klärung mit der IV sowie in Absprache mit den Nachbarkantonen und mit dem für den Erwachsenenbereich zuständigen Departement des Innern im Kanton Solothurn erfolgen». Da scheint der wirkliche Grund für die ganze Verzögerung zu sein. Offensichtlich ist die Regierung selber nicht einig, welches Departement die von der IV eingesparten Millionen selber übernehmen soll. Wenn da das sozialdemokratisch geführte Departement des Innern, welches unter Dauerbeschluss der

Bürgerlichen ist, die Sozialhilfekosten senken soll, offensichtlich eine konsequente Abwehrhaltung einnimmt, ist das politisch nachvollziehbar. Die Gemeinden können aber damit noch gar nicht aufatmen. Die von der IV eingesparten Millionen werden, auch mit dem als Lösungsansatz von der Regierung beschlossenen Sonderpädagogische Angebot, auf einem bürokratischeren, teureren, eventuell sogar gerichtlich durchgesetzten Umweg, unentgeltliche Rechtspflege etc., die Gemeinden gleichwohl erreichen.

So ist in der NZZ ein Bericht über das Problem erschienen mit dem Titel «Kein Recht auf Bildung», der auch bestätigt, dass es bereits zwei Beschwerden von Behinderten gegeben hat und beide haben vor dem Verwaltungsgericht Recht erhalten. Denn ein adäquates Ausbildungsrecht für Behinderte bis 20 Jahre, ist in der Bundesverfassung verankert. Wenn solche Ausbildungen verhindert werden, werden die höheren Folgekosten ebenfalls voll die Gemeinden treffen. Ich befürchte sehr, dass die Verzettelung, die in der Praxis schon in vollem Gang ist, unter dem Strich die bürokratischste – und einfach nicht klar sichtbar aber summiert – auch die teuerste und, ganz verheerend für die Betroffenen, die inhumanste Lösung werden wird. Im OT ist ein Artikel erschienen mit Titel «Keine Ausbildung für die Schwächsten». Darin ist auch zu lesen, dass unter dem Strich einfach die Jugendlichen die Verlierer sein werden. Die Grüne Fraktion hat deshalb in der letzten Session einen Auftrag eingereicht, der eine klare Auslegeordnung verlangt. Die Ausrede für erneute Verzögerungen wegen einer laufenden IV-Revision, ist jetzt auf jeden Fall vom Tisch. Wir verlangen auch konkrete Anpassungen der Angebotsplanung Sonderpädagogik in den Kapiteln 7 und 12. Denn auch mit dem vorgeschlagenen Konzept 50:50 sind alle zukünftigen Vollrentner/innen von einer adäquaten, mindestens zweijährigen, beruflichen Ausbildung bundesverfassungswidrig ausgeschlossen.

Der neuen Regierung möchten wir auch die Frage mitgeben, ob wohl die Bereichsleitung Sonderpädagogik noch den Herausforderungen entsprechend besetzt ist. Zum Schluss noch folgende grüne, politische Frage zum Auslöser dieses ganzen Desasters, nicht zuletzt auch als Entlastung des bisherigen Bildungsdirektors Klaus Fischer: Welche volksfremde Kraft treibt eigentlich in unserem Land die IV in den letzten Jahren zu solchen kantons-, gemeinde- und volksfeindlichen, asozialen Einsparungen, die unter dem Strich massiv mehr Bürokratie verursachen, die mit höheren Folgekosten mehr Steuergelder verschlingen und somit die Staatsquote erhöhen, Quantität und Qualität dieser unbestrittenen Staatsaufgabe aber massiv vermindern. Dazu ist die grüne Antwort der Grünen Fraktion ein zweiter Auftrag, den wir in der letzten Session eingereicht haben, der eine entsprechende Standesinitiative fordert.

Karin Büttler, FDP. Im Juni 2011 reichte Christine Bigolin eine Interpellation zum gleichen Thema ein. Die Regierung erkannte die Problematik für ein nachschulisches Angebot für behinderte Jugendliche ab 16 Jahren und wollte eine Arbeitsgruppe aus kantonalen Vertretern, der Elternvereinigung, der IV und den betroffenen Institutionen einsetzen, um eine gemeinsame Lösung zu finden. Im Kantonsrat wollte man im November 2011 die ersten Resultate bekannt geben, da man die Wichtigkeit erkannt hatte – so die Regierung. Die Fraktion FDP.Die Liberalen waren mit diesem Vorgehen einverstanden. Laut den Recherchen von Felix Lang wurde zwar eine Arbeitsgruppe gebildet, aber eine Sitzung hat nie stattgefunden. Die Problematik hat sich sogar noch verschärft.

Auf nationaler Ebene wollte man mit der 6. IV-Revision eine Lösung realisieren, welche schweizweit hätte geprägt sein sollen. Leider schickte der Nationalrat (ausser der FDP und ein Teil der CVP) die IV-Vorlage in der Sommersession bachab. Mit diesem Entscheid wird die Problematik weiter sehr angespannt sein, da keine weiteren finanziellen Unterstützungen durch die IV erwartet werden können. Wie man uns sagte, wurde aber zwischenzeitlich die Zeit auf kantonaler Ebene genutzt. Die kantonale IV und die heutige Sonderschule aktualisierten die Planungsgrundlagen für die zukünftige Zielgruppe. Es wurde ein Konzept erarbeitet über die Angebotsplanung der Sonderpädagogik 2013-2020, die vor den Sommerferien vom Regierungsrat verabschiedet worden ist.

Die Fraktion FDP.Die Liberalen ist mit den Antworten der Regierung zufrieden.

Nicole Hirt, glp. Unsere Fraktion ist mit der Beantwortung der Fragen 2-4 und 6-9 zufrieden. Bei Frage 1 freut es uns, dass das Konzept Sonderpädagogik steht und wir freuen uns auf die Angebotsplanung Sonderpädagogik 2013-2020. Bei Frage 5 möchte ich mich voll und ganz dem Votum von Felix Lang anschliessen, wenn er das Problem der ersten beruflichen Massnahmen kritisiert. Ein Leitspruch der IV ist: Eingliederung vor Rente. Wenn jetzt die IV genau bei diesen ersten beruflichen Massnahmen Sparübungen durchführen will, ist das nur auf Kosten der Kantone oder der Gemeinden. Die Verlierer sind einmal mehr wieder die Schwächsten. Ein Ausbildungsplatz kostet pro Jahr 150'000 Franken. Das tönt

auf den ersten Blick nach viel Geld, aber auch wenn das enorme Kosten sind, zahlen sich langfristig solche Eingliederungen oder Eingliederungsversuche sicher aus.

A 157/2012

Auftrag Trudy Küttel Zimmerli (SP, Olten): Einkommens- und vermögensabhängiger Patientenbeitrag für die ambulante Pflege

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Auftrags vom 31. Oktober 2012 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 29. April 2013:

1. *Vorstosstext.* Der Regierungsrat wird beauftragt zu prüfen und im Sinne einer gesamtwirtschaftlichen Betrachtung aufzuzeigen, wie die Höhe der Patientenbeteiligung bei der ambulanten Pflege einkommens- und vermögensabhängig gestaltet werden kann.

2. *Begründung.* In der Gesundheitsversorgung gilt der Grundsatz «ambulant vor stationär». Dank Spitexdiensten können Betagte, Kranke und Behinderte länger zu Hause wohnen bleiben. Noch vorhandene eigene Kräfte und Hilfe durch Familie und Nachbarn sind dazu eine Voraussetzung. Viele dieser Pflegebedürftigen brauchen zusätzliche Unterstützung im Haushalt, welche sie selber bezahlen müssen.

Finanzielle Belastungen können dazu führen, dass ambulante Pflegedienstleistungen nicht in Anspruch genommen werden. Daher wollen wir eine Änderung der bisherigen Praxis, dass die Patientenbeteiligung (Fr. 15.95 pro Tag resp. 5'821.75 pro Jahr) abhängig von Einkommen und Vermögen erlassen wird. Die Übernahme resp. teilweise Übernahme der Patientenbeteiligung für die ambulante Pflege zu Hause kommt den Gemeinden und letztlich dem Kanton weitaus günstiger zu stehen als die Finanzierung der Restkosten ihrer Einwohner und Einwohnerinnen in stationären Langzeitpflegeeinrichtungen.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Bundesrechtliche Neuordnung der Pflegefinanzierung im Allgemeinen.* Die bundesrechtliche Neuordnung der Pflegefinanzierung ist eine Sammelvorlage, mit welcher das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG), das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) und das Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen (ELG) geändert wurden. Hauptziel der Neuordnung war, die Krankenversicherungsbeiträge an die Pflege mittel- bis längerfristig zu plafonieren, um damit gleichzeitig die bisherige Steigerung der Krankenversicherungsprämien wegen Pflegeleistungen einzudämmen. Im Sinne einer ausge-wogenen Opfersymmetrie wurde für Pflegeleistungen zusammen mit der «Restkostenfinanzierung» der öffentlichen Hand neu auch eine Patientenbeteiligung eingeführt, welche den Bezügerinnen und Bezüger von Pflegeleistungen auferlegt ist.

Bei der Diskussion um die Patientenbeteiligung wird zudem oft vergessen, dass gleichzeitig eine Hilflo-senentschädigung leichten Grades für Menschen im AHV-Alter, die häusliche Pflege beanspruchen, eingeführt wurde, welche zumindest für diese Benutzergruppe die Patientenbeteiligung teilweise kompensiert. Mit einer gleichzeitigen Erhöhung der Vermögensfreibeträge bei den Ergänzungsleistungen wurden die Bezügerinnen und Bezüger von Pflegeleistungen im AHV-Alter zusätzlich entlastet und Bund und Kantone, im Kanton Solothurn einschliesslich Einwohnergemeinden, zusätzlich belastet.

Von der Patientenbeteiligung entbunden sind zudem Bezügerinnen und Bezüger von Leistungen der IV, UV und MV, da in den Spezialgesetzgebungen keine Kostenbeteiligungen vorgesehen sind.

3.2 *Kantonale Umsetzung Pflegefinanzierung – häusliche Pflege.* Im Rahmen der kantonalen Umsetzung der Pflegefinanzierung (Teilrevision des Sozialgesetzes) wurden die sogenannte Restfinanzierung und die Patientenbeteiligung auch für die häusliche Pflege diskutiert. Als Ergebnis wurde in § 144^{bis} Abs. 3 des Sozialgesetzes gesetzlich festgelegt, dass die im Bereich der ambulanten Pflege anfallenden Pflegekosten grundsätzlich durch die vom Bundesrat festgesetzten Tarife und die Patientenbeteiligung gedeckt sind. Einzig Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr sind von der Patientenbeteiligung befreit. In diesen Fällen wird die Patientenbeteiligung durch die Einwohnergemeinden am zivilrechtlichen Wohnsitz der versicherten Person getragen (KRB Nr. RG 111/2011 vom 9. November 2011). Der Verband Solothurnischer Einwohnergemeinden war damit einverstanden.

3.3 Patientenbeteiligung im Besonderen. Im KVG wurde Art. 25a neu eingeführt, welcher die Pflegeleistungen bei Krankheit regelt. Danach leistet die obligatorische Krankenpflegeversicherung finanzielle Beiträge an die Pflegeleistungen, welche aufgrund einer ärztlichen Anordnung und eines ausgewiesenen Pflegebedarfs ambulant, in Tages- und Nachtstrukturen oder im Pflegeheim erbracht werden (Abs. 1). Gemäss Art. 25a Abs. 4 KVG setzt der Bundesrat die Beiträge differenziert nach dem Pflegebedarf in Franken fest. Massgebend ist der Aufwand nach Pflegebedarf für Pflegeleistungen, die in der notwendigen Qualität, effizient und kostengünstig erbracht werden.

Nach Art. 25a Abs. 5 KVG dürfen der versicherten Person von den nicht durch die Sozialversicherungen gedeckten Pflegekosten höchstens 20% des höchsten vom Bundesrat festgesetzten Pflegebeitrages (Patientenbeteiligung) übertragen werden.

Mit dieser Regelung geht der Gesetzgeber davon aus, dass Bezügerinnen und Bezüger von Pflegeleistungen aller Altersgruppen grundsätzlich in der Lage sind, diesen Beitrag an die Pflegekosten aus eigener Kraft zu leisten.

Mit Kantonsratsbeschluss Nr. VA 018/2012 vom 31. Oktober 2012 wurde denn auch der Volksauftrag «Spitex für alle» und damit der Verzicht auf die neu eingeführte Kostenbeteiligung der Spitex-Patientinnen und –Patienten für nichterheblich erklärt.

Gemäss Auftrag soll die Patientenbeteiligung neu für die häusliche Pflege abhängig von Einkommen und Vermögen der Bezügerinnen und Bezüger von Pflegeleistungen festgesetzt werden.

Nach der Spitex-Statistik 2011 bezogen insgesamt 6'526 Personen Spitexleistungen, davon

Personen unter 18 Jahren (geschätzt; ohne Kinderspitex)	15
Personen zwischen 18- und 64 Jahren	1'225
Personen mit 65 Jahren und älter (65+)	5'286

Den grössten Anteil an Bezügerinnen und Bezüger von Spitexleistungen machen Personen mit 65+ aus. Diese Personengruppe erhält bei notwendiger häuslicher Pflege (frühestens nach Ablauf einer einjährigen Wartezeit, und sofern die Voraussetzungen erfüllt sind) neu eine Hilflosenentschädigung leichten Grades von zurzeit Fr. 468.00 monatlich. Ein Grossteil dieser Personengruppe ist zudem aufgrund statistischer Vermögens- und Einkommensdaten in der Lage, die Patientenbeteiligung zu tragen. Rentner und Rentnerinnen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen haben Anspruch auf Ergänzungsleistungen (EL). Bezügerinnen und Bezüger von EL haben in der Folge Anspruch auf die Übernahme von Krankheits- und Behinderungskosten.

Von den 1'225 Erwachsenen können zahlreiche Personen mit Leistungen der IV, UV oder MV rechnen und sind von der Patientenbeteiligung befreit. Bei der verbleibenden Personengruppe kann davon ausgegangen werden, dass sie in der Regel nur befristet Spitexleistungen bezieht und/oder in wirtschaftlichen Verhältnissen lebt, welche eine volle Patientenbeteiligung als zumutbar erscheinen lässt. Wer sich in einer sozialen Notlage befindet, kann davon ausgehen, dass die Patientenbeteiligung als Lebensbedarf angerechnet und von der Sozialhilfe übernommen wird.

Zu beachten bleibt in diesem Zusammenhang, dass nach der Praxis im Kanton Solothurn nicht per se Fr. 15.95 pro Einsatz geschuldet sind. Zum einen gilt dieser Betrag als Tageshöchstsatz, unabhängig von der täglichen Pflegezeit. Zum andern wird die Patientenbeteiligung genau wie der Krankenkassenbeitrag nach Zeiteinheiten von 5 Minuten berechnet. Wer beispielsweise täglich 10 Minuten Pflege benötigt, hat eine Eigenleistung von Fr. 2.66 pro Tag zu bezahlen. Erst wenn die Pflege 60 Minuten und mehr in Anspruch nimmt, werden Fr. 15.95 Patientenbeteiligung voll in Rechnung gestellt. Die durchschnittliche Belastung eines KLV-Klienten beträgt statistisch rund Fr. 959.—pro Jahr, was ein Bruchteil von Fr. 5'821.75 (Bundesvorgabe) ist.

Die Forderung, einen maximalen Tageshöchstsatz von bloss Fr. 15.95 pro Tag, der erst noch nach Pflegeaufwand differenziert wird und dadurch in vielen Fällen tiefer liegt, über einen «Sozialtarif» zu verbilligen, löst keine relevanten sozialpolitischen Wirkungen aus. Vielmehr steht der administrative Aufwand in keinem Verhältnis zur angestrebten Wirkung.

4. Antrag des Regierungsrates. Nichterheblicherklärung.

b) Zustimmender Antrag der Sozial- und Gesundheitskommission vom 14. Mai 2013 zum Antrag des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Susan von Sury-Thomas, CVP, Sprecherin der Sozial- und Gesundheitskommission. Der Auftrag verlangt, der Regierungsrat solle prüfen, wie man die Patientenbeteiligung bei der ambulanten Pflege einkommens- und vermögensabhängig gestalten könnte. Das jetzige System, wo daheim gepflegte Kranke, Behinderte und Betagte bis zu 15.95 Franken pro Tag oder rund 5820 Franken im Jahr selber bezahlen, könnte dazu führen, dass die Pflegeleistungen wegen finanziellen Problemen nicht beansprucht werden können. Dazu benötigen viele pflegebedürftige Personen zusätzlich Hilfe im Haushalt, die sie selber bezahlen müssen. Die Auftraggeberin ist der Meinung, dass die Übernahme der Patientenbeteiligung für die ambulante Pflege daheim, schlussendlich die Gemeinde und den Kanton billiger zu stehen kommt, als die Finanzierung der Restkosten in stationären Langzeitpflegeeinrichtungen.

Der Regierungsrat stellt in seiner Stellungnahme die bundesrechtliche Neuordnung der Pflegefinanzierung vor. Mit dieser Neuordnung ist auch die Patientenbeteiligung an den Kosten der Pflegeleistungen eingeführt worden. Gleichzeitig ist für Menschen im AHV-Alter, die häusliche Pflege beanspruchen, eine Hilflosenentschädigung leichten Grades eingeführt worden, die 468 Franken im Monat beträgt. Auch die Vermögensfreibeträge bei den Ergänzungsleistungen sind erhöht worden, was Bund, Kantone und Gemeinden zusätzlich belasten. Durch die Nichterheblicherklärung des Volksauftrags «Spitex für alle» im Oktober 2012, hat der Kantonsrat ausdrücklich die Eigenverantwortung der Bezügerinnen und Bezüger von Pflegeleistungen betont. Sie sind gefordert, einen Beitrag aus eigener Kraft an die Leistungen zu erbringen.

Für Kinder und Erwachsene mit Leistungen von der IV, der Unfall- oder Militärversicherung, entfällt der Eigenbeitrag für Pflegeleistungen der Spitex. Es sind schliesslich bedeutend weniger als 1000 Personen unter dem AHV-Alter, die für die häusliche Pflege einen Eigenbetrag leisten, meistens für eine beschränkte Zeitdauer. Wer täglich zehn Minuten Pflege beansprucht, zahlt 2.66 Franken im Tag. Nur wer täglich 60 Minuten oder mehr Pflegeleistungen in Anspruch nimmt, zahlt den Maximalbeitrag von 15.95 Franken im Tag. Durchschnittlich beträgt die Belastung des Patienten weniger als 1000 Franken pro Jahr. Für Leute in einer sozialen Notlage, werden die Kosten von der Sozialhilfe übernommen. Für die wenigen Fälle einen Sozialtarif einzuführen, differenziert nach Einkommen und Vermögen, wäre völlig unverhältnismässig. Im Übrigen soll die Restkostenfinanzierung in der ambulanten Pflege gleich wie die Heimpflege behandelt werden. Der Regierungsrat hat deshalb die Nichterheblicherklärung des Auftrags beantragt.

In der SOGEKO haben wir den Auftrag diskutiert und folgen dem Antrag des Regierungsrats mit 9 zu 2 Stimmen. Die Kommission ist der Meinung, dass Pflegebedürftige mit Hilfe der ambulanten Pflege möglichst lange in ihren eigenen vier Wänden sollen bleiben können. Die dafür nötige finanzielle Unterstützung ist im heutigen System durch zahlreiche Beiträge gewährleistet: Hilflosenentschädigung, Ergänzungsleistungen, IV, Unfallversicherung und im Extremfall die Sozialhilfe. Wir sind der Meinung, dass das heutige System ausgewogen und fair ist. Wir setzen uns aber auch für die Eigenverantwortung von jedem Einzelnen ein. Die Gesundheit ist unser wertvollstes Gut und darf deshalb auch diejenigen Personen etwas kosten, welche Gesundheitsleistungen beziehen. Die Kommission sieht einen gewissen Handlungsbedarf bei den Hausärzten für eine bessere Information der Leistungsbezüger über ihre Rechte und Möglichkeiten, bezüglich Ergänzungsleistungen und Hilflosenentschädigung. Die SOGEKO beantragt also grossmehrheitlich, den Auftrag von Trudi Küttel nicht erheblich zu erklären.

Kuno Tschumi, FDP. Wie die Regierung in ihrer Stellungnahme zutreffend schreibt, ist die bundesrechtliche Neuordnung der Pflegefinanzierung eine Sammelvorlage mit Änderungen im KVG, AHVG und ELG. Man will die Krankenversicherungsbeiträge längerfristig plafonieren und hat deshalb, im Sinne einer Opfersymmetrie, eine Beteiligung für die Bezügerinnen und Bezüger von Pflegeleistungen im Heim und ambulant eingeführt. Allein schon dieser Ansatz zeigt, dass dieser Ansatz eine Lösung des Bundesrechts und auch so ausgelegt ist, dass die Beiträge von den Patientinnen und Patienten getragen werden kann. Die Kommissionssprecherin hat die Ansätze erwähnt und ich verzichte darauf, sie zu wiederholen. Wichtig scheint mir aber, dass die durchschnittliche Belastung von Patienten und Patientinnen 959.00 Franken pro Jahr oder 2.65 Franken pro Tag beträgt. Zusätzlich wurden Entlastungen eingeführt (Hilflosenentschädigung und Erhöhung der Vermögensfreibeträge bei den Ergänzungsleistungen). Erfolgt die Umsetzung gemäss Auftrag, würde die Entlastung der Patienten und Patientinnen gleichzeitig zu einer Belastung von Bund und Kanton, und im Kanton Solothurn eben der Gemeinden führen. Zudem übersteigt der administrative Aufwand den Nutzen beträchtlich.

Übrigens haben wir dieses Begehren schon einmal in ähnlichem Zusammenhang, nämlich beim Volksauftrag der Grauen Panther, abgelehnt mit der Begründung, dass diese Beteiligung gesetzlich gewünscht und für die Betroffenen auch zahlbar ist. Es gibt keinen Grund, hier abzuweichen und einfach die öffentliche Hand, sprich die Gemeinden, einmal mehr zusätzlich zu belasten. Es wäre auch eine Ungleichbehandlung gegenüber Patienten und Patientinnen in Heimen, die die gleiche Beteiligung auch haben.

Bei der Debatte in der SOGEKO hatten wir etwas das Gefühl, es gehe längerfristig eher um die Beteiligung, respektive die Übernahme von Betreuungs- und Haushaltsführungskosten für Personen, die zu Hause bleiben. Diese sind aber nicht Gegenstand der Regelungen im KVG. Deshalb müssen wir hier von Anfang an sagen, über so etwas können und wollen wir eigentlich hier nicht sprechen, denn wir sind mit den öffentlichen Gesundheits- und Sozialkosten sowieso bereits am Limit oder vielleicht schon darüber.

Und, wie ich es auch schon gesagt habe, finden wir es nicht in Ordnung, im Vorfeld des Sparpakets, welches auf uns zukommt, neue Ausgaben jetzt noch schnell fixieren zu wollen. Alle entsprechenden Begehren gehören unseres Erachtens gesammelt in eine Globalbilanz, zusammen mit dem kommenden Sparpaket. Erst dann werden wir sehen, was wir uns leisten können oder sollen.

Die Fraktion FDP. Die Liberalen plädiert deshalb für Nichterheblicherklärung des Vorstosses.

Doris Häfliger, Grüne. Ich denke, das ist wirklich ein schwieriges Thema. Wahrscheinlich haben auch nicht alle Eltern das Glück, wie das meine Eltern hatten, nämlich dass alle vier Kinder in ihrer Nähe wohnten und einen grossen Teil der Betreuung und des Haushalts übernehmen konnten. Hier geht es ja um die Pflege und das ist eben ein anderer Faktor. Eigentlich müsste man sagen, vermögensabhängig ja – das ist wichtig und richtig. Aber das ist ja bereits ein wenig so, wenigstens war es so bei meinen Eltern. Bei einem Ehepaar besteht ein Freibetrag von 60'000 Franken, der nicht angetastet wird. Bei einer Einzelperson beläuft er sich auf 500'000 Franken und ist das Haus bewohnt, sind es nochmals 300'000 Franken, die nicht angetastet werden. Dann erst wird der Rest angetastet. Das ist ja immer die grosse Diskussion: Wie viel ist denn Vermögen, wann kann davon genommen werden. Ich denke, das ist ganz schwierig. Ich persönlich denke, es gibt Werkzeuge, die noch nicht ausgereizt sind. Ich weiss, wie lange wir gewartet haben, um die Hilflosenentschädigung zu beantragen, weil einem schon das Wort quer in der Landschaft steht. Es ist wirklich so, es gibt viele Stellen, an welche man sich wenden kann, wenn es eng wird. So lange aber diese Stellen nicht wirklich ausgereizt und angegangen worden sind, macht es wirklich keinen Sinn, eine neue Bürokratie aufzubauen. Aber man muss sicher an der Sache dran bleiben. In unserer Fraktion hat es intensive Diskussionen gegeben und wir stimmen heute mehrheitlich dem Antrag des Regierungsrats auf Nichterheblicherklärung zu.

Albert Studer, SVP. Ich kann es kurz machen. Ich glaube, es gibt unter den Fraktionen einen Konsens. Der Antrag ist gut gemeint, stützt aber insgesamt nicht das System. Das ergab sich auch während den Diskussionen in der Kommission. Ich muss sagen, die Regierung hat den Auftrag bestens beantwortet, im Wissen darum, dass es natürlich Menschen gibt, die sehr haushälterisch mit ihrem Geld umgehen müssen – das muss man sehen. Ich will die technischen Punkte, die bereits erwähnt wurden, nicht wiederholen. Wir sind der gleichen Meinung wie die Regierung und plädieren für Nichterheblicherklärung.

Luzia Stocker, SP. Der Auftrag von Trudy Küttel für eine einkommens- und vermögensabhängige Patientenbeteiligung im ambulanten Bereich entstand ja im Nachgang der Abweisung des Volksauftrages Spitex für alle. Das Anliegen der grauen Panther war verständlich und für uns unterstützenswert.

Die Antwort des Regierungsrats ist aber auch für uns grösstenteils nachvollziehbar. Und auch wenn wir mit dem Resultat nicht ganz einverstanden sind, stellen wir fest, dass man den Nutzen einer Patientenbeteiligung bei Betrachtung des Aufwandes in Frage stellen kann. Es handelt sich ja meistens nicht um grosse Beträge. Einerseits erreicht die Patientenbeteiligung den Tageshöchstsatz oft nicht und andererseits sind Systeme eingerichtet, die eine Entlastung bringen, sei es die EL oder die Hilflosenentschädigung. Bei der Hilflosenentschädigung ist es allerdings so, dass dieses System von vielen nicht in Anspruch genommen wird, obwohl sie es zugute hätten, weil die Hürden um eine solche zu beantragen bei vielen viel zu hoch ist. Da herrscht Handlungsbedarf im Bezug auf die Informationen und da sind sicher die Hausärzte gefordert. Wenn nämlich alle Betroffenen die ihnen zustehenden Leistungen beziehen würden, könnten die Härtefälle, die es möglicherweise doch aufgrund der Patientenbeteiligung gibt, entschärft werden. Worauf der Regierungsrat in seiner Beantwortung aber nicht eingeht, ist die zusätzliche Belastung des Haushaltsbudgets durch weitere Kosten, die durch das Leben und die Pflege zu Hause

entstehen. Einerseits entstehen diese durch den Selbstbehalt der Krankenkasse. Der dürfte allerdings bei älteren Menschen in der Regel niedrig sein. Mehr ins Gewicht fallen Leistungen im Bereich Haushaltshilfe und bei der Entlastung von Angehörigen. Das sind zum Beispiel Entlastungsangebote wie Tagesstätten oder die stundenweise Betreuung durch Drittpersonen. Diese Kosten können nirgends geltend gemacht werden, ermöglichen aber ein längeres Leben zu Hause und das ist ein grosses Bedürfnis von vielen älteren Menschen.

Wenn man dem Grundsatz ambulant vor stationär nachleben will und ihn ernst nimmt – und das tut die Regierung ja auch –, dann heisst das, den ambulanten Bereich stärken und auch vermehrt finanziell entlasten. Zum Nulltarif ist dieser Grundsatz nicht zu haben. Das heisst auch, man muss sich weiterhin Gedanken machen, wie der ambulante Bereich so gestärkt und entlastet werden kann, dass es für die Betroffenen nicht günstiger wird, schlussendlich in ein Heim einzutreten, wenn ein Leben zu Hause mit Pflege und Betreuung noch möglich wäre.

Wir sind auch weiterhin darauf angewiesen, dass sich Angehörige in einem grösseren Ausmass an der Pflege und Betreuung beteiligen. Wenn mit der einkommensabhängigen Patientenbeteiligung eine kleine Entlastung des Haushaltsbudgets möglich ist, dann möchten wir das unterstützen. Es handelt sich ja nicht um grosse Beträge, aber bei einem schmalen Budget ist eben auch ein kleiner Betrag sehr wertvoll. Wir sind uns bewusst, dass wir damit sozialpolitisch keine grosse Wirkung erzielen. Aber wir nehmen das Ziel ambulant vor stationär ernst und wollen dies mit geeigneten Massnahmen unterstützen. Wir werden zu diesem Thema in der laufenden Session ja noch einen Vorstoss von Fränzi Burkhalter behandeln und weiter an dem Thema dran bleiben. Die SP-Fraktion wird dem Antrag der Regierung und der SOGEKO nicht folgen und den Auftrag grossmehrheitlich für erheblich erklären.

Markus Dietschi, BDP. Ambulant vor stationär soll gefördert werden. In unserer Fraktion sind wir einstimmig dieser Meinung. Eigentlich haben wir das ja bereits mit einem Tageshöchstsatz von 15.95 Franken. Wir können sagen, dass wir uns nicht auf hohem Niveau befinden, was die Kosten anbelangt und wenn man hört, was durchschnittlich die Pflege pro Tag kostet. Zusätzlich gibt es diese Hilfenentschädigung, die Personen im AHV-Alter in Anspruch nehmen können. Dazu kommt zum Teil noch die Krankenpflegeversicherung im Krankheitsfall zum Tragen, nebst den anderen Versicherungen (IV, Unfallversicherung etc.). Zusätzlich sind Kinder bis 18 Jahre davon entbunden. Von dem her sehe ich die Notwendigkeit nicht, dass man ambulant vor stationär noch zusätzlich unterstützt und fördert. Alle, die Eltern zu Hause gepflegt haben wissen, dass man so lange wie möglich versucht, sie daheim zu lassen. Der Grundsatz ist nun mal gegeben, wenn man es vermag und es soll zudem finanziell tragbar sein. Sogar wenn es etwas mehr kosten würde, würde man versuchen, ambulant zu Hause zu bleiben. Dieser Grundsatz ist noch nicht erwähnt worden, und ich wollte ihn noch nachreichen. Alles andere ist bereits gesagt worden. Unsere Fraktion ist einstimmig für den Antrag des Regierungsrats auf Nichterheblicherklärung.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 6]

Erheblicherklärung	13 Stimmen
Nichterheblicherklärung	77 Stimmen
Enthaltungen	6 Stimmen

A 159/2012

Auftrag Walter Gurtner (SVP, Däniken): Öffnung der Busspuren für Taxis

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Auftrags vom 31. Oktober 2012 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 22. Januar 2013:

1. *Auftragstext.* Der Regierungsrat wird beauftragt, die Gesetzgebung dahingehend anzupassen, dass Taxis bestehende und künftige Busspuren im ganzen Kanton Solothurn gleichberechtigt mitbenutzen können.

2. *Begründung.* Um die vorhandenen Verkehrsflächen im Kanton Solothurn effizienter zu nutzen, bietet sich die Öffnung von Busspuren, welche mit der Aufschrift «Bus» gekennzeichnet sind, für sämtliche Taxis an. Damit würden Taxis den Bussen - speziell in Stausituationen - gleichgestellt und so gegenüber dem Individualverkehr zur Erfüllung ihres Transportauftrags bevorzugt. Gleichzeitig könnte der Individualverkehr auf seinen Fahrspuren mit dieser Lösung entlastet werden.

Busse und Taxis haben den gleichen Auftrag: Sie transportieren Personen gegen ein Entgelt an einen vordefinierten Zielort. Die Öffnung von Busspuren für Taxis hat sich in vielen Ländern und Städten - auch in der Schweiz - bereits bestens bewährt, so etwa in Baden AG.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Rechtslage.* Gemäss Artikel 74 Absatz 4 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV, SR 741.21) ist eine Öffnung von Busspuren für weitere Verkehrsteilnehmer als signalisierte Ausnahmen möglich:

«4Bus-Streifen, die durch ununterbrochene oder unterbrochene gelbe Linien und durch die gelbe Aufschrift «BUS» gekennzeichnet sind (6.08), dürfen nur von Bussen im öffentlichen Linienverkehr und gegebenenfalls von Strassenbahnen benützt werden; vorbehalten bleiben markierte oder signalisierte Ausnahmen. Andere Fahrzeuge dürfen Bus-Streifen nicht benützen, sie jedoch nötigenfalls (z. B. zum Abbiegen) überqueren, wenn sie durch gelbe, unterbrochene Linien abgegrenzt sind.»

Der Gesetzgeber ermöglicht somit, ausser dem öffentlichen Verkehr, ausnahmsweise auch anderen Verkehrsteilnehmern das Befahren der Busspur. Als Ausnahmen gelten etwa Taxis oder Velos. Diese Ausnahmen sind mit Zusatztafeln besonders zu signalisieren bzw. durch die Aufschrift auf der Busspur «TAXI» oder durch das Symbol «Fahrrad» zu markieren (Ziff. 5.31 im Anhang 2 zu SSV). Die auf der Busspur zugelassenen Fahrzeuge geniessen - ausser dem Anspruch auf ausschliessliche Benützung der Busspur - keine Vorrechte. Insbesondere haben die Busspuren keine Auswirkung auf das Vortrittsrecht; es gelten die allgemeinen Regeln.

3.2 *Kleine Anfrage Claude Belart (FDP, Rickenbach): Benützung der Busspuren durch Taxibetriebe (30.06.2010).* Zu der Kleinen Anfrage Claude Belart (K 104/2010 BJD) hat der Regierungsrat am 2. November 2010 wie folgt Stellung genommen:

Separate Busspuren dienen prioritär dazu, den Betrieb und die Fahrplanstabilität des öffentlichen Verkehrs sicherzustellen. Sie sind deshalb vor allem in städtischen Verhältnissen und auf Strecken mit Kapazitätsengpässen anzutreffen, wo eine entsprechende Stauanfälligkeit vorhanden ist.

Eine Öffnung von Busspuren für weitere Verkehrsteilnehmer wie Radfahrer oder Taxis ist deshalb immer auf den Busbetrieb abzustimmen. Erlauben es die Kapazität, der betriebliche Ablauf und die Verkehrssicherheit, kann die Busspur für weitere Verkehrsteilnehmer geöffnet werden. Zu beachten gilt es dabei immer auch die Führung an Knoten, im Besonderen auch bei Lichtsignalanlagen mit Busbevorzugung über Anmeldung.

Eine generelle Öffnung von Busspuren für Taxis ist daher nicht sinnvoll. Es ist im Einzelfall jeweils abzuwägen, ob eine Busspur freigegeben werden kann.

Vorteile einer Öffnung von Busspuren für weitere Verkehrsteilnehmer können sein, dass die Gesamtkapazität eines Strassenquerschnittes erhöht werden kann. Taxis können einen Fahrzeitgewinn erzielen. Die Spur für den motorisierten Verkehr wird dadurch geringfügig entlastet. Eine höhere Entlastungswirkung und vor allem auch ein Sicherheitsgewinn stellt indessen die Öffnung von Busspuren für den Veloverkehr dar. Da die Führung des Veloverkehrs zwischen Bus- und Normalspur sehr bedrohlich ist und der Platz dazu oft auch nicht vorhanden ist, ist die Öffnung der Busspur oft die sicherste Lösung.

Nachteile bei einer Öffnung der Busspur können sich insbesondere ergeben, wenn die Führung an Knoten nicht zufriedenstellend gelöst werden kann und der Bus hinter einem Taxi blockiert wird. Wenn die Taxis hingegen mit Schlaufen separat gesteuert und bevorzugt werden, müsste damit gerechnet werden, dass die Leistungsfähigkeit der Knoten und somit die Gesamtkapazität im Netz sinkt mit der Konsequenz, dass damit die anderen Verkehrsteilnehmer noch längere Wartezeiten in Kauf zu nehmen hätten. Auch kann die Verkehrssicherheit, vor allem bei einer gleichzeitigen Öffnung für den Veloverkehr, beeinträchtigt werden. Deshalb sind auch die Breite der Busspur, die Distanz und Anordnung der Haltestellen, die Steigung der Strasse und die Übersichtlichkeit wichtige Kriterien bei der Bewertung der Verträglichkeit.

Die Öffnung von Busspuren für Taxis könnte auch Forderungen weiterer Verkehrsteilnehmer mit ähnlichen Argumenten nach sich ziehen. Zahlreiche Dienstleister erbringen ihr Angebot ebenfalls im Zusam-

menhang mit öV-Leistungen oder im öffentlichen Auftrag und leiden ebenfalls unter den Staufolgen (z.B. Busse ausserhalb des Linienverkehrs, Park-and-ride-Verkehr, CarPooling, Express-Postdienste etc.). Daher könnten auch diese Unternehmungen eine Öffnung der Busspuren verlangen. Im Kanton Aargau wurde jüngst ein Pilotversuch für die Öffnung einer Busspur für Motorräder durchgeführt. Alle diese zusätzlichen Ausnahmen würden aber den öffentlichen Verkehr behindern und die bisher getätigten Investitionen für die Schaffung von Busspuren würden dadurch ihren Zweck verfehlen.

3.3 Pilotversuch auf der Strecke Aarburg – Olten. Das Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) hat wie angekündigt auf der Strecke Aarburg - Olten in Zusammenarbeit mit dem Kanton Aargau die Durchführung eines Pilotversuchs geprüft, um die vorhandene Busspur für autorisierte Taxibetriebe freizugeben. Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass mit der neuen Situation bei zwei Fussgängerübergängen (jeweils ein Übergang auf Kantonsgebiet Solothurn und Aargau) zwei gleichgerichtete Fahrspuren überquert werden und somit aus Sicherheitsgründen zwingend bauliche Anpassungen vorzunehmen sind. Um die Fussgängerübergänge normenkonform zu sichern, müsste seitens Kanton Solothurn eine Lichtsignalanlage und seitens Kanton Aargau eine Verkehrsinsel gebaut werden. Diese Massnahmen waren aber sowohl aus finanzieller Sicht (Fr. 150'000 bis Fr. 200'000) als auch aus betrieblicher Sicht (Einbindung einer weiteren Lichtsignalanlage in das Verkehrsmanagementsystem) von den Fachstellen beider Kantone als unverhältnismässig und nicht zweckmässig beurteilt worden. Es wurde entschieden, auf die Durchführung des Pilotversuchs auf der Strecke Aarburg - Olten zu verzichten resp. die vorhandene Busspur für autorisierte Taxibetriebe nicht freizugeben.

3.4 Fazit. Gemäss eidgenössischer Gesetzgebung ist es zulässig, dass ausser dem öffentlichen Verkehr ausnahmsweise auch andere Verkehrsteilnehmer bei entsprechender Signalisation die Busspur befahren dürfen.

Die in der unter Ziffer 3.2 erwähnten Kleinen Anfrage Claude Belart dargelegten Überlegungen haben weiterhin Bestand. Darüber hinaus ist je nach Situation mit erheblichen Investitionen zu rechnen, die bei einer Beurteilung im Einzelfall unbedingt zu berücksichtigen sind.

Entsprechende Ausnahmegesuche werden wie bis anhin durch die Kantonale Verkehrskommission beurteilt.

Die vorliegend verlangte Anpassung der Gesetzgebung ist deshalb hinfällig und wäre zudem durch die kantonalen Behörden auch nicht möglich. Eine Änderung der eidgenössischen Signalisationsverordnung liegt alleine in der Kompetenz des Bundes.

4. Antrag des Regierungsrates. Nichterheblicherklärung.

- b) Änderungsantrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 16. Mai 2013 zum Antrag des Regierungsrats.
- c) Zustimmung des Regierungsrats vom 11. Juni 2013 zum Änderungsantrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission.

Eintretensfrage

Claude Belart, FDP, Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Dieser Auftrag ist gut, weil die Idee von mir ist! (Heiterkeit im Saal). Der Auftraggeber wollte meiner Kleinen Anfrage mehr Druck verleihen und die Regierung hat sich jetzt bereit erklärt, innert Jahresfrist die vorhandenen Busspuren für das Befahren durch Taxis zu prüfen. Was in anderen Ländern möglich ist, könnte somit auch im Kanton Solothurn Tatsache werden. Wobei ich der Meinung bin, dass aufgrund der angespannten finanziellen Lage im Kanton, dies nicht mit der Brechstange erreicht werden sollte. Das heisst, es muss ein vernünftiges Kosten/Nutzen-Verhältnis gewahrt bleiben. Wie würde es dann weitergehen? Dort, wo ein Nutzen erwartet wird, erfolgt ein entsprechender Antrag an die kantonale Verkehrskommission, die dann eine konkrete Gesuchsprüfung und Beurteilung durchführen wird. Wir werden sehen, was herauskommt und ob das benötigte Geld vorhanden ist.

In der UMBAWIKO haben wir einstimmig den abgeänderten Auftrag angenommen und ich bitte Sie, ihn in diesem Sinn erheblich zu erklären.

Walter Gurtner, SVP. Claude Belart hat es gesagt – es ist seine Idee. Doch habe ich seine Kleine Anfrage nie gelesen, die er einmal gestellt hat. Aber das ist egal, er findet die Idee ja gut und so ist es gut.

Was weltweit in anderen Ländern und Städten, und beispielsweise auch in der Stadt Baden, im Nachbarkanton Aargau, möglich und bereits eine langjährige und bestens bewährte Tatsache ist, geht im Kanton Solothurn gemäss dem Entscheid der Solothurner Regierung auf keine Fall. Deshalb ist der Auftrag nicht erheblich erklärt worden. So lautet der erste regierungsrätliche Entscheid auf meinen Auftrag, dass die Taxis neu auch die Busspuren benützen dürfen. Erst nach der Diskussion über diesen unverständlichen Regierungsentscheid in der UMBAWIKO und der Umwandlung in einen Prüfungsauftrag, hat die Regierung dann diesem Antrag zugestimmt auf Erheblicherklärung. Diese Tatsache hat mich, als vom Volk gewählten Milizparlamentarier, wieder ernsthaft nachdenklich gemacht. Nicht zum ersten Mal habe ich erleben müssen, wie meine kantonsrätlichen Milizvorstösse in der guten Absicht, für den Bürger Kosten zu sparen, für den Autofahrer mehr flüssigen Verkehr ohne Stauzeiten zu erwirken und für die Umwelt weniger Schadstoffbelastung zu erreichen (zum Beispiel keine Bauminseln und andere Schikanen in den Kantonsstrassen oder keine neuen Bushaltestellen mehr aus den Bushaltebuchten in die Fahrbahn hinaus etc.), vom zuständigen Profi-Amt sehr negativ beantwortet oder sogar mit Behauptungen unterstützt bekämpft wurden. So wurde es im Kantonsrat praktisch unmöglich, für einen derart negativen Regierungsratsentscheid eine nötige Mehrheit zu finden, um ihn noch umkehren zu können. Ich hoffe jetzt, dass mit der Teilerneuerung der Solothurner Regierung auch ein neuer, innovativer Schub in die Profi-Verwaltung hineinkommt und dass neue Vorstösse und Ideen nicht sofort von den Profi-Ämtern nur bekämpft, sondern vielleicht sogar mal gut ergänzt werden, um in der Praxis, auch zum Wohle des Bürgers, eine rasche und effiziente Umsetzung zu ermöglichen. Das ist als positive Kritik zu verstehen von einem Milizparlamentarier und hat nichts mit einzelnen anwesenden Personen zu tun. Taxis und Busse haben den gleichen Auftrag, nämlich Personen gegen Entgelt an einen vordefinierten Zielort zu bringen. So steht es in meinem Auftrag. Also dürfen sie doch auch die gleiche Strasse und Fahrspur benützen – in diesem Fall die Busspur –, die teilweise bereits jetzt schon von den Velofahrern befahren werden darf. Dass es jetzt plötzlich wegen den Taxis teure, bauliche Veränderungen braucht, wie das die Regierung in ihrer Antwort als Hauptgrund anführt, finde ich gelinde gesagt, eine Frechheit und eine Behauptung sondergleichen. Denn auf der ganzen Welt beweisen Busspuren mit Taxis, dass es keine baulichen Veränderungen braucht und dass sogar Busampeln von den Taxis mitbenützt werden können. Da ist nur eine kleine Anpassung der Ampelelektronik und des Funksenders des jeweiligen Taxis nötig, die sicher von allen Taxiunternehmern gerne mitfinanziert wird für die Mitbenützung. Ich hoffe jetzt, dass dieser Prüfungsauftrag spätestens in einem Jahr zu einem positiven Ergebnis beiträgt, gerade eben wegen dem neuen Regierungsrats Schub, der auch die Profi-Amtsstellen neu und sicher innovativ beflügeln wird. Denn es kann nicht sein, dass gerade zu Stauzeiten die bestehenden Busspuren nur zu einem Prozent belegt werden, sondern im Minimum sollten sie, bei gleichem Auftrag, auch von Taxis benützt werden können. Die SVP-Fraktion wird dem Prüfungsauftrag einstimmig zustimmen. Ich bin guter Hoffnung, dass die anderen Parteien dem so ebenfalls zustimmen können. Ich bin deshalb bereits jetzt gespannt auf das hoffentlich positive Ergebnis dieses Prüfungsauftrags in einem Jahr.

Markus Ammann, SP. Die SP-Fraktion ist der Meinung, dass die Taxis ein halböffentliches Verkehrsmittel sind und ihm, gegenüber dem motorisierten Individualverkehr, durchaus eine gewisse Bevorzugung zugestanden werden kann oder sogar Sinn macht. Die Öffnung der Busspuren für die Taxis könnte eine solche Bevorzugung sein. Die Regierung hat in der Kleinen Anfrage von Claude Belart im Jahr 2001 noch sehr negativ auf ein solches Ansinnen reagiert. Der Auftrag der SVP ist im Endeffekt ebenfalls abschlägig beurteilt worden. Auf den ersten Blick ist es eine weitgehend nachvollziehbare Absage, aber sie enthielt einen deutlich positiveren Unterton. Allerdings liess uns die Regierung bei der Beantwortung doch relativ stark im Ungewissen, was diese Antwort für den Kanton Solothurn nun bedeuten soll. Will man jetzt etwas weiterprüfen oder lässt man das Thema fallen? Das geht nicht so klar aus der Antwort hervor. Der nun von der UMBAWIKO formulierte Prüfungsauftrag fordert die Regierung nochmals klar auf, über die Bücher zu gehen und eine seriöse Abklärung vorzunehmen, ob, und allenfalls wo, eine solche Bevorzugung im Kanton Solothurn Sinn machen könnte. Das Resultat kann ein Testabschnitt sein. Aber, seien wir offen und ehrlich, es kann durchaus sein, dass es tatsächlich im Kanton keine geeigneten Strecken oder Teststrecken gibt. Das ist dann auch klar auszuweisen. Es ist aber auch möglich, dass ein solcher Versuch erst unter gewissen Bedingungen Sinn macht, zum Beispiel wenn eine Strasse sowieso umgebaut wird. In diesem Sinn unterstützt die SP-Fraktion den Prüfungsauftrag, wie ihn die UMBAWIKO formuliert hat und dem die Regierung zugestimmt hat.

Marianne Meister, FDP. Der Auftrag von Walter Gurtner zeigt uns eine Möglichkeit auf, wie der Individualverkehr auf den Fahrspuren entlastet werden könnte. Das ist sicher nicht der grosse Wurf. Wir finden aber, dass es eine prüfungswerte Massnahme ist. Die Fraktion FDP. Die Liberalen ist der gleichen Meinung wie die UMBAWIKO, dass eine genaue Prüfung gemacht werden muss, wie und wo und zu welchen Kosten Taxis die bestehenden Busspuren gleichberechtigt mitbenutzen könnten. Wir sind alle interessiert, dass unsere vorhandenen Verkehrsflächen effizient genutzt werden können. Die Umsetzung muss in einem guten Kosten/Nutzen-Verhältnis bleiben und zweckmässig sein für alle Verkehrsteilnehmer. Wir unterstützen den Auftrag mit dem abgeänderten Wortlaut der UMBAWIKO und sind gespannt auf die Resultate dieser Prüfung.

Barbara Wyss Flück, Grüne. Die Grüne Fraktion unterstützt auch den Wortlaut der UMBAWIKO, mit welchem sich, entgegen ihrer ersten Einschätzung, ja auch der Regierungsrat einverstanden erklärt hat. Als Prüfungsauftrag darf in Richtung optimierter Verteilung der vorhandenen Verkehrsflächen sicher nachgedacht werden. Finanzielle Aspekte schliessen viele Busstreifen von vornherein, auch für eine detaillierte Überprüfung, aus. Für die Grüne Fraktion hat höchste Priorität, dass speziell auf den Langsamverkehr grösste Rücksicht genommen wird. Der Langsamverkehr beinhaltet selbstverständlich den Velo- und Fussgängerverkehr. Separate Busspuren dienen in erster Linie der Fahrplanstabilität und der Sicherheit von allen Benützern des Strassenraums. Diese Priorität muss auch in Zukunft hochgehalten werden. Zusammenfassend: Einer Prüfung verschliessen wir uns nicht grundsätzlich. Die Fahrplanstabilität, der Schutz des Langsamverkehrs und eine Kosten/Nutzen-Abwägung müssen als Grundsätze jedoch immer einbezogen werden. Nehmen wir diese Vorgaben ernst, ist von vornherein klar, dass eine flächendeckende Öffnung der Busspuren für Taxis, wie von Walter Gurtner (Idee Claude Belart), für die Grüne Fraktion ausgeschlossen ist.

Dieter Leu, CVP. Der Auftrag verlangt, wie wir schon mehrmals gehört haben, die Öffnung der Busspuren für die Taxis. Damit sollen die Taxis die Fahrzeiteinheiten einhalten können und der Individualverkehr soll die Strassen entlasten. Der Regierungsrat nimmt Stellung, indem er die Vor- und Nachteile genau aufzeigt. Er ist nicht davon überzeugt, dass es zu einer deutlichen Entlastung der Fahrspuren kommt. Er sieht die Nachteile auch vorwiegend in sicherheitsrelevanten Folgen. So müsste an bestimmten Orten sicher für den langsamen, querenden Fussgängerverkehr eventuell Schutzinseln gebaut werden, was zu Kosten führen würde. In unserer Fraktion haben wir das lange diskutiert und sind zur gleichen Meinung wie die UMBAWIKO gekommen, dass man lokal die Möglichkeiten prüfen und Verbesserungen erreichen soll, um Busspuren so auch für Taxis zu öffnen. Damit stimmt auch unsere Fraktion dem abgeänderten Text zu.

Roland Furst, Vorsteher des Bau- und Justizdepartements. Die Ausführungen des Kommissionssprechers sind gut gewesen, weil sie auch meiner Meinung entsprechen. Die eidgenössische Gesetzgebung lässt es ja zu, dass in Ausnahmefällen Busspuren geöffnet werden können und der entsprechende Verordnungszug ist auch in der Botschaft aufgeführt worden. Die Regierung hat jedoch trotzdem bei der Stellungnahme die negativen Punkte stärker gewichtet. Diese gilt es sicher nochmals zu erwähnen: Es sind die teilweise notwendigen Investitionen, die Gefährdung der Fahrplanstabilität des öV. Weiter hat es Sicherheitsimplikationen und nicht zuletzt auch negative Einflüsse auf den Betrieb des Verkehrsmanagementsystems. Diese Punkte wollte ich nochmals erwähnen. Selbstverständlich ist es aber nicht verboten, die Möglichkeit der Ausnahmegewilligung proaktiv anzugehen und zu prüfen, auch ohne Gesuch, wo solche Ausnahmen möglich sind. Die Regierung hat deshalb den geänderten Wortlaut wohlwollend aufgenommen und wird situativ prüfen, wie und wo und zu welchen Kosten es möglich ist, Busspuren entsprechend zu öffnen.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 7]

Für Erheblicherklärung mit geändertem Wortlaut	93 Stimmen
Dagegen	0 Stimmen
Enthaltungen	2 Stimmen

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Auftrag «Öffnung der Busspuren für Taxis» wird erheblich erklärt.

Der Regierungsrat wird beauftragt, innerhalb eines Jahres zu prüfen, wie und wo und zu welchen Kosten Taxis bestehende Busspuren im ganzen Kanton Solothurn gleichberechtigt mitbenützen können.

A 167/2012

Auftrag Markus Knellwolf (glp, Zuchwil): Realistische Budgetierung

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Auftrags vom 7. November 2012 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 14. Mai 2013:

1. *Auftragstext.* Der Regierungsrat wird beauftragt, bei der Budgetierung der Einnahmen vom Vorsichtsprinzip abzuweichen und zu einer möglichst realistischen Planung überzugehen.

2. *Begründung.* Nach zehn Jahren Schwarzmalerei – die zugegebenermassen auch ihre Vorteile hatte, indem sie den Spardruck erhöhte und so die Sanierung des Haushalts erleichterte – ist es an der Zeit, bei der Erstellung der Finanzplanung das Vorsichtsprinzip aufzugeben und zu einer realistischen Planung überzugehen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass aufgrund einer übervorsichtigen Planung wichtige Staatsaufgaben gekürzt oder gestrichen werden, obwohl dafür gar keine Notwendigkeit besteht. Handlungsbedarf besteht insbesondere bei der mittelfristigen Wachstumsprognose, bei der Budgetierung der nicht fiskalischen Einnahmen (Entgelte) und bei den prognostizierten Dividendenerträgen der Alpiq-Beteiligung. Diese drei Punkte seien hier kurz erörtert.

Zur mittelfristigen Wachstumsprognose:

Ein Vergleich mit der Finanzplanung des Bundes zeigt auf, dass der Kanton Solothurn mit pessimistischen Wachstumsraten rechnet. So geht der Bund davon aus, dass die Volkswirtschaft jeweils gegen Ende des Planzyklus zu ihrem «wirklichen» Wachstumspotential zurückfindet (dem sogenannten «Trendwachstum»). Das Trendwachstum beträgt in der Planung des Bundes real 2 Prozent. Zählt man dazu die angenommene Teuerung von 1,5 Prozent, so rechnet der Bund mit einem nominalen BIP-Wachstum von 3,5 Prozent [Quelle: Legislaturfinanzplan 2013-2015, S. 5]. Der Kanton hingegen rechnet für die Jahre 2014-2016 mit einem nominalen BIP-Wachstum von 2 Prozent, zwischen der Prognose des Bundes und derjenigen des Kantons gibt es also eine beträchtliche Differenz von 1,5 Prozent. Ein Langzeitvergleich des BAKBasel-Instituts zeigt, dass die Abweichung der BIP-Prognose nicht durch strukturelle Unterschiede zwischen Kanton und Bund begründet werden kann. Die durchschnittlichen Wachstumsraten vom Kanton Solothurn und dem Bund waren im Zeitraum 2000-2008 praktisch identisch [Quelle: www.-bakbasel.ch, Medienmitteilung vom 26.6.2009]. Die grosse Differenz zwischen den Annahmen des Bundes und des Kantons Solothurn zeigt, dass auch hier sehr vorsichtig budgetiert wird.

Zu den nicht fiskalischen Einnahmen:

Im Auftrag Knellwolf A196/2011 wurde aufgezeigt, dass der Kanton seit 2005 die nichtfiskalischen Einnahmen (Entgelte) systematisch unterschätzt. Dies ist nicht verwunderlich: Für die Personen, die verantwortlich für die Budgetierung der Entgelte sind, ist es bedeutend einfacher, am Ende des Jahres zu hohe Einnahmen zu rechtfertigen als zu tiefe. Beim Bund hat man dieses Problem mit einer Durchschnittsregel gelöst, wobei begründete Ausnahmen möglich sind. Eine Analyse der letzten vier Jahre zeigt, dass der Kanton mit der Durchschnittsregel deutlich realistischer gefahren wäre. Es wird im vorliegenden Antrag nicht verlangt (wie im A196/2011), dass die Durchschnittsregel übernommen wird, sondern lediglich, dass der Kanton in diesem Bereich genauer budgetiert. Wie er das macht ist letztlich nicht entscheidend.

Dividendenerträge Alpiq-Beteiligung:

Die Alpiq hat ihre Dividende von 8.70 Franken pro Aktie (2011) auf 2 Franken (2012) reduziert. Das ist aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen auf dem europäischen Strommarkt und den hohen

Abschreibungen im letzten Jahr nachvollziehbar. Es ist deshalb richtig, kurzfristig mit tieferen Dividenerträgen aus der Alpiq-Beteiligung zu rechnen. Mittelfristig darf aber erwartet werden, dass der Konzern sich dank der aufgegleisten Restrukturierung wieder erholt und damit die Dividendenauszahlungen an den Kanton wieder steigen, wenngleich diese die Höhe der Boomjahre 2008-2011 (13-15 Mio.) wohl nicht mehr erreichen werden. Es erscheint unter diesem Gesichtspunkt also auch hier sehr vorsichtig budgetiert, wenn der Regierungsrat die aktuell sehr tiefen Dividenerträge in seiner Finanzplanung (IAFP 2013-2016) einfach linear über den ganzen Planungszeitraum weiterzieht.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates.* § 34 Absatz 2 Buchstabe d WOV-Gesetz verlangt bei der Erstellung des Voranschlages bereits heute, dass der Grundsatz der Budgetgenauigkeit eingehalten werden muss. Bei der Erstellung des Voranschlages wird denn auch auf die Einhaltung dieses Grundsatzes geachtet. Die kantonale Finanzkontrolle prüft bei ihren Finanzrevisionen die Einhaltung dieses Grundsatzes und stellt Abweichungen nötigenfalls in den Prüfungsberichten fest.

Wie wir bereits bei der Beantwortung des Auftrages 196/2011 festgehalten haben, setzen wir grossen Wert auf eine realistische Budgetierung und sind stets bestrebt, die Qualität des Voranschlages zu verbessern, was auch gelungen ist. So beträgt die Abweichung beim Gesamtaufwand in der Jahresrechnung 2012 (SGB 070/2013) gegenüber dem Voranschlag 2012 lediglich – 1,7%, beim Gesamtertrag beläuft sich die Abweichung auf noch bescheidenere – 0,95%. So gesehen kann man füglich von einer sehr realistischen Budgetierung sprechen.

Zu den nicht fiskalischen Einnahmen haben wir gegenüber der Beantwortung des Auftrages 196/2011 nichts mehr hinzuzufügen, es haben sich auch keine neuen Erkenntnisse ergeben.

Auch betreffend der Dividenerträge der Alpiq sehen wir keine Veranlassung, etwas zu ändern, wie bereits der Beantwortung der verschiedenen Vorstösse zur Situation der Alpiq zu entnehmen ist. Die Alpiq hat denn auch für das Jahr 2013 lediglich eine Dividende von 2 Franken je Aktie ausbezahlt, wie wir das auch in der Finanzplanung berücksichtigt hatten. Die Geschäftsaussichten der Alpiq (vgl. Quartalbericht erstes Quartal 2013 der Alpiq (http://www.alpiq.ch/news-stories/pressemitteilungen/press_releases.jsp?news=tcm:103-102610)) weisen auch für das laufende Jahr trotz gutem ersten Quartal auf ein schwieriges Marktumfeld hin, weshalb wir auch aufgrund der hohen Wertberichtigungen in der Bilanz des Konzerns in den Planjahren 2014-17 nicht von einer erhöhten Dividende ausgehen und diese Einschätzung als realistisch erachten.

4. *Antrag des Regierungsrates.* Nichterheblicherklärung.

b) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 12. Juni 2013 zum Antrag des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Fränzi Burkhalter, SP, Sprecherin der Finanzkommission. Die vier nachfolgend traktandierten Vorstösse sind alle im Zusammenhang mit der Beratung des Massnahmenpakets letztes Jahr eingereicht worden. Im ersten Auftrag verlangt Markus Knellwolf, dass der Regierungsrat bei der Budgetierung der Einnahmen vom Vorsichtsprinzip abkehren und zu einer möglichst realistischen Planung übergehen soll. Zugegeben, in der Vergangenheit hat es eine Zeit gegeben, wo immer wieder bessere Ergebnisse erzielt wurden, als dies budgetiert worden war. Aber die Budgetgenauigkeit ist immer besser geworden, sogar sehr genau: So wich die Rechnung von 2012 nicht einmal zwei Prozent vom Voranschlag ab. Und das kann man doch mit Recht als Punktlandung bezeichnen.

Gemäss WoV-Gesetz Paragraf 34, ist der Regierungsrat schon heute aufgefordert, bei der Erstellung des Voranschlags so genau als möglich zu sein. Die FIKO fand diese Regelung als genügend. Denn dort steht eigentlich genau das, was Markus Knellwolf in seinem Auftrag fordert. Es kann unserer Meinung nach nicht sein, dass wir hier nun mit Aufträgen etwas erheblich erklären, was eigentlich schon geregelt ist. Sonst werden weitere Aufträge eingereicht, nur damit ein Thema auf das politische Parkett kommt. Die FIKO unterstützt den Antrag der Regierung auf Nichterheblicherklärung mit einer Gegenstimme.

Colette Adam, SVP. Die SVP-Fraktion verlangt die Nichterheblicherklärung des Auftrags. Der Kollege Knellwolf verkennt, dass das Problem bei den Staatsfinanzen nicht das knappe Budget ist, sondern der knappe Kassenbestand, welcher deshalb das Parlament zu einem knappen Budget zwingt. Dass die Budgetierung und die Jahresrechnung dem Vorsichtsprinzip unterworfen sind, ist ein fundamentaler Anspruch an eine ordnungsgemässe Führung des Staatshaushalts. Das Ausgabenwachstum der letzten

Jahre zeigt ja gerade, dass das Vorsichtsprinzip für gewisse Parlamentarier und die Regierung kein Hinderungsgrund ist, das Geld mit vollen Händen für allerhand Soziales und Schönes auszugeben. Der Auftraggeber macht ja auch kein Hehl daraus, dass es ihm darum geht, das Geld mit noch volleren Händen auszugeben. Deshalb stört er sich am Vorsichtsprinzip. In den Augen der SVP-Fraktion ist das natürlich falsch und es wäre wünschenswert, wenn es nicht nur für die Haushaltsführung ein Vorsichtsprinzip gäbe, sondern auch eines für gewisse Politiker.

Daniel Urech, Grüne. Es tönt ja nicht schlecht, was Markus Knellwolf vorschlägt. Realistisch budgetieren – wer will das nicht? Wie der Regierungsrat aber richtig aufzeigt, sind wir ja mit der Budgetgenauigkeit bereits nicht schlecht unterwegs. Vor allem haben wir die realistische Budgetierung bereits als Grundsatz, als Vorschrift im Gesetz festgeschrieben. Wenn aber im Begründungstext gefordert wird, man solle vom Vorsichtsprinzip abrücken, dann habe ich damit Mühe, weil es je nach dem ein gefährliches Spiel sein kann, wenn man statt vorsichtig, allzu optimistisch budgetiert. Die Wegleitung muss das Realismusprinzip sein und ein möglichst realistisches Budgetieren. Es hat sich nun gezeigt, dass wir nicht sehr weit davon entfernt sind. Ich möchte davor warnen, dass wir uns auf eine allzu optimistische Schiene begeben könnten beim Budgetieren.

Wir Grünen sind jedenfalls der Meinung, dass wir bis jetzt nicht so falsch liegen, dass es eine parlamentarische Einflussnahme gegenüber dem Regierungsrat brauchen würde um eine Änderung in der Budgetierung zu fordern.

Beat Käch, FDP. Die Abkehr vom Vorsichtsprinzip kommt für uns absolut nicht in Frage, das ist fast eine Fahrlässigkeit und wir sind einstimmig für Nichterheblicherklärung dieses Auftrags. Wir haben es gehört, das WoV-Gesetz verlangt bereits die Einhaltung des Grundsatzes der Budgetgenauigkeit und wird übrigens von der Finanzkontrolle regelmässig überprüft. Wir haben gesehen, dass die Jahresrechnung vom Budget 2012 um weniger als zwei Prozent abweicht und der Gesamtertrag sogar weniger als ein Prozent. Von daher sind wir klar der Meinung, dass das Vorsichtsprinzip weiterhin gelten soll. Erwähnt wird der Dividendenertrag Alpiq – wer weiss schon, wie der zukünftig aussehen wird? Das Halbjahresergebnis ist gut, aber es gibt noch relativ grosse Wertberichtigungen. Ob die Dividendenerträge wirklich wieder mehr als die für 2013 vorgesehenen zwei Franken ausmachen werden, kann hier niemand sagen. Deshalb müssen wir beim Vorsichtsprinzip bleiben. Deshalb nochmals: Wir sind einstimmig für nicht erheblich.

Rudolf Hafner, glp. In unserer Fraktion ist es so, dass eine grosse Mehrheit dem Regierungsrat und der Finanzkommission folgt. Wir haben auch anerkannt, dass die Resultate immer besser und die Budgets somit realistischer wurden. Ich finde das auch richtig. Die Mehrheit der Fraktion hat sich vor allem auch davon überzeugen lassen, dass es bereits einen gesetzlichen Auftrag gibt, damit die Budgets möglichst präzise erfolgen sollen.

In der Diskussion ergeben sich nun gewisse Nuancen: Was heisst da vorsichtig, realistisch oder präzise? Als Kantonsräte müssen wir eigentlich ein Interesse daran haben, dass die uns vom Regierungsrat vorgelegten Budgets eben möglichst den Tatsachen entsprechen, respektive die Perspektiven realistisch eingeschätzt werden. Vom vorliegenden Auftrag kann man sagen, es werde vielleicht ein wenig Wasser in den Rhein getragen. Es ist aber so, dass eine Minderheit unserer Fraktion durchaus meint, wenn dem Antrag zugestimmt werde, sei es zumindest nicht falsch. Diese Minderheit wird dem Auftrag also zustimmen.

Simon Bürki, SP. Die Antworten der Regierung sind kürzer ausgefallen als der Vorstosstext. Ich möchte mich dieser Tradition anschliessen und mich kurz und klar äussern: Das WoV-Gesetz verlangt bereits heute Budgetgenauigkeit. Ein Auftrag zu einem bereits bestehenden Gesetz ist unnötig. Die SP-Fraktion stimmt dem Antrag des Regierungsrats auf Nichterheblicherklärung zu.

Markus Knellwolf, glp. Es ist nicht Markus Knellwolf, der das Thema auf das politische Parkett gehoben hat, sondern die Mehrheit dieses Kantonsrats und zwar während der Beratung des Budgets 2012 oder einfach Ende 2011. Dort hat doch eine Mehrheit des Parlaments gefunden, in den letzten Jahren sei nicht realistisch budgetiert worden. Von mehreren Sprechern fielen Worte wie Schwarzmalerei oder, vom SVP-Sprecher, die Chronologie des Jammerns. Das Resultat kennen wir, nämlich die Steuersenkung für natürliche Personen von 104 auf 100 Prozent, weil man fand, man hätte den Leuten in den letzten

Jahren zu viel Geld aus dem Sack genommen, da man ihnen eben nicht reinen Wein eingeschenkt hat. Es stimmt, im Jahr 2012 ist es eine Punktlandung. Blättert man aber etwas weiter im Geschäftsbericht, so fallen einem doch noch einige Punkte auf: Man hat die Steuereinnahmen zu optimistisch budgetiert mit 55 Mio. Franken, aber ich attestiere, dass es immer sehr schwierig ist, diese richtig zu budgetieren. Der andere Punkt sind die Globalbudgets. Bei allen, ausser bei vier Globalbudgets, hat man besser abgeschnitten. Über alle Globalbudgets gesehen, hat man um 39 Mio. Franken die Budgets nicht eingehalten. Das heisst für mich nichts anderes, als dass da viel Luft enthalten sein muss. Gerade im Hinblick auf die Sparrunden sollte das eigentlich nicht der Fall sein, sondern ich bin der Meinung, dass aufgrund der langjährigen Erfahrung der Ämter, die Globalbudgets genauer sein sollten. Dasselbe gilt für die Entgelte, die ich hier drin schon mehrmals zum Thema gemacht habe. Alle sagen jetzt, vor allem auf der bürgerlichen Seite, das Vorsichtsprinzip sei ein fundamentaler Anspruch ans Budget. Aber als man vor zwei Jahren noch gesagt hat, das vorsichtige Budgetieren könne es ja nicht sein und die Steuern gesenkt wurden, schloss ich mich dieser Argumentation an. Dazu stehe ich noch heute, aber ich komme mir wie im falschen Film vor. Ich bitte Sie, dem Auftrag zuzustimmen, einfach im Sinne einer Bekräftigung des Gesetzesartikels, den wir bereits haben, so, dass wenn wir wirklich sparen müssen, wir mit möglichst klarem Wein bedient werden.

Roland Heim, Vorsteher des Finanzdepartements. Ich kann Ihnen versichern, in meiner, wenn auch kurzen Amtszeit, habe ich bereits einen Einblick erhalten in die Budgetierung. Sie läuft im Moment schon auf Hochtouren. Ich kann Ihnen sagen, dass wir sowohl Vorsicht als auch Realismus walten lassen. Aufgrund von vorliegenden Daten müssen wir gewisse Schätzungen machen. Wir können von Vorjahreszahlen ausgehen, müssen aber auch die aktuelle Wirtschaftslage berücksichtigen. Wir alle, die Regierung und vor allem die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, richten sich wirklich nach folgendem Prinzip: Man will das, was man erwartet und nicht irgendein Wunschkonzert. Es wird auch keine Luft eingebaut. Aber es ist schon so, wenn ein Budget gegeben ist und nachher auch ein Globalbudget verabschiedet wurde, heisst das nicht, dass keine Einsparungen gemacht werden sollen, wenn man eine Möglichkeit sieht, dies zu tun. Das ist ja auch die Idee des Globalbudgets, den einzelnen Stellen die Möglichkeit zu geben, sich nach der Decke zu strecken und unter Umständen das Globalbudget zu unterschreiten. Aber ich kann Ihnen versichern, wir werden den WoV-Gesetzesauftrag wahrnehmen und es wird auch bei den Steuereinnahmen keine Luft eingebaut. Wir ringen um jede budgetierte Million, fundiert aufgrund der vorliegenden Zahlen und der Veranlagungen. Von daher ist klar: Die Regierung ist nach wie vor für Nichterheblicherklärung.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 8]

Erheblicherklärung	6 Stimmen
Nichterheblicherklärung	89 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

Susanne Schaffner, SP, Präsidentin. Wir beenden hier die Sitzung und ich wünsche allen einen schönen Nachmittag.

Schluss der Sitzung um 12:26 Uhr